



## Wortprotokoll der 88. Sitzung

### **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

Berlin, den 17. Februar 2016, 16:18 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Renate Künast, MdB

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

### **Einzigiger Tagesordnungspunkt**

**Seite 13**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der  
Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive  
Wahrnehmung von Urheber- und verwandten  
Schutzrechten und die Vergabe von  
Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken  
für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur  
Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte-  
und Speichermedienvergütung  
(VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)**

**BT-Drucksache 18/7223**

**Federführend:**

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

**Mitberatend:**

Ausschuss für Kultur und Medien  
Ausschuss Digitale Agenda

**Gutachtlich:**

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

**Berichterstatter/in:**

Abg. Dr. Stefan Heck [CDU/CSU]  
Abg. Christian Flisek [SPD]  
Abg. Halina Wawrzyniak [DIE LINKE.]  
Abg. Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



<b>Anwesenheitslisten</b>	<b>Seite 3</b>
<b>Anwesenheitsliste Sachverständige</b>	<b>Seite 8</b>
<b>Sprechregister Abgeordnete</b>	<b>Seite 10</b>
<b>Sprechregister Sachverständige</b>	<b>Seite 11</b>
<b>Zusammenstellung der Stellungnahmen</b>	<b>Seite 38</b>



---

**Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz  
(6. Ausschuss)  
Mittwoch, 17. Februar 2016, 15:30 Uhr**

---

**Anwesenheitsliste**

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
CDU/CSU		CDU/CSU	
Brandt, Helmut		Bosbach, Wolfgang	
Gründel, Reinhard		Fabritius Dr., Bernd	
Harbarth Dr., Stephan		Friesser, Michael	
Heck Dr., Stefan		Gutting, Olav	
Heil, Mechthild		Hennrich, Michael	
Hirte Dr., Heribert		Heveling, Ansgar	
Hoffmann, Alexander		Jörrißen, Sylvia	
Hoppenstedt Dr., Hendrik		Jung Dr., Franz Josef	
Launert Dr., Silke		Lach, Günter	
Luczak Dr., Jan-Marco		Lerchenfeld, Philipp Graf	
Monstadt, Dietrich		Maag, Karin	
Seif, Detlef		Noll, Michaela	
Sensburg Dr., Patrick		Schipanski, Tankred	
Steineke, Sebastian		Schnieder, Patrick	
Sütterlin-Waack Dr., Sabine		Stritzl, Thomas	
Ullrich Dr., Volker		Strobl (Heilbronn), Thomas	
Wanderwitz, Marco		Weisgerber Dr., Anja	
Wellenreuther, Ingo		Woltmann, Barbara	
Winkelmeier-Becker, Elisabeth			

Stand: 12. Februar 2016

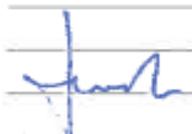
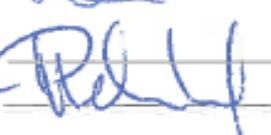
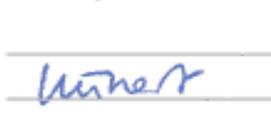
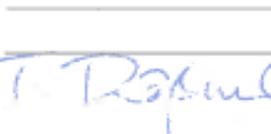
Referat ZT 4-Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339

**Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz****(6. Ausschuss)**

Mittwoch, 17. Februar 2016, 15:30 Uhr

**Anwesenheitsliste**

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
<b>SPD</b>		<b>SPD</b>	
Bartke Dr., Matthias	_____	Barley Dr., Katarina	_____
Brunner Dr., Karl-Heinz	_____	Binding (Heidelberg), Lothar	_____
Drobinski-Weiß, Elvira	_____	Hartmann (Wackernheim), Michael	_____
Fechner Dr., Johannes	_____	Högl Dr., Eva	_____
Flisek, Christian		Lischka, Burkhard	_____
Franke Dr., Edgar	_____	Miersch Dr., Matthias	_____
Groß, Michael	_____	Müller, Bettina	_____
Hakverdi, Metin	_____	Özdemir (Duisburg), Mahmut	_____
Jantz, Christina	_____	Schieder, Marianne	_____
Rode-Bosse, Petra	_____	Steffen, Sonja	_____
Rohde, Dennis	_____	Vogt, Ute	_____
Wiese, Dirk	_____		
<i>Erkann Signatur Dörmann, Martin</i>			
<b>DIE LINKE.</b>		<b>DIE LINKE.</b>	
Binder, Karin	_____	Jelpke, Ulla	_____
Petzold (Havelland), Harald		Lay, Caren	_____
Wawzyniak, Halina	_____	Pitterle, Richard	_____
Wunderlich, Jörn	_____	Renner, Martina	_____
<i>Hupoch, Sigrid</i>			
<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>		<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>	
Keul, Katja	_____	Beck (Köln), Volker	_____
Künast, Renate		Kühn (Tübingen), Christian	_____
Maisch, Nicole	_____	Mihalic, Irene	_____
Ströbele, Hans-Christian	_____	Notz Dr., Konstantin von	_____
<i>Röfner, Tabea</i>			

Stand: 12. Februar 2016

Referat ZT 4-Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



**Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz  
(6. Ausschuss)  
Mittwoch, 30. September 2015, 15:30 Uhr**

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU		
SPD		
DIE LINKE.		
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		

**Fraktionsmitarbeiter**

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
M. Mann	SPD	Mann
von Fleckenberg	CDU/CSU	v. Fleckenberg
LEBERL	SPD	Leberl
GRAS, NEPA	CDU/CSU	Gras
Braun	Grüne	Braun
Zübaß	LINKE	Zübaß
FALGELSEN	SPD	Falgsen

Stand: 23. Februar 2015  
Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



## Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amts- bezeichnung
Baden-Württemberg			
Bayern			
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg			
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern	Rosak, Petra	Rosak	PRÄ'vi
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen	Satz, Andrea	Satz	St'vi
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein			
Thüringen	Bieda	Bieda	RLG



Anwesenheitsliste der Sachverständigenzur Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz  
am Mittwoch, 17. Februar 2016, 16.15 Uhr

Name	Unterschrift
<b>Dr. Anne Algermissen</b> Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA), München	
<b>Prof. Dr. Jürgen Becker</b> ZPÜ - Zentralstelle für private Überspielungsrechte, München Gesellschaftervertreter	
<b>Prof. Dr. Georgios Gounalakis</b> Philipps-Universität Marburg Rechtswissenschaftliche Fakultät Professur für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Medienrecht Institut für Privatrechtsvergleichung	
<b>Dr. Tobias Holzmüller</b> GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, München Direktor des Justitiariates	
<b>René Houareau</b> Bundesverband Musikindustrie e.V., Berlin	
<b>Dr. Stefan Laun</b> Geräteindustrie (Gemeinsamer Vertreter von BITKOM, ZVEI, und IM) Rechtsanwalt, Schwalbach am Taunus	
<b>Prof. Dr. Gerhard Pfennig</b> Initiative Urheberrecht, Berlin	
<b>Oliver Poche</b> Rechtsanwalt, Berlin	



<b>Dr. Robert Staats</b> Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), München Geschäftsführendes Vorstandsmitglied	
<b>Meinhard Starostik</b> Cultural Commons Collecting Society (C3S) SCE mbH Vorsitzender des Verwaltungsrates	
<b>Michael Weller</b> Cultural Commons Collecting Society (C3S) SCE mbH Verwaltungsrat Rechtsanwalt und Geschäftsführer, Saarbrücken	



## **Sprechregister Abgeordnete**

	Seite
<b>Siegmund Ehrmann (SPD)</b>	<b>28</b>
<b>Christian Flisek (SPD)</b>	<b>26, 36</b>
<b>Dr. Stefan Heck (CDU/CSU)</b>	<b>27, 36</b>
<b>Vorsitzende Renate Künast (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	<b>13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37</b>
<b>Harald Petzold (Havelland) (DIE LINKE.)</b>	<b>27</b>
<b>Tabea Rößner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	<b>27</b>
<b>Tankred Schipanski (CDU/CSU)</b>	<b>28</b>



## **Sprechregister Sachverständige**

	Seite
<b>Dr. Anne Algermissen</b> Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA), München	<b>14, 36</b>
<b>Prof. Dr. Jürgen Becker</b> ZPÜ - Zentralstelle für private Überspielungsrechte, München Gesellschaftervertreter	<b>14, 35</b>
<b>Prof. Dr. Georgios Gounalakis</b> Philipps-Universität Marburg, Rechtswissenschaftliche Fakultät Professur für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Medienrecht, Institut für Privatrechtsvergleichung	<b>15, 33</b>
<b>Dr. Tobias Holzmüller</b> GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, München Direktor des Justitiariates	<b>16, 32, 36</b>
<b>René Houareau</b> Bundesverband Musikindustrie e.V., Berlin	<b>18</b>
<b>Dr. Stefan Laun</b> Geräteindustrie (Gemeinsamer Vertreter von BITKOM, ZVEI, und IM) Rechtsanwalt, Schwalbach am Taunus	<b>19, 31</b>
<b>Prof. Dr. Gerhard Pfennig</b> Initiative Urheberrecht, Berlin	<b>20, 29</b>
<b>Oliver Poche</b> Rechtsanwalt, Berlin	<b>22, 31</b>
<b>Dr. Robert Staats</b> Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), München Geschäftsführendes Vorstandsmitglied	<b>23, 30, 36</b>
<b>Meinhard Starostik</b> Cultural Commons Collecting Society (C3S) SCE mbH Vorsitzender des Verwaltungsrates	<b>24</b>



**Michael Weller**

**25, 29**

Cultural Commons Collecting Society (C3S)

SCE mbH Verwaltungsrat

Rechtsanwalt und Geschäftsführer, Saarbrücken



**Die Vorsitzende Renate Künast:** Einen wunderschönen guten Tag, meine Damen und Herren. Ich begrüße zu dieser Anhörung die Abgeordneten aus unserem Ausschuss und aus den mitberatenden Gremien: aus dem Ausschuss für Kultur und Medien, aus dem Ausschuss Digitale Agenda und aus dem Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung. Und ich begrüße natürlich unsere elf Sachverständigen, die Vertreter der Bundesregierung und die Gäste und Besucher auf der Tribüne.

Erst einmal herzlichen Dank für Ihr Verständnis für den verspäteten Beginn unserer Anhörung. Aber durch die Regierungserklärung zum nächsten Europäischen Rat hat sich die Fragestunde verschoben, und parallel zur Regierungsbefragung machen wir grundsätzlich keine Ausschusssitzungen.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz beschäftigt sich heute mit dem „VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz“. Hinter dem Titel verbergen sich urheberrechtliche Vorschriften, hier speziell das Recht der Verwertungsgesellschaften, also der GEMA oder der VG Wort. Der Gesetzentwurf sieht vor, das System der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten zu reformieren. Zentraler Grund ist eine EU-Richtlinie, die bis zum 10. April 2016 in deutsches Recht zu überführen ist. Außerdem soll der Gesetzentwurf die Regelungen für die Geräte- und Speichermedienvergütung effizienter gestalten, also etwa die Festsetzung der Vergütung für Privatkopien (CD, DVD, USB-Sticks, Kopierer usw.). Vorgesehen ist, dass das aktuell geltende Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWahrnG) abgelöst wird durch das neue Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG). Dieses Gesetz übernimmt die Grundsystematik der bisherigen Gesetzeslage und passt sie den Vorgaben des Europarechts an. Gleichzeitig werden viele Regelungen, die zurzeit durch die Verwertungsgesellschaften in Satzungen normiert sind, in das neue VGG überführt. Hervorgehoben werden im Entwurf u.a. die detaillierte Ausgestaltung des Innenverhältnisses zwischen Verwertungsgesellschaften und Rechtsinhabern, Berechtigten und Mitgliedern einerseits und des Außenverhältnisses zu den Nutzern geschützter Werke und Leistungen andererseits, besondere Regelungen für die gebietsübergreifende Vergabe

von Online-Rechten für die Nutzung von Musik im Internet, die Modernisierung des Rechts der Staatsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften und die Anpassung an die künftige Zusammenarbeit der europäischen Aufsichtsbehörden sowie die raschere Aufstellung von Tarifen für die Geräte- und Speichermedienvergütung bei gleichzeitiger Installierung eines neuen, selbständigen Schiedsstellenverfahrens zur Ermittlung der für die Vergütung relevanten Nutzung von Geräten und Speichermedien. Zu all diesen und sicher vielen weiteren Punkten haben wir uns externen Sachverständigen geholt. Wir haben uns im Ausschuss darauf verständigt, heute zusätzlich zu den sonst üblichen sieben Sachverständigen vier weitere Expertinnen und Experten hinzuzuziehen. Sie sehen, uns ist die Komplexität des Themas bewusst.

Wir haben eine große Runde und deshalb noch ein paar Hinweise zu den Abläufen hier im Rechtsausschuss. Wir beginnen mit fünf Minuten Eingangsstatements. Da können Sie gern darauf hinweisen, worüber Sie später noch einmal reden möchten oder was Sie in Ihren schriftlichen Ausführungen genauer ausgeführt haben. Wir beginnen in alphabetischer Reihenfolge mit Frau Dr. Algermissen. Den Ablauf der vorgegebenen fünf Minuten kann man an der großen Uhr erkennen, die dort oben hängt. Wenn die Zahlen rot werden, hat man keine Zeit mehr, sondern befindet sich eben im roten Bereich. Wenn da also fünf Minuten stehen, haben Sie schon fünf Minuten geredet. Das ist der Versuch einer kleinen Selbstdisziplinierung, und das ist besser, als wenn ich Ihnen ins Wort falle. Die Abgeordneten hier wissen, dass wir sagen: möglichst zwei Fragen an eine Person oder eine Frage an zwei Personen. Ich bitte um präzise Fragen und präzise Antworten. Die Antwortrunde machen wir in umgekehrter Reihenfolge. In der ersten Antwortrunde beginnt dann Herr Weller. Wir haben normalerweise für solche Anhörungen zirka zwei Stunden angesetzt. Hier wird es sicher ein bisschen mehr, und ich hoffe, dass wir zu hinreichenden Fragerunden kommen. Meine Damen und Herren, diese Anhörung ist öffentlich, es wird eine Tonaufzeichnung gemacht und ein Wortprotokoll durch das Sekretariat angefertigt. Bild- und Tonaufnahmen von der Tribüne sind nicht gestattet. So, und nun beginnen wir mit



dem Statement von Frau Dr. Algermissen. Bitte sehr.

**SVe Dr. Anne Algermissen:** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, für die Einladung zur Sachverständigenanhörung bedanke ich mich. Ich möchte kurz etwas zu meiner Person sagen, weil für mich die Bezeichnung „externe Sachverständige“ nicht ganz zutreffend ist. Ich leite die Abteilung im Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA), die mit der Aufgabe betraut ist, Verwertungsgesellschaften zu beaufsichtigen. Das mache ich zurzeit gemeinsam mit rund 15 Kolleginnen und Kollegen, manche davon in Teilzeit. Wir achten gemeinsam darauf, dass Verwertungsgesellschaften die Pflichten erfüllen, die ihnen – zurzeit noch – das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz auferlegt. Die Aufsicht, also die Abteilung, die ich leite, ist organisatorisch in der Hauptabteilung 4 des DPMA als Linienaufgabe verankert. Beginnen möchte ich deswegen mit dem Hinweis, dass meine Abteilung und ich persönlich an der Erstellung des Referentenentwurfs und des Regierungsentwurfs für das VGG beteiligt waren. Zu diversen Einzelfragen des VGG hat das für das Urheberrecht zuständige Fachreferat im BMJV die Aufsicht eingebunden. Zwei Mitarbeiter meiner Abteilung waren deshalb auch zeitweise an das BMJV abgeordnet. Vor diesem Hintergrund habe ich von einer schriftlichen Stellungnahme zu dem Entwurf abgesehen.

Ich möchte eine grundsätzliche Anmerkung zum VGG machen und anschließend noch einen Einzelaspekt des Gesetzes thematisieren. Mit dem VGG verbunden ist – aus meiner Sicht – ein Paradigmenwechsel. Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz regelt viele relevante Fragen durch Rechtsbegriffe in Generalklauseln. Als Beispiel nenne ich die Binnenstruktur von Verwertungsgesellschaften. Das VGG soll künftig viele Einzelfragen zu Verwertungsgesellschaften sehr viel konkreter regeln. Dadurch wird unsere Arbeit, also die Arbeit der Aufsicht, an vielen Stellen künftig leichter werden. Pflichten und Rechtsgrundlagen sind viel konkreter, so dass wir auf diese Pflichten erfüllen achten können. So wird die Binnenstruktur von Verwertungsgesellschaften sehr detailliert geregelt sein. Als Beispiel möchte ich die Regelung zur Mitwirkung der

Berechtigten ohne Mitgliedsstatus nennen – § 20 VGG. Diesen generellen Paradigmenwechsel hin zu konkreteren gesetzlichen Regelungen halte ich für sinnvoll. Damit kann das Gesetz dazu beitragen, dass die Aufsicht künftig effektiver werden kann. Ich habe mir für das Eingangsstatement einen Einzelaspekt des VGG herausgesucht, nämlich den gemeinsamen Gesamtvertrag mehrerer Verwertungsgesellschaften – § 35 Absatz 2 VGG. Nutzerverbände können künftig verlangen, dass alle Verwertungsgesellschaften, deren Rechte durch einen Nutzungsvorgang betroffen sind, nicht nur jeweils einzeln mit der Verwertungsgesellschaft verhandeln, sondern auf Verlangen des Nutzerverbandes auch gemeinsam einen Gesamtvertrag abschließen müssen. Das halte ich für eine sinnvolle Regelung. Die Kritik, die zum Teil von Verwertungsgesellschaften an dieser Regelung geübt wird, teile ich nicht. Ich denke, dass Nutzer ein berechtigtes Interesse daran haben, die für einen einheitlichen Nutzungsvorgang erforderlichen Rechte aus einer Hand und gegen eine kalkulierbare, angemessene Vergütung zu erwerben – Schlagwort „One-Stop-Shop“. Die bestehenden Kooperationsvereinbarungen werden diesem Interesse nur teilweise gerecht. Für mich sprechen vor allem zwei Aspekte dafür, an dieser Regelung festzuhalten: Alle am Nutzungsvorgang beteiligten Verwertungsgesellschaften können auf Wunsch des Nutzerverbandes in einem Verfahren – bei der Verhandlung sowie vor Schiedsstelle und Gericht – zusammengebracht werden. Ansonsten führte der Nutzerverband verschiedene Verfahren, sowohl vor der Schiedsstelle als auch vor dem Gericht. Das kann sich also durch mehrere Instanzen durchziehen, ohne dass die bestehenden Wechselwirkungen – es ist ja nur ein Nutzungsvorgang – in den Verfahren berücksichtigt werden könnten. Meines Erachtens ist es auch richtig, die schwierige Frage, wie die Rechte der beteiligten Verwertungsgesellschaften im Verhältnis zueinander stehen, bei der Verteilungsfrage zu berücksichtigen und nicht schon beim Abschluss der Verträge. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende:** Danke, Frau Dr. Algermissen. Dann hat als nächstes Herr Professor Dr. Becker das Wort.

**SV Prof. Dr. Jürgen Becker:** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Damen und Herren, ich



konzentriere mich in meinem Statement auf das Thema „Privatkopie“. Erlauben Sie mir einen Ausflug in das Jahr 2007. In der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses zum sogenannten „Zweiten Korb“ vom 4. Juli 2007, der den Systemwandel bei der Festsetzung der Vergütungen für die Privatkopie gebracht hat, heißt es: „Der Deutsche Bundestag verbindet mit dem Übergang auf das neue System die Erwartungen, dass es zu einer schnelleren und effektiveren Festsetzung der Vergütungshöhe als nach dem bisherigen System kommt, bei dem die Vergütungssätze durch den Gesetzgeber festgelegt worden sind. Sollten sich diese Erwartungen nicht erfüllen, so erwartet der Deutsche Bundestag einen Vorschlag der Bundesregierung zum korrigierten Eingreifen des Gesetzgebers dahingehend gegebenenfalls zu einer gesetzlichen Regelung der pauschalen Vergütung, einschließlich der Vergütungshöhe, zurückzukehren.“ Meine Damen und Herren, ein solcher Vorschlag liegt auf dem Tisch: der Referentenentwurf und jetzt der Vorschlag der Bundesregierung.

Die in der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) zusammengeschlossenen neuen Verwertungsgesellschaften unterstützen den Gesetzentwurf, insbesondere die dort enthaltenen Vorschriften zum § 93 etc. VGG. Gleichzeitig appellieren wir an den Gesetzgeber, der Verhandlungsmacht der multinationalen Unternehmen durch eine Verbesserung der Verhandlungssituation der Rechteinhaber etwas entgegenzusetzen. Wir sehen eine solche Möglichkeit im § 107 VGG, den wir als Herzstück der neuen Regelung ansehen und der, wie Sie wissen, im höchsten Maße umstritten ist. Auch hier möchten wir an Sie appellieren, die Situation der Verwertungsgesellschaften bzw. der Rechteinhaber zu stärken.

Ich konzentriere mich hier erst einmal auf diesen Bereich und verweise insofern auf mein Gutachten, wo ich das ausgeführt habe. Ich bin sicher, wir werden in der Diskussion darauf zurückkommen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke. Dann hat Herr Professor Dr. Gounalakis das Wort.

SV **Prof. Dr. Georgios Gounalakis**: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich versuche es kurz zu

machen. Aus meiner Sicht ist das neue Gesetz im Kern zu begrüßen. Drei kritische Bemerkungen habe ich und zwar zur Sicherstellung des Wettbewerbs, zur Kulturförderung und zur Verteilungsgerechtigkeit. Diese Punkte möchte ich in meinem Statement ansprechen.

Meine erste Bemerkung gilt dem Wettbewerb der Verwertungsgesellschaften. Wettbewerb ist wichtig, und die Beseitigung der faktischen Monopolstellung ist richtig. Damit fällt eines der letzten privatrechtlichen Monopole in Deutschland, nämlich die faktische Monopolstellung, die Verwertungsgesellschaften seit vielen Jahren innehaben. Monopole haben in einer sozialen Marktwirtschaft nichts zu suchen, und man fragt sich, warum es erst einer europäischen Richtlinie bedurfte, um zu dieser Erkenntnis zu gelangen. Das Recht der kollektiven Rechtswahrnehmungen führt dazu, dass Verwertungsgesellschaften über erhebliche Macht sowohl gegenüber Rechtsinhabern als auch gegenüber Nutzern verfügen. Angesichts dieser Situation sind Regelungen notwendig, die dieses faktische Monopol abschaffen und durch einen echten europäischen Wettbewerb ersetzen. Deshalb ist der Gesetzentwurf aus meiner Sicht richtig, was diesen Ansatz anbelangt. Zweifelhaft bleibt allerdings, ob die Regelungen der §§ 59 ff. VGG, die letztlich die Vorgaben der VG-Richtlinie in deren Artikeln 23 ff. umsetzen, tatsächlich geeignet sind, de facto für mehr Wahlfreiheit zugunsten der Rechtsinhaber und für mehr Wettbewerb unter den europäischen Verwertungsgesellschaften zu sorgen. Warum? Dort werden spezifische Voraussetzungen gefordert – insbesondere in § 61 VGG –, die Verwertungsgesellschaften erfüllen müssen, wenn sie Online-Rechte gebietsübergreifend vergeben wollen. Dadurch könnte doch wieder eine Konzentration auf wenige große und effiziente Verwertungsgesellschaften begünstigt werden. Das ist meine Befürchtung. Positiv ist, dass der jetzigen Situation, die sich insbesondere für kleine Anbieter von Online-Diensten und für neue Marktteilnehmer als kompliziert, langwierig und kostspielig erwiesen hat, wirksam entgegengetreten wird. Deshalb muss man in Zukunft das Gefahrenpotential aufmerksam beobachten, das sich aus einer allzu starken Stellung der Verwertungsgesellschaften, die das



Gesetz eigentlich verhindern will, doch ergeben könnte.

Meine zweite Bemerkung betrifft die Kulturförderung. Das ist keine originäre Aufgabe der Verwertungsgesellschaften, auch wenn das im Gesetz steht, und auch wenn das seit Jahren praktiziert wird. Vielmehr muss die vollständige Ausschüttung der Vergütung an die Kreativen erfolgen. Warum? Das will ich kurz erklären: Das Gesetz sieht diese Kulturförderungsfunktion in § 32 VGG vor. Da ist zu kritisieren, dass die direkte Kulturförderung im Urheberrecht nichts verloren hat. Die kulturell-soziale Funktion der Verwertungsgesellschaften, die seit Jahren immer wieder geschickt ins Feld geführt wird, um weitere Abzüge von den Einnahmen der Kreativen zu legitimieren, war sicherlich ein kluger Schachzug der Verwertungsgesellschaften. Denn wer kann schon ernsthaft etwas gegen Kulturförderung haben? Und so wurde ich von meinem Kollegen Becker heute begrüßt: „Herr Gounalakis, was haben Sie denn gegen Kulturförderung?“. Gar nichts habe ich dagegen, aber man muss schauen, mit wessen Geld Kulturförderung erfolgt. Sie erfolgt mit dem Geld der Kreativen, das an sich an sie ausgeschüttet werden müsste. Ich sehe in der Kulturförderungsfunktion der Verwertungsgesellschaften ein Missverständnis. Es gibt keine Homogenität der in der Verwertungsgesellschaft zusammengeschlossenen Gruppen von Wahrnehmungsberechtigten, sondern: Es ist eine erzwungene Künstlersolidarität, und die besteht de facto nicht. Die besteht nicht, weil die Kulturförderung insbesondere mittelmäßige Kreative belastet, die nicht nur wegen der Verwaltungskosten auf einen Teil ihrer Vergütung verzichten müssen, sondern ein zweites Mal dafür zahlen müssen, dass die Verwertungsgesellschaft ihrer kulturell-sozialen Funktion nachkommen will. Vielleicht einige Zahlen, weil dieser Anteil des Abzugs nicht gering ist. Ich habe nachgeschaut in den Geschäftsberichten der GEMA. Dort beträgt der Anteil allein für diesen Abzug 3,4 Prozent der Einnahmen im Jahr 2014 – in Zahlen gesprochen: Bei Erträgen in Höhe von 893,6 Millionen Euro bleiben 30 Millionen zu Zwecken der Kulturförderung einbehalten. Das ist nicht wenig. Bei der VG WORT ist der Anteil noch höher. Da sind es 3,7 Prozent der Einnahmen für 2014. Bei Erträgen von 144,18 Millionen beträgt der

Einbehalt 5,25 Millionen. Die Kreativen haben Anspruch auf vollständige Ausschüttung ihrer Vergütung ohne Kulturabzug. Ihnen bleibt es als freischaffenden Künstlern überlassen, Beiträge zu einer Künstlersozialkasse abzuführen. Das Urheberrecht, und das muss man betonen, ist der falsche Ort für eine Kulturförderung. Urheberrecht ist Wirtschaftsrecht im weiteren Sinne. Der Urheber ist an der wirtschaftlichen Verwertung seines Werkes angemessen wirtschaftlich zu beteiligen. Und die beste Form der Kulturförderung ist daher die vollständige Ausschüttung der Einnahmen direkt an die Kreativen. Ich empfehle die ersatzlose Streichung von § 32 VGG. Und zum letzten Punkt reicht meine Zeit nicht mehr. Ich hätte auch noch gerne etwas zu den Verlegern gesagt, denn die sollen bei der Verteilungsgerechtigkeit nicht auf der Strecke bleiben. Dazu müsste in diesem Gesetzgebungsverfahren etwas gesagt werden aus Ihrem Kreise. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Da haben Sie ja jetzt den Hinweis gegeben, wonach man Sie dann fragen kann. Danke. Herr Dr. Holzmüller hat das Wort.

**SV Dr. Tobias Holzmüller**: Vielen Dank, Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, auch ich bedanke mich für die Einladung. Ich muss mich jetzt etwas zusammenreißen, keine Gegenrede zur Kulturförderung zu halten. Ich versuche, mich trotzdem an mein Skript zu halten. Das VGG geht bekanntlich auf die EU-Richtlinie zu den Verwertungsgesellschaften zurück, die einheitliche Regulierungsverhältnisse in Europa schaffen soll. Die GEMA hat sich in Brüssel aktiv für diese Richtlinie eingesetzt, weil die eklatanten Unterschiede in der Regulierung von Verwertungsgesellschaften in einem europäischen Markt zu einem Problem geworden sind. Dieser europäische Markt ist zumindest bei den Musikrechten längst die Realität. Bei allen nationalen Regulierungswünschen, die nichts mit der Richtlinie zu tun haben, muss man sich daher genau fragen, ob man damit nicht das Richtlinienziel – die Binnenmarktintegration – gefährdet. Der Regierungsentwurf kombiniert Elemente des traditionell sehr strengen deutschen Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes mit den Vorgaben der Richtlinie. Das ist im Großen und Ganzen gelungen. Ich möchte aber dennoch auf einige aus meiner Sicht problematische Punkte



hinweisen. Ich beschränke mich auf drei Punkte. Der erste Kritikpunkt ist § 35 Absatz 2 VGG, der von Frau Dr. Algermissen gerade so gelobt wurde. Ich kann diese Euphorie nicht ganz teilen. Diese Regelung setzt überhaupt keine Richtlinienvorgabe um, sondern entspringt einer alten Forderung einiger deutscher Nutzervereinigungen. Die großen Nutzervereinigungen, die Gesamtverträge mit verschiedenen Verwertungsgesellschaften aushandeln, sollen in Zukunft die unterschiedlichen Verwertungsgesellschaften zu einem gemeinsamen Gesamtvertrag zwingen können. Was auf den ersten Blick so harmlos erscheint, ist für die bewährte Praxis brandgefährlich, weil die Nutzervereinigung nun beispielsweise die Einigung mit der GEMA über Musikurheberrechte von der Einigung mit einer Verwertungsgesellschaft über ganz andere Rechte abhängig machen kann, mit der die GEMA-Mitglieder überhaupt nichts zu tun haben. Denken Sie an das Leistungsschutzrecht für Presseverleger, denken Sie an das kleine Wiedergaberecht von Sendeunternehmen. Es gibt keinerlei innere Verbundenheit zwischen den berechtigten Blöcken. Diese in eine Art von Zwangsgemeinschaft zusammenzuspannen, erhöht nur das Verhandlungsgewicht auf Seiten der Nutzervereinigungen, schafft aber keinerlei Mehrwert für den einzelnen Nutzer. Die Norm ist auch handwerklich missglückt, weil die Reichweite, die Frage der Zumutbarkeit und die Rechtsfolgen bei Verstößen unklar bleiben. Der einzelne Nutzer, um den es angeblich geht, hat davon gar nichts. Möchte man nämlich den individuellen Nutzer mit einem „One-Stop-Shop“ beglücken, könnte man den Gedanken der gemeinsamen Stelle aus § 35 Absatz 2 Satz 3 VGG aufgreifen. Es wäre in der Tat sinnvoll, wenn Einzelnutzer wie Gaststätten oder Webradios ihre Rechte aus einer Hand bekämen. Für eine solche Lösung, die es im Übrigen in vielen Bereichen schon bei freiwilligen Inkassokooperationen gibt, braucht es aber keinen Gesamtvertrag, der von verschiedenen Verwertungsgesellschaften gemeinsam geschlossen wird. Dies nützt nur der Nutzervereinigung, die im Übrigen genauso monopolistisch strukturiert ist wie die Verwertungsgesellschaft selbst. Das heißt, hier werden zwei Dinge in einen Topf geworfen, die eigentlich miteinander nichts zu tun haben. Ebenfalls problematisch aus unserer Sicht ist

§ 19 VGG, der die Durchführung der Mitgliederversammlung regelt. Die Richtlinie gibt vor, dass Mitglieder mit der Verwertungsgesellschaft elektronisch kommunizieren können, auch zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten. Daraus macht das VGG jetzt ein Recht zur elektronischen Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Das macht faktisch die Verwertungsgesellschaften zum Versuchskaninchen für Technologien, die noch nicht ausgereift sind. Wer sich jemals mit elektronischen Abstimmungssystemen befasst hat, der weiß um die Fehler und Manipulationsanfälligkeit dieser Systeme. Daher sollte zumindest ein gesetzlicher Anfechtungsausschluss vorgenommen werden, so wie es § 243 des Aktiengesetzes für die Aktiengesellschaften vorsieht. Es ist nicht nachvollziehbar, warum den Verwertungsgesellschaften verwehrt wird, was den Aktiengesellschaften gewährt wird.

Mein letzter Punkt ist § 19 Absatz 4 VGG. Der regelt, dass sich Mitglieder in der Hauptversammlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen können. Das ist aus unserer Sicht sinnvoll und entspricht der gelebten Praxis in vielen Verwertungsgesellschaften, Vereinen und Genossenschaften. Aus Gründen der Verbandsautonomie und der Willensbildung in den Vereinen ist in deren Satzung aber üblicherweise auch geregelt, dass als Bevollmächtigte nur Vereinsmitglieder oder nahe Angehörige des Vertretenen auftreten können, und dass ein Vertreter nicht mehr als eine bestimmte Zahl – in der Regel eine Handvoll Stimmen – auf sich vereinigen kann. Obwohl die Richtlinie den Mitgliedstaaten solche Beschränkungen ausdrücklich gestattet, ist der Regierungsentwurf hier unnötig restriktiv. Er erlaubt keine Einschränkung in der Person des Stellvertreters und keine Mandatsbeschränkung unter zehn Stimmen. Das widerspricht dem Vereinsgedanken genauso wie der erprobten Praxis und konterkariert im Übrigen die Vorgabe aus der Richtlinie, dass bei der Stellvertretung auf die Vermeidung von Interessenkonflikten geachtet werden soll. Wie soll man aber bei Tausenden Mitgliedern Interessenkonflikte anders ausschließen als durch eine formalisierte Betrachtung der Person, die als Stellvertreter in Frage kommt. Eine Gewissensprüfung im Einzelfall können wir sicher nicht vornehmen. Vielen Dank.



Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Dr. Holzmüller. Dann hat Herr Houareau das Wort.

**SV René Houareau**: Vielen Dank, Frau Vorsitzende, vielen Dank, liebe Abgeordnete. Ich freue mich, als Sachverständiger behilflich sein zu können. Ich komme vom Bundesverband Musikindustrie. Wir vertreten etwa 280 Mitglieder und decken etwa 85 Prozent der Musikbranche ab. Wir sind eine Art Hybridwesen, denn wir sind zugleich Rechteinhaber und Rechtsnutzer. Als Rechteinhaber sind wir Gesellschafter der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL), und als Rechtsnutzer erwerben unsere Mitgliedsfirmen Rechte bei der GEMA. Aus beiden Perspektiven will ich Ihnen kurz einige Punkte schildern. Ich möchte zunächst zwei Sachen zu bedenken geben: Die Richtlinie hat zum Ziel, eine einheitliche Ordnung und einheitliche Organisationen für Europa zu schaffen. Und wir haben in Deutschland schon ein effektives Verwertungsgesellschaftensystem. Unsere gesamten Anmerkungen stehen auch unter der Prämisse, dass wir über eine effektive treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ausübung dieser Rechte reden und diese erhalten möchten. Daneben möchte ich noch erwähnen, dass für uns neben der kollektiven Rechtswahrnehmung die exklusive Rechtswahrnehmung ganz natürlich im Vordergrund stehen muss und beide Formen sich ergänzen. Durch exklusive Rechtswahrnehmungen finden neue Geschäftsmodelle statt und kommen relativ schnell an den Markt. Als Beispiel seien iTunes oder Spotify genannt. Zur Perspektive der Rechteinhaber das Folgende konkret zu unserer Seite: Die Funktionsfähigkeit der Gesellschaften muss dringend erhalten bleiben. Das ist besonders im Bereich der GmbH wichtig. Wir haben die GVL als GmbH ausgestattet, die schon lange in dieser Funktion gut agiert. Dabei sind in dem Gesetzentwurf, der ansonsten sehr gründlich ist, noch einige Elemente, die vielleicht zu verändern sind und auszutauschen wären. Einmal geht es um die Mitgliedschaft von Individuen und Verbänden. Bisher funktioniert die repräsentative Wahrnehmung von Aufgaben in der Gesellschaft sehr gut. Das heißt, die Mitglieder sind Gesellschafter, also sind Verbände oder aggregierte Stimmen. Einzelne Individuen funktionieren in diesem Rahmen nicht gut, vor

allem nicht innerhalb einer GmbH. Hier müssten wir bei § 13 VGG nachbessern, um das System effektiv zu erhalten. Wir haben uns auch Gedanken zur Stimmengewichtung gemacht. Das wurde hier noch nicht erwähnt. Es ist für uns ein sehr wesentlicher Punkt, gerade im Bereich von § 19 VGG. Die Richtlinie gibt eindrücklich vor, dass eine Majorisierung von wirtschaftlich kleinen Einheiten gegenüber wirtschaftlich großen Einheiten nicht gewollt ist. Das sollte der Gesetzentwurf bei § 19 VGG deutlicher aufnehmen. Es gibt einen entsprechenden Passus unter der Begründung zu § 13 VGG, bei der Mitgliederaufnahme, aber jedenfalls nicht bei der eigentlichen Stimmengewichtung im Rahmen der Mitgliederversammlung. Das ist auch für die Funktionsfähigkeit einer Gesellschaft äußerst relevant.

Zur elektronischen Ausübung des Stimmrechts verweise ich auf die Ausführung von Herrn Dr. Holzmüller. Das ist sehr praktisch. Das teilen wir.

Wir hatten uns noch Gedanken zu § 20 VGG gemacht – kein unmittelbares Stimmrecht für Delegierte. Damit ist durchaus gemeint, dass deren Stimme gehört werden soll. Ich verweise aber auf die bisherige Praxis innerhalb der GVL, wo nur „Wahrnehmungsberechtigte“ unmittelbar gehört werden, aber eben nicht Teil der Gesellschaft sind. Wir warnen davor, die gesellschaftsrechtliche Mechanik zu torpedieren. Selbstverständlich sollen auch die Delegierten gehört werden, aber man muss aufpassen, dass das im Einklang mit dem Gesellschaftsrecht steht.

Zu der Aufgabe von Verwertungsgesellschaften (§ 32 VGG) verweise ich ebenfalls auf die Ausführungen von Herrn Dr. Holzmüller. Ich verweise aber noch darauf, dass wir den § 32 gern um „soziale Zwecke“ erweitern möchten. In der Vergangenheit war es immer so, dass die Verwertungsgesellschaften durch demokratische Entscheidung entsprechende Zwecke gefördert haben. Das gilt auch für den Bereich der Piraterieverfolgung. Dort wurden beispielsweise im Bereich „notice and take down“ sehr effektive Modelle gemeinsam verfolgt. Die Perspektive der Rechtsnutzer schließlich zu § 35 Absatz 2 VGG: Da verweise ich ebenfalls auf die vorherigen Ausführungen von Herrn Dr. Holzmüller. Diese Ansicht teilen wir ebenfalls. Ich möchte noch



einen letzten Punkt machen zu den Auskunftspflichten und darauf hinweisen, dass diese nicht unverhältnismäßig ausgeweitet werden sollten. Da spricht die Richtlinie auch eine relativ deutliche Sprache und sagt, dass nur vorhandene Informationen der Rechtenutzer genutzt oder angebracht werden sollten. Da sind wir der Ansicht, dass es nicht über die Maßen intensiviert werden sollte. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Dann hat Herr Dr. Laun das Wort.

**SV Dr. Stefan Laun**: Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, auch ich möchte mich bedanken, dass ich hier die Möglichkeit habe, Stellung zu nehmen. Als Vertreter der Geräteindustrie konzentriere ich mich auch auf die Geräteabgaben, sozusagen als Pendant zu Herrn Professor Becker, der bereits gesprochen hat. Im Kern möchte ich gerne etwas sagen zur Sicherheitsleistung, weil die Geräteindustrie hier noch den größten Überarbeitungsbedarf im parlamentarischen Verfahren sieht und die Zwecksetzung durchaus noch ambivalent ist. Ich würde mich dem gerne anhand von vier Fragen nähern.

Die erste Frage: Besteht ein besonderes Forderungsausfallrisiko? Die zweite Frage: Bedarf es tatsächlich einer Beschleunigung des Verfahrens und hilft die Sicherheitsleistung hierbei? Die dritte Frage: Gibt es tatsächlich ein Verhandlungsungleichgewicht zu Lasten der Verwertungsgesellschaften? Und die vierte Frage: Ist die Sicherheitsleistung tatsächlich praktikabel und durchführbar, so wie sie aktuell geregelt ist?

Gibt es tatsächlich ein Forderungsausfallrisiko? Das sehen wir nicht belegt. Tatsächlich ist es so, dass im Handel das Forderungsausfallrisiko bei unter 0,8 Prozent liegt. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass das im Bereich der Urheberrechtsabgaben höher anzusetzen wäre, im Gegenteil. Forderungsausfälle sind die absolute Ausnahme. Das ist auch nicht verwunderlich. Es gibt handels- und bilanzrechtliche Vorschriften, die zwingen, Rückstellungen zu bilden. Unternehmen werden geprüft. Rückstellungen können auch nicht einfach aufgelöst werden, wenn sich Unternehmen aus dem Markt zurückziehen. Das verhindern die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, und auch die

Liquidation von Gesellschaften ist nicht möglich. Insofern besteht aus unserer Sicht kein Forderungsausfallrisiko.

Bedarf es einer Beschleunigung des Verfahrens und hilft die Sicherheitsleistung? Ja, auf jeden Fall bedarf es einer Beschleunigung des Verfahrens. Es ist auch aus Sicht der Industrie ein unerträglicher Zustand, dass es Jahre dauert, bis Rechtssicherheit eintritt. Rechtssicherheit ist für uns ein wesentlicher Eckpfeiler, um dann die Abgabe entsprechend einpreisen zu können und chancengleich im Wettbewerb an die Verbraucher weiterreichen zu können, so wie es gesetzlich vorgesehen ist.

Würde die Sicherheitsleistung tatsächlich zu einer Beschleunigung führen? Das sehen wir nicht so. Eine Beschleunigung erfolgt durch eine Verfahrensvorschrift, die zu einer Beschleunigung führt. Das haben wir hier nicht. Wir haben eine wirtschaftlich einseitige Belastung durch die Sicherheitsleistung. Die Zwecksetzung aus Sicht der Verwertungsgesellschaft wurde von Herrn Professor Becker deutlich gemacht. Es geht darum, Druck auszuüben auf einen der Verhandlungspartner. Das ist gerade kein legitimer Zweck in der Gesetzgebung.

Das bringt mich zum dritten Punkt. Gibt es tatsächlich ein Verhandlungsungleichgewicht zu Lasten der Verwertungsgesellschaft? Wir sind der Meinung, dass es objektive Anhaltspunkte gibt, die belegen, dass das nicht so ist. Wir haben nach der Urheberrechtsreform im Jahr 2007 das Aufkommen mit den bereits geschlossenen Gesamtverträgen der Verwertungsgesellschaften mehr als verdoppelt. Nach dem jüngsten WIPO-Bericht (World Intellectual Property Organization) sind im Jahr 2007 die Einnahmen noch mit ca. 150 Millionen beziffert. Wir haben 2008 einen Gesamtvertrag geschlossen für Drucker, Kopierer und Scanner. Im Jahr 2010 haben wir Gesamtverträge geschlossen für PCs, USB-Sticks und Speicherkarten. Und im letzten Jahr haben wir Gesamtverträge geschlossen für Tablets und Mobiltelefone. Das bedeutet über 300 Millionen an potenziellen Einnahmen aus den betroffenen Produkten. Das bringt uns um mehr als das Doppelte der Einnahmen aus der Zeit vor der Reform. Allein das belegt aus unserer Sicht, dass man nicht von einem Verhandlungsungleichgewicht ausgehen kann.



Ist die Sicherheitsleistung praktikabel und durchführbar? Aus unserer Sicht ist sie nicht praktikabel und nicht durchführbar, schon allein wegen der wirtschaftlichen Auswirkungen. Die Sicherheitsleistung wirkt dreifach negativ auf Unternehmen. Wir haben zum einen fortlaufend die Verpflichtung, Rückstellungen zu bilden. Gleichzeitig wird die Kreditlinie der Unternehmen in signifikanter Höhe belastet. Das bedeutet: keine Flexibilität, auch was Investitionen betrifft. Und die Avalprovisionen sind signifikant in Höhe von ein bis zwei Prozent der abzusichernden Summe. Zu der wirtschaftlichen Belastung kann ich gerne bei Nachfragen im Einzelnen etwas sagen. Es ist auch aus einem weiteren Gesichtspunkt nicht praktikabel. Wir müssten in dem Verfahren zum Erlass der Sicherheitsleistung faktisch einzelne Themen der Gesamtvertragsverfahren vorwegnehmen, weil ansonsten die Grundlage für die Sicherheitsleistung fehlen würde – selbst bei einer summarischen Prüfung. Das verlagert Verfahren aus den Gesamtvertragsverfahren, an denen die Gesamtindustrie beteiligt ist, in Einzelverfahren einzelner Marktteilnehmer. So kann die Industrie nicht mehr repräsentativ in derartigen wesentlichen Verfahren vertreten sein.

Abschließend möchte ich noch anführen: Es gibt rechtliche Aspekte, die gegen die Zulässigkeit der Sicherheitsleistung in der aktuellen Form sprechen. Zum einen ist sie systemfremd, weil sie eine Sonderprivilegierung darstellen würde. Zum anderen ist sie in der aktuellen Ausgestaltung zu unbestimmt, weil die Voraussetzungen nicht klar geregelt sind. Und nur bei einer klaren Beschränkung der Sicherheitsleistung auf den Insolvenzfall sehen wir eine Möglichkeit, dass wir sagen, hier ist dem Bestimmtheitserfordernis genüge getan. Das würde durch eine entsprechende Formulierung im Gesetzestext möglich werden.

Zu den anderen Punkten würde ich jetzt nicht ausführen. Wir vertreten weiterhin die Auffassung: Gesamtvertragsverhandlungen als Verpflichtungen machen Sinn. Wir sind gegen die Rückwirkungen von Tarifen, die aufgestellt werden. Wir sind für eine bessere Aufsicht und für mehr Transparenz gegenüber den Unternehmen, was die Marktabdeckung betrifft. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Dann hat jetzt Herr Professor Dr. Pfennig das Wort. Ich will für alle, die überlegen, ihm Fragen zu stellen, sagen, dass er uns um 18.15 Uhr verlassen muss. Also die Fragen ggf. für die erste und nicht für die zweite Runde stellen. Bitte, Herr Professor Pfennig.

**SV Prof. Dr. Gerhard Pfennig**: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich spreche hier für die Urheber, also für einen Teil derjenigen, die von Verwertungsgesellschaften vertreten werden. Für Urheber sind diese Verwertungsgesellschaften besonders wichtig, weil sie im Verwertungsprozess in der Regel die Schwächeren sind, jedenfalls in der ganz großen Zahl, und deswegen auf diese Einrichtungen unbedingt angewiesen sind. Herr Gounalakis, bei allem Respekt, sie sind auch darauf angewiesen, dass diese Gesellschaften größtenteils monopolartig tätig werden, vielleicht nicht alle, aber doch sehr viele. Denn nur wenn eine Verwertungsgesellschaft stark ist, und das ist sie durch ein kontrolliertes Monopol, kann sie sich gegenüber den Nutzern durchsetzen. Das ist die Erfahrung der Verwertungsgesellschaften. Insofern ist es wichtig, dass dieses Gesetz auf eine Richtlinie zurückgeht, die gleiche Bedingungen für die Wahrnehmung von Rechten in ganz Europa schafft, denn in manchen Ländern war gerade die Vertretung von Urhebern aus dem Bildbereich und etwas schwächeren Repertoires bisher nicht besonders gut geregelt. Wir hoffen, dass sich das durch diese Richtlinie bessert. Ich möchte in der Reihenfolge der Formulierungen ein paar Sachen sagen. Manche sind wichtig, manche sind weniger wichtig, aber für die Urheber sind sie wichtig. Formalien beim Erwerb der Mitgliedschaft – das mag Ihnen komisch vorkommen, aber Verwertungsgesellschaften werden auch von betrügerisch tätigen Menschen in Anspruch genommen, die sich dort registrieren und Werke anmelden, die gar nicht geschaffen worden sind, um an diesen Vergütungen teilzunehmen. Ein nicht unerheblicher Teil der Arbeit ist, diesem entgegenzuwirken. Deswegen werden bei manchen Gesellschaften Personalausweise bei der Anmeldung verwendet. Kopien davon müssten eingespeichert werden, damit man damit wirklich arbeiten kann. Das ist nach der Gesetzeslage bisher nicht möglich. Wir schlagen vor, im Interesse der Mitglieder der Gesellschaften, in § 13 VGG eine Befreiung von



diesen Beschränkungen vorzunehmen. Ich habe darauf in meiner Stellungnahme Bezug genommen. Zweitens ist ein Punkt wichtig, der die Änderung der Wahrnehmungsverträge betrifft, die ja schriftlich abgeschlossen sind. Mit der technischen Entwicklung entwickeln sich auch die Kataloge der übertragenen Rechte. Und nach der bisherigen Regel ist für die Erweiterung der Wahrnehmungsverträge die Schriftform erforderlich. Bisher geschah das so, dass die Verwertungsgesellschaft den Mitgliedern einen Rundbrief schickte und sagte: Wir möchten folgendes neues Recht in die Wahrnehmung aufnehmen, wenn du Mitglied das nicht willst, protestiere und dann gilt das nicht für dich. Das ist nach der neuen Formulierung in § 10 VGG, so fürchten jedenfalls die Verwertungsgesellschaften, in Zukunft nicht möglich, weil dort die Schriftform erforderlich ist. Wir bitten deshalb darum, diesen Passus zu ändern und zu verlangen, dass nur Textform für die Veränderung erforderlich ist. Dann kann das auch elektronisch kommuniziert werden und erleichtert die Sache ganz gewaltig. Das ist eine Kleinigkeit, aber ein wichtiger Punkt, damit man später Auseinandersetzungen vermeidet.

Zur Vertretung haben meine Vorredner aus den Verwertungsgesellschaften beziehungsweise Herr Dr. Holzmüller gesprochen. Vertretung ist wichtig. Nicht alle Urheber, gerade in Verwertungsgesellschaften, die Vergütungsansprüche austeilten, haben die Möglichkeit und das Geld, an den Versammlungen teilzunehmen und ihre Rechte auszuüben. Wenn sie 300, 400 oder 500 Euro bekommen – eine sehr wichtige Summe für viele Urheber – ist es nicht unbedingt gut, davon 200 zu bezahlen, um zur Versammlung zu fahren. Deswegen ist die Vertretung dringend und wichtig. Wir schlagen allerdings vor, bei den Vertretungsregeln darauf Wert zu legen, dass Vertreter der Kategorie der Rechtsinhaber entsprechen müssen, um deren Rechte es geht. Bei Urhebern wären das also Vertreter, die entweder Urheber sind oder Organisationen von Urhebern. Urheber möchten jedenfalls nicht, dass einzelne wesentliche Vertreter oder Urheber sich durch Anwälte vertreten lassen, die dann ganz andere Interessen in der Mitgliederversammlung geltend machen. Unser Petitum ist also – gleiche Kategorien von Mitgliedern sollen vertreten

dürfen oder nur Mitglieder oder Organisationen von Mitgliedern.

Zu dem Punkt der elektronischen Mitwirkung schließe ich mich der GEMA an. Das ist so nicht möglich. Es wird Missbrauch betrieben werden bei Gesellschaften, die 60.000 Mitglieder haben. Da kann man sich vorstellen, dass sich manche einen Spaß daraus machen, diese Möglichkeiten zu nutzen, um eine Gesellschaft ins Trudeln zu bringen. Ich möchte noch etwas sagen zu dem, was hier von der Geräteindustrie zur Hinterlegung gesagt wurde. Die Urheber unterstützen die Verbesserung der Durchsetzung der Vergütungsansprüche, weil in der Vergangenheit der Eindruck entstanden ist, dass die Geräteindustrie trotz der Versprechungen vor der Reform von 2008 sehr viel getan hat, um ihre Vergütungen möglichst spät zu zahlen.

Schließlich zur kulturellen Förderung: Ich bin ganz anderer Auffassung als Sie, Herr Gounalakis. Die kulturelle und soziale Förderung ist Ausfluss der Sozialpflichtigkeit auch des geistigen Eigentums. Sie ist sehr wichtig für die Urheberinnen und Urheber, denn das Künstlersozialversicherungsgesetz – um zur sozialen Förderung zu kommen – deckt nicht alle ab. Viele sind nicht in diesem Gesetz drin, weil sie zu alt sind. Sie kriegen keine ausreichenden Renten, werden krank und werden von den Verwertungsgesellschaften aufgefangen. Die kulturelle Förderung ist deshalb wichtig, weil auch Erträge von Urhebern, die sehr viele Erträge erzielen, wenigstens zu einem gewissen Anteil dazu eingesetzt werden können, den Nachwuchs zu fördern und damit jüngeren Künstlern eine Chance zu geben und Urheberinnen und Urhebern Rechte zu erwerben, Werke zu schaffen und dann später in Verwertungsgesellschaften zu sein. Ich bin unbedingt dafür. Die Urheber sind dafür, das so zu lassen. Sie bestimmen in den Gesellschaften über die Abgabesätze. Sie bestimmen selbst, und da sollte man ihnen nicht reinreden, insofern unterstützen wir die Formulierung dieses Gesetzes. Vielleicht noch ein Wort: Es ist schade, dass die unabhängigen Verwertungseinrichtungen keiner Zulassung bedürfen. Das sind Konkurrenzunternehmen für sehr mächtige Rechtsinhaber, die das ganze System stören werden. Man sollte sie der vollen Kontrolle unterstellen und nicht nur teilweise



kontrollieren. Vielen Dank und Entschuldigung für die Zeitüberziehung.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Der Nächste ist Herr Poche.

**SV Oliver Poche**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, ich wurde gebeten, die Sicht der Verbraucher darzustellen. Ich bin Rechtsanwalt in einer auf Urheber- und Medienrecht spezialisierten Kanzlei in Berlin und Köln. Zu unseren Mandanten gehören sowohl Urheber als auch Online-Unternehmen. Ich habe drei Punkte, die ich im Wesentlichen ansprechen möchte. Das sind die Hinterlegungspflicht nach § 37 VGG, die Aufstellung von Tarifen nach § 39 VGG und die Sicherheitsleistung in § 107 VGG des Entwurfs. Das Interesse von Verbrauchern richtet sich im Wesentlichen darauf, umfassenden Zugang zu Inhalten und zu Medien zu attraktiven Preisen zu erhalten und kostengünstig Speichermedien und elektronische Geräte erwerben zu können. In § 37 VGG des Gesetzentwurfs wird geregelt, dass eine Hinterlegungspflicht besteht, wenn sich die Verwertungsgesellschaft und ein Nutzer nicht einigen können. Der Abschlusszwang führt dabei in § 34 VGG nur scheinbar zu einer Gleichbehandlung der Nutzer. Ohne das Korrektiv einer Reduzierung von Hinterlegungsbeträgen können von Verwertungsgesellschaften festgesetzte Tarife Markteintrittshürden darstellen, insbesondere für kleine Unternehmen, für junge Unternehmen, für Startups. Bei der Verhandlung von Tarifen stehen sich in der Praxis die Verwertungsgesellschaften und Großunternehmen mit Maximalforderungen gegenüber. Daher haben Tarif- bzw. Gesamtvertragsverhandlungen in der Vergangenheit auch gezeigt, dass bei der Aufstellung von Tarifen zu verhandelnde Abschläge bereits eingepreist werden und erstveröffentlichte Tarife als Verhandlungsinstrumente genutzt werden und nicht bei der Veröffentlichung eine angemessene Vergütung der Urheber berücksichtigen. Während sich kapitalstarke Unternehmen die Hinterlegung zu hohen Beträgen über längere Zeiträume leisten können, ist das wiederum ein großes Problem für Startups. Bereits bei der Gestaltung ihrer Geschäftsmodelle sind Startups daher oft darauf angewiesen zu überlegen, ob sie als content provider ihren Dienst ausgestalten oder als host provider und damit die Lizenzierungspflicht auf die Nutzer der Plattform übertragen. Dadurch

wird letztendlich die Kreativität, die auch bei deutschen Entwicklern im hohen Maße vorhanden ist, blockiert. Der Regierungsentwurf sieht vor, dass auf Basis des von den Verwertungsgesellschaften veröffentlichten Tarifs hinterlegt werden muss. Aus den genannten Gründen halte ich es für dringend erforderlich, dass der § 37 VGG um eine Regelung ergänzt wird, die den Nutzern das Recht einräumt, die Schiedsstelle mit dem Ziel anzurufen, eine angemessene Reduzierung der Hinterlegung zu erwirken. Die Herabsetzung von Hinterlegungsbeträgen durch die Schiedsstelle würde Startups entlasten und dadurch den Wettbewerb fördern, was letztendlich den Verbrauchern zugutekommen würde. Darüber hinaus sehe ich Ergänzungsbedarf bei § 39 VGG des Entwurfs. Eine effektive und schnelle Gestaltung von angemessenen, transparenten Tarifen ist auch im Interesse der Verbraucher. Unabhängig von wechselseitigen Schuldzuweisungen, wie wir das aktuell in dem Verfahren zwischen GEMA und Youtube beobachten können, ist es für Verbraucher aber kaum akzeptabel und verständlich, warum U.S.-amerikanisches Repertoire zum Beispiel über Plattformen abrufbar ist, aber Videos, die die Repertoires der GEMA beinhalten, im Regelfall nicht. Um Verbrauchern solche Dienste anbieten zu können, benötigen die Marktteilnehmer Planungs- und Rechtssicherheit. Das setzt voraus, dass ein Tarif unter angemessener Berücksichtigung des Anteils der Werknutzung am Gesamtumfang des Verwertungsvorgangs aufgestellt wird. Bei immer komplexeren Geschäftsmodellen setzt das aber auch seitens der Verwertungsgesellschaft die Kenntnis der Plattformen voraus: wie Services ausgestaltet sind, was angeboten wird, wie diese funktionieren. Da wäre es wünschenswert, dass im § 39 VGG eine Verhandlungspflicht für Verwertungsgesellschaften aufgenommen wird. Darüber hinaus sollte dort auch der Verhandlungszeitraum geregelt sein, damit dies nicht zu ausufernden Verhandlungen führt. In Bezug auf § 107 VGG möchte ich auf die Ausführungen von Herrn Dr. Laun verweisen. Vor allem kleine Unternehmen, die mit Sicherheitsleistungen belastet werden, haben Probleme am Markt. Für den Verbraucher ist eine Vielzahl von Anbietern relevant. Danke schön.



Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Poche. Dann hat Herr Dr. Staats jetzt das Wort.

**SV Dr. Robert Staats**: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, herzlichen Dank für die Einladung. Mein Name ist Robert Staats. Ich bin Geschäftsführer der VG WORT. Ich würde gerne – in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit – zu einem einzigen Punkt sprechen. Mir geht es um die Frage der Verlegerbeteiligung, die Herr Professor Gounalakis am Ende kurz angesprochen hat. In Deutschland werden in vier Verwertungsgesellschaften – bei der GEMA, bei der VG WORT, bei der VG Bildkunst und bei der VG Musikedition – Autoren und Verleger an den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften beteiligt. Der Gesetzentwurf enthält dazu keine Regelung, sondern will ganz bewusst die Frage ausklammern. Für die genannten Verwertungsgesellschaften ist das aber eine zentrale Frage, die dringend geklärt werden muss. Warum ist das so? Am Beispiel der VG WORT: Die VG WORT ist eine gemeinsame Verwertungsgesellschaft von Autoren und Verlagen. Sie wurde gemeinsam von Autoren und Verlagen 1958 gegründet, und sämtliche Gremien der VG WORT sind mit Autoren und Verlegern besetzt. Die Frage der Zulässigkeit einer Verlegerbeteiligung an den Ausschüttungen war jahrzehntelang unstrittig, wurde aber erstmals nach Inkrafttreten des Urhebervertragsrechts 2002 kontrovers diskutiert. Im Jahr 2008 sollte diese Frage durch den Gesetzgeber geklärt werden. § 63a Satz 2 des Urheberrechtsgesetzes in seiner heutigen Fassung hatte das einzige Ziel, die Ausschüttungen an die Verleger sicherzustellen. Das änderte leider nichts daran, dass es im Jahr 2012 eine Klage gegen die VG WORT gab, das Verfahren Vogel gegen VG Wort. Dieses ist mittlerweile beim Bundesgerichtshof (BGH) anhängig. Es gibt weitere Verfahren. Ein Verfahren läuft gegen die GEMA. Und es gibt vor allem ein Verfahren, das eigentlich in Belgien anhängig ist, nämlich eine Auseinandersetzung zwischen der dortigen Verwertungsgesellschaft und der Geräteindustrie. Auch dort geht es unter anderem um die Zulässigkeit der Verlegerbeteiligung. In diesem Verfahren ist die Sache bis zum EuGH gegangen. Der EuGH hat im November letzten Jahres sein Urteil in dem Verfahren verkündet. Im Verfahren Vogel gegen VG WORT, das beim BGH anhängig ist, wird am 10. März 2016 mündlich verhandelt

werden. Worum geht es in diesen Auseinandersetzungen? Es geht um zwei Fragen. Es geht zum einen um die Frage, ob Verwertungsgesellschaften Ausschüttungen an Urheber und Verlage vornehmen können, ohne dass es im Einzelfall darauf ankommt, wer das Recht bei der Verwertungsgesellschaft eingebracht hat. Das ist deswegen wichtig, weil das immer nur der Urheber oder der Verleger sein kann, und wenn Sie Ausschüttungen an beide vornehmen wollen, ist das natürlich ein großes Problem, wenn es nicht möglich sein sollte. Die zweite Frage ist die, ob Verleger an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen überhaupt beteiligt werden können. Beide Punkte müssen dringend geklärt werden. Wir meinen, dass auch nach der EuGH-Entscheidung Klärungsmöglichkeiten auf nationaler Ebene bestehen. Diese sollten im Zusammenhang mit dem VGG genutzt werden. Es sollte eigentlich unstrittig sein, dass ein Ausschluss der Verleger von den Einnahmen aufgrund der gesetzlichen Vergütungsansprüche in keiner Weise gerechtfertigt und verfassungsrechtlich problematisch wäre. Neben dem nationalen Weg sollte weiterhin der Versuch unternommen werden, die Sache europarechtlich zu klären. Wir sind sehr dankbar, dass die Bundesregierung – hier Herr Minister Maas – gesagt hat, dass sie bzw. er sich dafür einsetzt. Das Problem ist nur: Das dauert lange. Es wird uns gesagt, dass es mindestens zwei Jahre dauern würde. Und vor diesem Hintergrund muss schneller etwas passieren, denn die VG WORT nimmt bereits jetzt keine Ausschüttungen mehr an Verlage vor. Bei den Verlagen fehlen diese natürlich. Es kommen eventuell Rückzahlungsforderungen auf die Verlage zu, die wir gegen unsere eigenen Mitglieder geltend machen müssen. Dafür müssen Rückstellungen gebildet werden. Auch bei der VG WORT selbst sind bereits im hohen Umfang Rückstellungen gebildet worden. Das alles ist für eine Verwertungsgesellschaft, die eigentlich Vergütungen einziehen und sie an ihre Mitglieder unkompliziert ausschütten soll, ist ein großes Problem. Wir haben dazu einen Regelungsvorschlag gemacht, der beide Punkte abdecken würde. Es mag sein, dass man das auch anders und besser regeln kann. Aus unserer Sicht ist es nur wichtig, dieses Gesetzgebungsverfahren zu nutzen, um an dieser wirklich sehr wichtigen Frage für Klarheit zu sorgen. Vielen Dank.



Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Dr. Staats. Jetzt hat als Vorletzter Herr Starostik das Wort.

**SV Meinhard Starostik**: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, herzlichen Dank für die Einladung und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Zu meiner Person: Ich bin beruflich Rechtsanwalt und Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, zugleich aber Vorsitzender des Verwaltungsrates der Cultural Commons Collecting Society (C3S SCE) in der Rechtsform einer europäischen Genossenschaft, einer noch-nicht-Verwertungsgesellschaft, die noch zugelassen werden müsste. Als ich zum ersten Mal den Entwurf der Richtlinie, die Anlass für das Gesetzgebungsverfahren ist, las, habe ich mich sehr gefreut. Denn ich musste feststellen, wir erfüllen alle Voraussetzungen, die dort geregelt sind, bis auf eine Corporate-Governance-Regelung, die wir leicht hätten nacharbeiten können. Nun gibt es aber in diesem Gesetz doch einige Punkte, an denen uns der Schuh drückt. Ich möchte mich auf einen Punkt konzentrieren, nämlich die Frage der Regelung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen und des Eingriffs des Gesetzgebers in die Organisationsautonomie einer Verwertungsgesellschaft. Ich möchte anhand unserer europäischen Genossenschaft das darstellen, aber es trifft genauso gut auf andere Rechtsformen zu, wie wir vorhin auch schon gehört haben am Beispiel der GVL. § 13 des Entwurfs regelt, dass Berechtigte und Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten, aufzunehmen sind, soweit sie die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllen. Ich verstehe diese Regelung so, dass damit ein Zwang für die Verwertungsgesellschaften besteht, Berechtigte aufzunehmen, wenn sie dies wollen und die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllen und nur weitere Voraussetzungen außerhalb dieser Festlegung des Mitgliederkreises regeln müssen. Wenn das im Gesetz anders gemeint sein sollte, wenn es also dabei bleiben soll, dass die Verwertungsgesellschaft satzungsunternehmlich festlegen kann, wir wollen nur einen bestimmten Kreis von Mitgliedern aufnehmen, dann sollte man dies klarstellen. Dazu komme ich am Ende meiner Ausführung. Das Besondere an der C3S SCE ist, dass zu ihrem Markenkern gehört, dass wir gesagt haben, wir wollen nur originäre Urheber als Mitglieder haben. Gemeint sind also nur die, die die Werke tatsächlich geschaffen

haben. Gemeint sind weder deren Erben noch deren Verleger oder sonstige Inhaber von abgeleiteten Rechten. Wir wollen nur originäre Urheber als stimmberechtigte Mitglieder haben. Die Rechtsform der europäischen Genossenschaft lässt das zu. Dieses Begehren können wir aber nicht mehr erfüllen, wenn wir verpflichtet sind, eben jeden Berechtigten als Mitglied aufzunehmen. Hinzu kommt, dass § 17 VGG des Entwurfs umfassend die Gegenstände benennt, die in einer Verwertungsgesellschaft zwingend von der Mitgliederversammlung zu regeln sind. Das wäre bei uns die Generalversammlung. In Folge des Aufnahmewzwanges wären wir verpflichtet, auch Nichturheber darüber mit abstimmen zu lassen. Weiterhin kommt hinzu, dass § 20 Absatz 2 Nummer 4 VGG des Entwurfs darüber hinaus bestimmt, dass Delegierte der wahrnehmungsberechtigten Nichtmitglieder in der Mitgliederversammlung zuzulassen sind, um über die wichtigsten Punkte zu bestimmen, die von einer Verwertungsgesellschaft zu regeln sind. Das ist in § 17 Absatz 1 Nummer 4 bis 7, 11 bis 15 Absatz 2 und 18 VGG des Gesetzes geregelt. Diese Bestimmung halte ich für im Widerspruch stehend zur höherrangigen Rechtsnorm der SCE-Verordnung, die nämlich regelt, dass nur Mitglieder über die Angelegenheiten der Generalversammlung einer europäischen Genossenschaft bestimmen können. Ich halte es deswegen für problematisch, ob diese gesetzlichen Regelungen Bestand haben können. Darüber hinaus bin ich der Meinung, dass man sich verfassungsrechtlich fragen muss, ob der Eingriff in die Verbandsautonomie, die durch Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) geschützt ist, verhältnismäßig ist. Die Frage ist, ob der Eingriff erforderlich ist. Meines Erachtens ist der Zweck des Gesetzes, nämlich die Wahrnehmungsberechtigten angemessen vertreten zu lassen, die nicht Mitglieder sind, de lege lata erreicht im § 6 Absatz 3 UrhWahrnG, in dem auf andere Weise außerhalb einer Mitgliederversammlung deren Interessen wahrgenommen werden können. Wir haben das auch in unserer Satzung so geregelt, in Anpassung an das bestehende Gesetz und eine Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten geschaffen, die neben der Mitgliederversammlung in entscheidenden Punkten mitbestimmen müssen. Ein letztes Wort noch zum § 85 Absatz 4



des Gesetzentwurfs. Der berechtigt die Aufsichtsbehörde, durch Beauftragte an Gremiensitzungen der Verwertungsgesellschaft teilzunehmen. Wenn mit Sitzungen auch Telefonkonferenzen und Online-Abstimmungen gemeint sein sollten, was ich annehme, dann: Frau Dr. Algermissen, herzlichen Glückwunsch – ich lade Sie ein, jeden Mittwoch von 19.30 Uhr bis 22.00 Uhr zur Telefonkonferenz des Verwaltungsrates der C3S... Ich meine, dass dies ein zu weitgehender Eingriff für die Aufsicht ist. Er ist nicht erforderlich. Es würde reichen, für das Gremium, das für die Beschlussfassung zuständig ist, an der auch die Nichtmitglieder zu beteiligen sind, ein Zutrittsrecht für Beauftragte der Aufsicht zu schaffen. Ansonsten reichen die Aufsichtsmaßnahmen völlig aus, insbesondere die Genehmigung der Tarife. Ich habe Ihnen deshalb zum Schluss meiner schriftlichen Ausführungen drei Vorschläge gemacht. In § 13 VGG sollte der Text lauten „die Verwertungsgesellschaft regelt in der Satzung, im Gesellschaftsvertrag oder in sonstigen Gründungsbestimmungen (Statut), welche Voraussetzungen für die Mitgliedschaft zu erfüllen sind. Die Voraussetzungen müssen objektiv, transparent und nicht diskriminierend sein. Sie sind in das Statut aufzunehmen“. Damit haben wir keinen Zwang mehr, jedes Mitglied aufzunehmen. Der § 20 VGG sollte durch Übernahme der jetzigen Fassung des § 6 Absatz 2 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes ersetzt werden. Und § 85 Absatz 4 VGG sollte eine Fassung erhalten, wie ich sie gerade ausgeführt habe. Herzlichen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Jetzt hat als Letzter Herr Weller das Wort.

**SV Michael Weller**: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordneten, meine sehr geehrten Damen und Herren. Als Letzter zu sprechen, hat den Vorteil, dass vieles schon gesagt worden ist und ich mich in großen Teilen auf die Vorredner beziehen kann. Es sind einige Gedanken von jemandem, der kein digital native ist, aber zur Generation C64 gehört und die Gründungsinitiative der Cultural Commons Collecting Society seit 2010 begleitet. Das heißt, ich kann über die Nutzungsphänomene, mit denen wir es heute zu tun haben, aus eigener Anschauung berichten. Die Gedanken, die wir

uns gemacht haben bei der Gründung einer Verwertungsgesellschaft in der heutigen Zeit, basieren natürlich auf elektronischen Schaffungs- und Nutzungsphänomenen. Wir haben deshalb bereits bei den ersten Beratungen über die Satzung, wie denn Abstimmungen stattfinden sollen, berücksichtigt, dass dies selbstverständlich auch auf elektronischem Wege stattfinden können soll. Allerdings haben wir damals schon gesehen, dass das die etablierten Verwertungsgesellschaften vor Herausforderungen stellt. Wenn die nämlich in bestehenden Systemen plötzlich zusätzlich gezwungen würden, elektronische Abstimmungsverfahren vorzusehen. Von daher sehen wir den Zwang kritisch. Das sollte unseres Erachtens nach als Kann-Vorschrift ausgestaltet werden. Wir würden das schon erfüllen, wenn denn tatsächlich etablierte Verfahren, die sicher genug sind, vorhanden sind. Es laufen diverse Forschungsvorhaben in diesem Bereich; dann ist immer noch genügend Zeit, das zu einem Zwang werden zu lassen. Jetzt können wir nachvollziehen, dass das mit Bedenken behaftet ist. Ein wichtiger Punkt sind nicht-kommerzielle Nutzungen. Ich habe das in meiner Stellungnahme etwas breiter ausgeführt, weil ich dem Missverständnis entgegentreten möchte, dass es bei nicht-kommerziellen Nutzungen, wie sie in dem Entwurf vorgesehen sind, um kostenfreie Nutzungen geht. Das ist gerade nicht gemeint, und das gibt auch die Definition für „nicht-kommerziell“, sofern sich überhaupt eine allgemeingültige finden lässt, gar nicht her. So ist dieser Begriff auch nicht gewachsen. Es besteht aus unserer Sicht, vor allem aber für die Verwertungsgesellschaften, die große Gefahr, dass die Erwartungshaltung der Rechteinhaber, der Nutzer, der Mitglieder der Verwertungsgesellschaft dahin geht, offen lizenzieren zu können. Aber auch eine offene Lizenzierung hat mit nicht-kommerzieller Nutzung nichts zu tun. Das heißt also, würde der § 11 VGG Gesetz werden, was wir ausdrücklich begrüßen würden, besteht die Gefahr, dass das dahingehend fehlgedeutet wird, man könne problemlos eine Creative-Commons-NC-Lizenz nehmen, um diese Nutzungen zu lizenzieren als Mitglied einer Verwertungsgesellschaft. Das sehen wir kritisch. Das muss die Verwertungsgesellschaft selbst in der Mitgliederversammlung entscheiden, ob sie das ermöglichen möchte oder nicht. Hintergrund



ist, dass ein – zum größten Teil illegaler – Austausch von Dateien über das Internet via Tauschbörsen durch diese NC-Lizenz plötzlich legal würde. Der würde nämlich durch diese Klausel als nicht-kommerziell definiert. Von daher einfach die Klarstellung, nicht im Gesetzestext, sondern in der Begründung, dass mit nicht-kommerzieller Nutzung nicht gemeint ist, dass offen lizenziert werden darf. Denn offene Lizenzierung ist etwas anderes als nicht-kommerzielle Lizenzierung oder nicht-kommerzielle Nutzung.

Ein zweiter Punkt, auf den ich mich jetzt konzentrieren möchte: Herr Dr. Holzmüller hat gesagt, es ist sehr kritisch, wenn bei elektronischen Abstimmungen technische Störungen auftreten, die nicht dazu führen, dass die Anfechtung ausgeschlossen ist. Das ist in der Tat so. Denn auch das beste System bietet keine absolute Gewähr dafür, dass nicht doch eine Störung auftritt. Sei es, dass jemand absichtlich stört oder – was viel wahrscheinlicher ist – dass der Serviceprovider einer Leitung oder die Hardware just in dem Moment versagt, wo sie am dringendsten benötigt wird und dafür müssen Regelungen vorgesehen werden. Das allein der Verwertungsgesellschaft zu überantworten, halten wir nicht für sinnvoll. Es wäre sinnvoll, darüber nachzudenken, die Regelung, wie sie im Aktiengesetz in § 243 AktG vorgesehen ist, auf die Verwertungsgesellschaften zu übertragen. Das schafft dann zumindest einen Rahmen, innerhalb dessen die Verwertungsgesellschaft Bestimmungen treffen kann.

Die **Vorsitzende**: Dann kommen wir zur Fragerunde. Ich habe jetzt notiert – Herrn Flisek, Frau Rößner, Herrn Dr. Heck und Herrn Petzold. Bitte, Herr Flisek.

Abg. **Christian Flisek** (SPD): Danke, Frau Vorsitzende. Erst einmal Ihnen allen herzlichen Dank für Ihre Ausführungen im Rahmen dieser öffentlichen Anhörung – auch im Vorfeld. Viele von Ihnen haben dieses Gesetzgebungsverfahren intensiv begleitet und dazu beigetragen, dass wir einen sehr guten Entwurf zu Beginn unseres parlamentarischen Verfahrens haben. Jetzt werden wir versuchen, das Ganze an einigen Stellschrauben noch besser zu machen. Ich will für die SPD-Fraktion mit der Versicherung beginnen, dass wir uns bewusst sind, dass es

nicht einfach um eine Richtlinienumsetzung geht, sondern dass wir das Wahrnehmungsrecht komplett neu aufstellen und aufsetzen. Damit ist für einen längeren Zeitraum eine hohe Verantwortung verbunden. Dies gilt auch für den zweiten Aspekt, für die Regelung der Privatkopievergütung. Bevor ich meine Fragen stelle, möchte ich einen Kommentar an Herrn Professor Gounalakis loswerden, weil Sie in Ihrer Stellungnahme die Gefahr einer nochmaligen Monopolisierung sehr kritisch sehen. Ich sage es mal so: Im Bereich der Online-Lizenzen, der Mehrgebietslizenzen im Bereich der Musik, ist das aus meiner Sicht nicht wirklich ein unerwünschter Effekt. Wir sind dabei, den Wettbewerb zu fördern, aber vor allem dabei ein „level playing field“ herzustellen und damit Qualitätsstandards für leistungsfähige, leistungsstarke Verwertungsgesellschaften in diesem Bereich zu definieren, die am Ende auch in der Lage sind, kleinere, nicht so leistungsstarke Verwertungsgesellschaften mitzunehmen. Das ist dieser „Hubeffekt“. Ich sage ganz offen – davor habe ich nicht wirklich Angst. Jetzt zu meinen Fragen: Ich möchte zum einen die Frage an Herrn Professor Becker und an Herrn Professor Pfennig richten zum großen Knackpunkt, dem § 107 VGG. Wie geht es weiter mit der Privatkopievergütung? Herr Dr. Lau als Vertreter der Geräteindustrie hat erschöpfend die Argumente aufgelistet, die es gibt und versucht, sie zu entkräften. Ich mache keinen Hehl daraus, dass ich mit der jetzigen Regelung ein gewisses Problem habe. Ich würde sogar dazu tendieren, daraus nicht nur eine Ermessensentscheidung, sondern eine Regelentscheidung mit der Anordnung der Sicherung zu machen. Ich würde Sie gerne fragen, ob ich da hinsichtlich folgender Einschätzung richtig liege: Der Hintergrund der Privatkopievergütung ist eine gesetzliche Schranke. Das heißt: Es wird eine Vervielfältigung gesetzlich erlaubt, da ansonsten jedes Mal eine Einwilligung vorliegen müsste, wenn der gesetzliche Erlaubnistatbestand nicht existieren würde. Das setzt beim Inverkehrbringen, also beim Verkauf dieser Vervielfältigungsgeräte, an. Das heißt im Endeffekt: In dem Moment, wo ich solche Vervielfältigungsgeräte verkaufe und der Konsument sie kauft und mit den Vervielfältigungen beginnt, also Handlungen vornimmt, die ansonsten in jedem Einzelfall vergütungspflichtig wären, entzieht sich über die



Zeitachse hinweg ein Zahlungsstrom den Urhebern. Der wird natürlich umso höher, je länger diese Zeitachse dauert, also je länger diese Verfahren dauern. Wir arbeiten gemeinsam daran, das zu verkürzen. Mein Punkt ist: Wenn man bedenkt, dass wir im Prinzip über eine immense Verkürzung der eigentlich vergütungspflichtigen Zahlungen reden, ist es dann nicht notwendig, ein Sonderrecht zu schaffen? Dazu würde ich gerne Sie beide befragen. Dann hätte ich noch eine Frage an Herrn Professor Gounalakis. Herr Dr. Staats hat in seiner Einschätzung deutlich gemacht, was das Reprobel- und das Vogel-Verfahren für die VG Wort bedeuten. Die Zahlen, die im Hintergrund stehen, sind uns bewusst, und wir beobachten das sehr intensiv. Sie, Herr Professor Gounalakis, haben aber in Ihrer Stellungnahme zutreffend geschrieben: Das Reprobel-Urteil des EuGH beruht auf Artikel 5 der Richtlinie mit der Begründung, dass genau in diesem Artikel die Verleger nicht aufgeführt seien. Sie sagen: Europarechtlich – de lege lata – gibt es eine klare Grundlage, die besagt, dass eine Regelung des nationalen Gesetzgebers, auch Verleger an einer Ausschüttung zu beteiligen, unionswidrig wäre. Mich würde interessieren, wo der nationale Spielraum ist. Umgekehrt gefragt: Würden wir nicht, wenn wir national tätig werden, sehenden Auges einen europarechtlichen Verstoß begehen?

Die **Vorsitzende**: Jetzt will ich daran erinnern, dass wir zwei Fragen stellen sollten. Aber wenn wir drei stellen, sollten sie nicht zu lang werden. Frau Rößner und dann Herr Dr. Heck.

Abg. **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich werde zwei Fragen stellen und bedanke mich ganz herzlich für die Ausführungen. Ich bitte zu entschuldigen, wenn ich die Antworten möglicherweise nicht mehr mitbekomme, weil ich um 18.00 Uhr eine Veranstaltung habe, zu der ich selber eingeladen habe. Durch die Zeitverschiebung ist das alles ein bisschen in Verzug gekommen. Die Verlegerbeteiligung hat der Kollege Flisek eben angesprochen; Herr Dr. Staats, Sie sind darauf eingegangen. Deshalb die europarechtliche Frage, die ich ganz relevant finde, an Sie: Welche Möglichkeiten der Klärung sehen Sie? Was würde es bedeuten, wenn die Verlegerbeteiligung nicht mehr möglich wäre? Die zweite Frage, die ich an Herrn Professor Pfennig

stellen möchte, ist: Wie bewerten Sie die vorgesehene Ausschüttungsfrist von neun Monaten? Wie bewerten Sie das Argument der Verwertungsgesellschaft, dass eine kürzere Frist zu unverhältnismäßigen Verwaltungskosten führt?

Die **Vorsitzende**: Danke, nun Herr Dr. Heck und dann Herr Petzold.

Abg. **Dr. Stefan Heck** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich kann mich zunächst dem anschließen, was Kollege Flisek gesagt hat. Ich will mich herzlich bei allen, die hier sind, bedanken. Wir beraten heute einen wirklich guten Entwurf, der für viele Diskussionen im Vorfeld gesorgt hat und für den wir insgesamt auf viel Sachverstand zurückgreifen konnten. Deswegen glaube ich, dass wir auf einem guten Weg sind, das Projekt innerhalb der Frist, die wir europarechtlich haben, zu einem guten Ende zu bringen. Ich möchte zunächst eine Frage an Herrn Dr. Holzmüller stellen: Wir haben schon viele Ansichten zu der Sicherheitsleistung des § 107 VGG gehört. Sie haben sich kurz dazu geäußert. Vielleicht könnten Sie noch einmal darstellen, welche konkreten Auswirkungen diese lange Verhandlungs- und Verfahrensdauer auf die Verwertungsgesellschaft und am Ende auf die Ausschüttung an die Kreativen hat? Zweite Frage: Man hört gelegentlich, dass die vorhandenen zivilprozessualen Möglichkeiten nicht ausreichend sind. Warum ist die Regelung, die wir jetzt vorgesehen haben, aus Ihrer Sicht erforderlich? Wenn ich, Frau Vorsitzende, noch eine dritte Frage stellen darf, würde ich Herrn Professor Gounalakis zu § 107 VGG etwas fragen. Gelegentlich geistert durch die Diskussion, dass es verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Regelung gebe. Wie schätzen Sie das ein?

Die **Vorsitzende**: Herr Petzold bitte.

Abg. **Harald Petzold** (Havelland) (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Auch von meiner Fraktion herzlichen Dank für die Stellungnahmen und die vielen interessanten Aspekte, die zur Sprache gekommen sind. Ich möchte zwei Fragen an Herrn Weller stellen und mich vorab ebenfalls entschuldigen – ich muss die Anhörung um 18.00 Uhr aus ähnlichen Gründen wie Frau Rößner verlassen. Deswegen schnell meine zwei Fragen an Herrn Weller: Sie haben in Ihrer



Stellungnahme umfangreiche Ausführungen zur Frage des Stimmrechts gemacht. Das Thema „Stimmengewichtung“ hat mit dazu geführt, dass wir eine Akzeptanzkrise in der Öffentlichkeit haben, was die Verwertungsgesellschaften, insbesondere die GEMA, anbelangt. Wie sehen Sie das mit den Stimmengewichtungen? Sie haben darüber gesprochen, dass bei Ihnen Mitglieder stimmberechtigt sind und haben auf das elektronische Verfahren rekurriert. Mich würde Ihre Meinung zu dieser Gewichtung und den unterschiedlichen Kategorien an Stimmberechtigten interessieren. Zum zweiten möchte ich Sie fragen, was Sie von der gegenwärtigen Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften halten, die beim Deutschen Patent- und Markenamt angesiedelt ist. Zwei Enquete-Kommissionen haben dezidiert andere Auffassungen geäußert, was die Aufsicht anbelangt. Könnten Sie darauf eingehen?

Die **Vorsitzende**: Herr Ehrmann und Herr Schipanski.

Abg. **Siegmond Ehrmann** (SPD): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, zunächst aus meiner Sicht herzlichen Dank für Ihre Ausführungen. Ich möchte meine Frage an Herrn Dr. Holz Müller und an Frau Dr. Algermissen richten. Nachdem Herr Professor Gounalakis einen fulminanten Aufschlag zur ordnungspolitischen Einordnung der Kulturförderung dahingehend gemacht hat, dass hier sachwidrig Mittel den berechtigten Mitgliedern vorenthalten würden, habe ich folgende Frage an Dr. Holz Müller: Spielt das in den Gremien der GEMA eine Rolle? Wie wird darüber diskutiert? Ist das ein berechtigter Vorwurf? Und ist das etwas, was uns als Gesetzgeber beeindrucken müsste? Die gleiche Frage richte ich an Frau Dr. Algermissen in ihrer Funktion als Aufsicht. Danke.

Die **Vorsitzende**: Herr Schipanski, bitte sehr.

Abg. **Tankred Schipanski** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich komme auch noch einmal auf § 107 VGG zurück, Stichwort Sicherheitsleistungen. Der Sachverständige Poche und Herr Dr. Lau haben die schwierigen wirtschaftlichen Auswirkungen dargestellt. Herr Dr. Lau, dazu zwei Fragen an Sie: Sie sagten, das Problem ist, dass wir das Verfahren beschleunigen müssen, und dass § 107 VGG keine

Verfahrensvorschrift ist, sondern etwas, was zu Verkürzungen in irgendeiner Art und Weise beitragen kann. Was ist Ihre Vorstellung? An welcher Verfahrensvorschrift könnte man ansetzen, um das Verfahren zügiger zu gestalten? Zum zweiten sprachen Sie davon, dass die Regelung zu unbestimmt sei. Welchen Vorschlag gibt es, wenn man mit dieser Sicherheitsleistung leben muss? Wie kann ich als Gesetzgeber zur Bestimmtheit beitragen?

Die **Vorsitzende**: Ich weiß nicht, ob wir noch zu einer zweiten Runde kommen. Deshalb will ich auch zwei kurze Fragen stellen. Ich würde gerne, weil Herr Poche vorhin über den § 39 VGG gesprochen hat, Sie nochmal fragen, wie Sie allgemein die Berechnung der Tarife einschätzen. Sie haben nicht nur eine Behandlungspflicht mit einer bestimmten Frist genannt, sondern eine Plattform angedeutet. Ich frage mich in dem Bereich immer: Wie wird eigentlich berechnet, wer was bekommt? Ich bin mir nicht sicher, ob oder wie man noch „altmodisch“ allein über das Radio bei der Berechnung geht, wie sehr das digitale Zeitalter eine Rolle spielt oder die Nächte, in denen die DJs auflegen. Ich weiß nicht, wie sich das im Laufe der Zeit modernisiert und weiterentwickelt hat, weil es verschiedene Nutzungsformen gibt. Es wird in einiger Zeit so sein, dass die unter 35-jährigen nicht mehr fernsehen, sondern alles über ihre Computer erledigen. Deshalb frage ich mich, ob es in anderen Bereichen, zum Beispiel im Bereich der Musik, eine moderne, dem digitalen Zeitalter angepasste Grundberechnungsmethode gibt. Ich möchte an Herrn Dr. Holz Müller folgende Frage richten: Sie hatten § 35 VGG kurz angesprochen. Die Gesamtverträge sind in der Richtlinie nicht vorhanden. Ich würde gerne Ihre Einschätzung wissen: Sind sie nicht nur nicht vorhanden? Oder meinen Sie auch, dass sie im Widerspruch zu den Zielen der Richtlinie stehen, die auch eine bestimmte Seite und ihre Interessen stärken soll? Gesamtverträge verändern ja auch das Verhandlungsgefüge oder die Machtstruktur an der Stelle.

Jetzt kommen wir zur Antwortrunde und beginnen mit Herrn Weller, der zwei Fragen von Herrn Petzold hat. Ich will nur darauf hinweisen: Wir stellen die Uhr an. Sie läuft jetzt hoch, damit Sie zwischendurch erkennen können, wie lange



Sie schon geredet haben. Ich weiß, am Rednerpult denkt man immer, dass die Uhr vorgestellt wird. Das ist aber nicht so. Dadurch haben möglichst viele Abgeordnete die Möglichkeit, die Antworten noch zu hören. Das ist schöner, als sie im Protokoll nachzulesen. Herr Weller bitte.

*(Zwischenruf)*

Das ist ein guter Vorschlag, einverstanden. Ich fange mit Herrn Professor Pfennig an, dann hat er keinen Zeitdruck. Er hat eine Frage von Herrn Flisek und Frau Rösner. Dann machen wir mit Herrn Weller weiter. Bitte sehr, Herr Professor Pfennig.

**SV Prof. Dr. Gerhard Pfennig:** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Herr Flisek hat es mit seiner Frage zu den Ausnahmenvorschriften richtig erklärt – zumindest bei der Schrankenregelung. Der Nutzer kann sie mit Inkrafttreten des Gesetzes nutzen, und der Urheber kann warten, bis er sein Geld bekommt. Der Abgeordnete Schipanski hat gerade die Industrie gefragt, ob sie große wirtschaftliche Schwierigkeiten dadurch hat, dass sie hinterlegen muss. Die Urheber und die Wahrnehmungsberechtigten haben auch große Schwierigkeiten dadurch, dass ihre Werke genutzt werden, aber diejenigen, die für die Nutzung zahlungspflichtig sind, nicht zahlen. Schwierigkeiten sind auf beiden Seiten vorhanden. Ich glaube, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Urheberinnen und Urheber, die auf ihre Ausschüttungen warten und bei der privaten Vervielfältigung seit 2008 gewartet haben, sind größer als diejenigen der Industrie. Insofern, Herr Flisek, bin ich durchaus der Meinung, dass es richtig ist, dass diese Hinterlegung zwingend vereinbart und nicht so aufgeweicht wird, wie es im Regierungsentwurf steht. Dies ist das einzige und wirksamste Mittel, um die Industrie an den Verhandlungstisch zu bringen und die Ansprüche im Interesse der Urheber durchzusetzen. In der Tat haben wir bei Nutzern von Schrankenregelungen in der Wirtschaft, aber auch bei Nutzungen von Schrankenregelungen durch die öffentliche Hand, zum Beispiel durch Intranetnutzungen der Bundesländer und Bildungseinrichtungen, Verluste der Urheber, die sehr hoch sind. Es haben sich dort Prozesse ergeben, und die Urheber warten zum Teil bis heute auf ihre Zahlungen. Von daher spricht meiner Meinung nach einiges für eine Hinterlegung. Das ist eine

gute Idee, und die sollte so streng wie möglich verfolgt werden, jedenfalls aus Sicht der Urheber. Die zweite Frage von Frau Abgeordnete Rößner: Ist die Neun-Monats-Frist in § 28 VGG für die Urheber zu kurz oder zu lang? Sind nicht kürzere Fristen besser? Ich glaube, jede Verwertungsgesellschaft bemüht sich, so schnell wie möglich abzurechnen und bei manchen Nutzungen geht das auch – wenn Nutzer pünktlich zahlen. Gerade bei Nutzungen von Verbotsrechten kann man als Verwertungsgesellschaft den Nutzungszeitraum so kurz wie möglich veranschlagen. Wenn man aber die Verfahren sieht, auch die Verfahren, die die Verwertungsgesellschaft mit den Nutzern abwickeln müssen, um an ihr Geld zu kommen, sind diese neun Monate eine sportliche Frist, die die Verwertungsgesellschaften unter Druck setzt, ihre internen Arbeitsvorgänge zu beschleunigen. Realistischerweise kann man mit einer kürzeren Frist nicht rechnen. Insofern halte ich die Frist von neun Monaten aus der Sicht der Urheber für angemessen. Ob es in der Praxis wirklich funktioniert? Ich fürchte, in einer Reihe von Fällen wird es länger dauern. Eigentlich könnte man damit leben – aus der Sicht der Empfänger jedenfalls.

Die **Vorsitzende:** Danke sehr. Dann machen wir weiter bei Herrn Weller.

**SV Michael Weller:** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Zur ersten Frage von Herrn Petzold: Stimmengewichtung und Abstimmungsmodell, wie es bei der GEMA bereits viele Jahre praktiziert wird. Wir haben – und das war ein Grund, in die Gründung zu gehen – festgestellt, dass es eine kritische Masse von Künstlerinnen und Künstlern im musikalischen Bereich gibt, die mit dieser unterschiedlichen Stimmengewichtung ihre Probleme haben. Nicht zuletzt deshalb haben wir uns ganz bewusst für die Gründung in der Rechtsform der Genossenschaft entschieden, da dort der Grundsatz gilt: ein Genosse, eine Stimme – mit der Beschränkung auf originäre Rechteinhaber, also die Urheber. Das ist im Zusammenspiel zu sehen. Man könnte es als Gleichmacherei bezeichnen. Wir haben uns aber überlegt, dass es jedem Urheber – unabhängig davon, wie erfolgreich er wirtschaftlich ist – möglich sein muss, in der Mitgliederversammlung, in der Generalversammlung seine Rechte wahrzunehmen. Wir haben uns deshalb



bewusst gegen eine solche Gewichtung entschieden. Ich will nicht beurteilen, welche Gründe dazu führen können, dass man eine solche Gewichtung vornimmt. Unsere Mitglieder oder die Künstlerinnen und Künstler, die wir vertreten möchten, lehnen eine solche Gewichtung jedoch ab. Sie möchten nicht, dass möglicherweise nur Inhaber abgeleiteter Rechte die Marschrichtung der Verwertungsgesellschaft bestimmen und sie deutlich majorisiert werden. Ob diese Befürchtungen berechtigt sind oder nicht, sei dahin gestellt. Es ist ein berechtigtes Anliegen dieser Künstlerinnen und Künstler, gleichberechtigt mit Kolleginnen und Kollegen ihre Rechte wahrzunehmen. Das ist der Grund, warum wir auch keine Kategorisierung von Mitgliedern vornehmen. Es gibt Mitglieder, und jedes Mitglied ist gleich viel wert.

Zu Ihrer zweiten Frage, der Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt. Dort möchte ich den Blick ein bisschen in die Zukunft richten. Wenn man den Ausführungen von Herrn Professor Gounalakis folgt, wird das Monopol abgeschafft. Da kann man sich fragen, ob es einer originären staatlichen Aufsicht überhaupt noch bedarf, oder ob sich nicht die Rolle des Deutschen Patent- und Markenamtes zu einer Regulierungsbehörde wandeln muss, wie wir das bei den Netzen kennen. Das habe ich noch nicht zu Ende gedacht. Aber das ist vielleicht der Ansatzpunkt, um zu sagen: Das Monopol ist weg, die klassische Aufsicht muss fallen. Wenn man den Markt nicht vollkommen freigeben möchte, muss es gewisse Eckpunkte geben, die reguliert werden müssen, so dass das Deutsche Patent- und Markenamt seine Aufgaben auf absehbare Zeit nicht verliert, auch wenn sie sich wandeln werden.

**Die Vorsitzende:** Danke, dann hat Herr Dr. Staats Fragen von Frau Rößner.

**SV Dr. Robert Staats:** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Frau Rößner hatte gefragt, wie man die Problematik der Verlegerbeteiligung europarechtlich lösen kann. Zunächst hatte ich auf zwei Punkte hingewiesen, die in diesen Gerichtsverfahren eine Rolle gespielt haben. Der eine Punkt war der, dass klar gestellt werden sollte, dass die Verwertungsgesellschaften Ausschüttungen unabhängig davon vornehmen können, wer das Recht bei der Verwertungs-

gesellschaft eingebracht hat: der Urheber oder der Verleger. Das war eine Frage, die vor allen Dingen bei den Gerichtsverfahren beim Landgericht München und beim Oberlandesgericht (OLG) München eine Rolle gespielt hat. Diese Klarstellung ist europarechtlich ganz unkompliziert. Der Referentenentwurf für die Umsetzung der Verwertungsgesellschaftsrichtlinie in Österreich sieht eine entsprechende Klarstellung vor. Das könnte man machen, ohne dass man Schwierigkeiten mit dem Europarecht hätte. Der zweite Punkt: Wie sieht es mit den gesetzlichen Vergütungsansprüchen aus? Inwieweit ist dort eine Beteiligung von Verlegern möglich? Das ist schwieriger. Ich will gar nicht verschweigen, dass das nicht trivial ist. Wenn man die Reprobelle-Entscheidung des EuGH auswertet, hat dieser – verkürzt gesagt – entschieden, dass Verleger keine Rechtsinhaber im Sinne der InfoSoc-Richtlinie sind. Sie erleiden deshalb bei gesetzlich erlaubter Nutzung, bei den gesetzlich erlaubten Vervielfältigungen, keinen Schaden und dürfen deshalb nicht an dem gerechten Ausgleich partizipieren, wenn der gerechte Ausgleich für die originären Rechtsinhaber, also für die Urheber, verkürzt wird. Das hat der EuGH sinngemäß gesagt. Es gibt zwei Ansatzpunkte: Zum einen ist es möglich, dass außerhalb der Richtlinie eine Vergütung für Verleger vorgesehen und geschaffen wird. Die kann man im Gesetz klarstellen und regeln. Zum anderen hat der EuGH offen gelassen, wie dieser gerechte Ausgleich, der bei den Urhebern ankommen soll, zu bestimmen ist. Auch da kann man als Mitgliedstaat ansetzen, indem man sagt, wie dieser gerechte Ausgleich im Einzelnen zu bestimmen ist. Mit diesen beiden Ansätzen kann man dazu kommen, dass man auf der nationalen Ebene eine Regelung schafft, die eine Beteiligung von Verlegern an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen auch in Zukunft ermöglicht.

Die weitere Frage von Frau Rößner: Was passiert, wenn das nicht geht? Das ist eine schwierige Frage, die ich nicht gerne beantworte, weil das ein ziemliches Horrorszenarium ist, das auf uns und auf die Verlage zukommt – aber auch auf die Autoren für die VG Wort insgesamt. Zunächst würden wir überhaupt keine Ausschüttungen an Verlage vornehmen können, zum anderen würden wir im gewissen Umfang Rückforderungen für die



Vergangenheit, soweit Ansprüche nicht verjährt sind, gegenüber den Verlagen geltend machen, was für die ein zusätzliches Problem ist. Zum Dritten stellt sich die äußerst schwierige Frage: Wie geht es in der Zukunft weiter, wenn Verlage überhaupt nicht mehr beteiligt werden können? Es ist nicht übertrieben, wenn man sagt, dass der Fortbestand der VG Wort als eine gemeinsame Verwertungsgesellschaft von Autoren und Verlagen mit einer solchen Perspektive konkret gefährdet wäre. Das würde die erfolgreiche Arbeit, die wir seit über 50 Jahren für Autoren und Verlage geleistet haben, in Frage stellen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Dann hat als nächster Herr Poche das Wort.

**SV Oliver Poche**: Vielen Dank, ich beantworte gerne Ihre Frage zur Tarifbildung, Frau Vorsitzende. In § 39 VGG ist geregelt, dass der Tarif bei der Aufstellung berücksichtigen soll, welcher Anteil der Werknutzung am Gesamtumfang des Verwertungsvorgangs stattfindet. Wir haben in der Vergangenheit Tarife gesehen, bei denen Abrufe von Inhalten mit dem Download gleichgesetzt wurden. Daran kann man schon erkennen, dass auf Seiten der Verwertungsgesellschaft dieser Grundsatz nicht berücksichtigt wurde. Auf der anderen Seite haben wir Internetunternehmen und Onlineanbieter, die nur das bezahlen wollen, was tatsächlich durch Werbung refinanziert werden konnte. Für Inhalte, die nicht mit Werbung versehen werden, will man gar nichts zahlen. Daran kann man erkennen, dass maximal unterschiedliche Positionen aufeinander treffen. Bei der Gestaltung der Tarife sieht es zumindest aus Sicht von Betroffenen so aus, als werde eingepreist, dass man am Ende zu einem Kompromiss kommen muss. Es werden Tarife aufgestellt, die höher sind als die angemessene Vergütung des Urhebers. Deswegen sehe ich § 34 VGG im Zusammenspiel mit § 37 VGG. Wenn man nicht möchte, dass nur Großunternehmen, die sich Hinterlegungen über einen langen Zeitraum leisten können, am Markt aktiv sind, und damit ein Oligopol für den Verbraucher haben, muss die Möglichkeit bestehen, dass Hinterlegungen durch die Schiedsstelle reduziert werden.

Die **Vorsitzende**: Danke. Herrn Professor Pfennig hatten wir schon. Dann ist jetzt Herr Dr. Laun mit Fragen von Herrn Schipanski dran.

**SV Dr. Stefan Laun**: Herr Schipanski, sehr gern gehe ich auf Ihre Frage zum Thema wirtschaftliche Belastung und Verfahrensbeschleunigung ein. Ich würde die wirtschaftliche Belastung nochmal quantifizieren, damit man weiß, worüber wir sprechen. Wie sieht die wirtschaftliche Belastung tatsächlich aus? Man hat Produkte mit einem Marktvolumen von ungefähr 360 Millionen Euro pro Jahr durch Gesamtverträge geregelt. Wir haben Produkte mit einem Gesamtvolumen von 60 bis 80 Millionen Euro pro Jahr noch offen. Das zeigt, dass der große Klotz gestemmt ist. Die 60 bis 80 Millionen repräsentieren nicht die Forderungen der Verwertungsgesellschaften, sondern das, was man aus anderen Verträgen vergleichbar der Vergangenheit heranziehen kann. Sonst wäre der Betrag deutlich höher. Das summiert sich über vier, fünf Jahre zu einem ausstehenden Gesamtvolumen von ungefähr 300 bis 400 Millionen – ganz grob überschlagen. Wenn man bei einer Regelanordnung der Sicherheitsleistung eine Avalprovision von ein bis zwei Prozent annimmt, nur um einmal eine Größenvorstellung zu haben, was die Industrie das kosten wird, sind wir weit weg von den Beträgen, die in dem Gesetzesentwurf bei der wirtschaftlichen Auswirkung stehen. Um das nochmal in die Relation zu setzen: Das ist der kleine Teil im Vergleich zu dem, was schon geeinigt ist. Die 60 bis 80 Millionen stehen im Verhältnis zu den 360 Millionen für Produkte, wo Einigungen existieren. Das ist die wirtschaftliche Belastung. Zur Verfahrensbeschleunigung aus unserer Sicht: Wo kommt das Problem her? Warum hat es so lange gedauert? Da gibt es drei Gründe aus Sicht der Industrie. Grund eins sind die überzogenen Vorstellungen der Verwertungsgesellschaften. Wir haben über einen sehr hohen Betrag verhandelt. Die Industrie ist dementsprechend mit einem sehr niedrigen Betrag hineingegangen – Maximalforderung. Das Thema stand schon im Raum. Das zweite ist der Flaschenhals an der Schiedsstelle und der Flaschenhals am Oberlandesgericht. Das heißt: Die Verfahren sind steckengeblieben und stecken noch am



Oberlandesgericht fest. Die Lösung unter Verfahrensgesichtspunkten besteht aus unserer Sicht in der Aufsicht bei der Tarifaufstellung, damit man sich nicht von Maximalpositionen wegverhandeln muss, in der besseren Ausstattung der Schiedsstelle und in der besseren Ausstattung des Oberlandesgerichts. Wir sind auch guter Dinge, dass wir mit einem Musterverfahren, was über den BGH wieder beim Oberlandesgericht liegt, endlich ein paar Grundsatzentscheidungen erhalten werden.

Zur Unbestimmtheit hatten Sie gefragt: Aus unserer Sicht kann ein derart massives wirtschaftliches Eingreifen nur dann sinnvoll, zweckmäßig und verhältnismäßig sein, wenn die Maßnahme im Gesetzestext gezielt auf den Forderungsausfall ausgerichtet ist und insofern der Anwendungsfall klar definiert wird. Das ist bislang nicht gegeben.

Noch kurz zu der Frage: Haben wir nicht einen gesetzlichen Anspruch, und müssen wir nicht deswegen tätig werden? Das wäre bei allen gesetzlichen Ansprüchen das Exempel. Wir haben das bei keinem gesetzlichen Anspruch: Arbeitnehmeransprüche sind nicht so abgesichert, Unterhaltsansprüche sind nicht so abgesichert. Da finden sich andere staatliche Sicherungssysteme. Es ist unter den gesetzlichen Ansprüchen ein Präzedenzfall, dass bei Tatbeständen, bei denen sowohl dem Grunde nach als auch der Höhe nach strittig ist, ob die Abgabe zu zahlen ist, die Industrie sozusagen als „leichter“ Drittschuldner in Anspruch genommen wird und die Abgabe durchreichen muss. Warum gibt es diese Absicherung nicht bei gesetzlichen Ansprüchen? Aus gutem Grund: Man greift in Eigentumsrechte ein, bevor rechtskräftig festgestellt wird, ob tatsächlich etwas gezahlt werden muss oder nicht. Um das in einen angemessenen Ausgleich zu bringen, haben wir in der ZPO Vorschriften zur vorläufigen Vollstreckbarkeit und zum dinglichen Arrest. Es gibt in der Tat – gerade beim Arrest – restriktive Vorschriften, aber wegen der gesetzlichen Eingriffe aus gutem Grund. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Dann ist jetzt Herr Dr. Holzmüller dran.

**SV Dr. Tobias Holzmüller**: Vielen Dank, da knüpfe ich gleich an. Die Fragen von Herrn

Dr. Heck waren genau zu diesen Themen. Was die lange Verfahrensdauer angeht: Da sind wir jetzt im neunten Jahr beim BGH, dann wird es zurückverwiesen an das OLG. Dann reden wir über zehn Jahre, in denen keine Vergütung fließt. In der Zeit fließt kein Geld an die Urheber. Wir kommen von einem Niveau, wo wir im Jahr 150 Millionen Einnahmen aus der Privatkopie hatten. Jetzt hatten wir Jahre, wo schlicht gar nichts geflossen ist. Wenn die 300 Millionen als Vergleich herangezogen werden und gesagt wird, es ist doch alles super, es ist sogar besser als früher, dann ist das an den Haaren herbeigezogen, weil es natürlich rückwirkende Zahlungen sind für die Zeit, in der nichts geflossen ist. Wenn man sagt, jetzt sind wir bei 300 Millionen im Jahr und deswegen ist die Situation besser als vorher – das verfälscht die Dinge. Zur Frage dinglicher Arrest und andere ZPO-Instrumente: Man muss sich überlegen, wo wir herkommen. Wir kommen von der Diskussion über eine Hinterlegungsregel, wie wir sie beim Ausschließlichkeitsrecht haben. Die Parallele ist durchaus überzeugend: Man sagt, wäre es ein ausschließliches Recht ohne Schrankenregelung, dann wären wir bei der normalen Hinterlegungsregel, die dafür sorgt, dass das Verbotrecht ausgeschlossen wird. Dann haben wir gesagt, von der Hinterlegung kommen wir jetzt zu einer Sicherheitsleistung. Die Sicherheitsleistung, so war die Überlegung, wäre der Regelfall, der anzuordnen ist, um genau das zu erreichen, was wir brauchen, nämlich eine langfristige Absicherung des Zahlungsanspruchs. Jetzt zu sagen, wir nehmen die Sicherheitsleistung, machen sie aber davon abhängig, dass eine konkrete Vermögensgefährdung eintritt, hieße faktisch, die Sicherheitsleistung zurückzufahren auf das, was die Rechtsordnung ohnehin schon verschafft. Der Grundsatz ist doch ganz einfach: Wenn es soweit ist, dass wir eine konkrete Vermögensgefährdung haben, ist es zu spät. Das wichtige an der Sicherheitsleistung ist ja, dass sie greift, bevor eine konkrete Vermögensgefährdung eintritt. Im Übrigen muss man sagen: Versetzen Sie sich mal in die Situation der ZPÜ. Sie haben tausende Vergütungsschuldner. Wenn sie da den ganzen Markt beobachten, wann einer dieser Vergütungsschuldner, der zehn Jahre prozessiert, bis er überhaupt mal eine Vergütung bezahlen muss, irgendwo in eine Vermögensschieflage



kommt, um dann zu sagen, jetzt beantrage ich eine Sicherheitsleistung – damit entwerten sie dieses Instrument komplett. Dann können sie es eigentlich weglassen.

Die nächste Frage von Herrn Ehrmann zur kulturellen Förderung: Ich glaube, die kulturelle Förderung und die soziale Förderung, die ein bisschen Hand in Hand gehen, lassen sich verfassungsrechtlich sehr gut begründen. Ich denke – anders als Herr Professor Gounalakis –, dass das Urheberrecht kein reines Wirtschaftsrecht ist; die Sozialbindung des Eigentums wurde angesprochen. Es hatte schon immer eine kulturelle Komponente und eine kreativitätsfördernde Komponente. Damit ist kulturelle Förderung in weit größerem Maße zu rechtfertigen, als das vielleicht bei anderen Eigentumsrechten der Fall ist. Was die Situation in unseren Gremien angeht – da kann man konstatieren, dass die Mitglieder fördern wollen. Es ist keine Bürde, die der Staat den Verwertungsgesellschaften und ihren Mitgliedern auferlegt, sondern es gibt einen Konsens in den Verwertungsgesellschaften, dass kulturelle und soziale Förderung stattfindet. Bei der sozialen Förderung ist es durchaus so, dass man auch im Bewusstsein handelt, vielleicht selbst einmal in die Situation zu kommen, auf die soziale Förderung angewiesen zu sein. Alterssicherung in der GEMA-Sozialkasse wurde schon angesprochen. Bei der kulturellen Förderung ist es Teil eines Solidarpakts innerhalb der Verwertungsgesellschaften zu sagen: Teile der Einnahmen wollen wir dafür einsetzen, dass bestimmte Werke und bestimmte kulturelle Aktivitäten gefördert werden.

Vielleicht darf ich noch einen Satz zu den Tarifen sagen, weil bei den Äußerungen von Herrn Poche ein bisschen der Eindruck entstanden ist, die Musiktarife der GEMA würden nicht differenzieren zwischen Download und Streaming. Das stimmt nicht. Es gibt allein zwei Streaming-Tarife der GEMA, einen für werbefinanziertes Streaming und einen für Abo-finanziertes Streaming. Die sind auch vom Markt durchgesetzt und werden von den einschlägigen Diensten bezahlt. Der einzige, mit dem man sich nicht einigen konnte, das wissen Sie aber, das ist Youtube, weil die der Meinung sind, sie sind gar kein Dienst, sondern ein reiner Speicherplatzanbieter. Die zweite

Frage, die auf den § 35 Absatz 2 VGG zielt. Ich glaube, da legen Sie den Finger in die Wunde. Die Richtlinie kennt keinen Abschlusszwang. Das deutsche Urheberrechtswahrnehmungsgesetz kennt den Abschlusszwang. Man hat ihn, obwohl die Richtlinie ihn nicht vorsieht, erhalten. Das haben wir akzeptiert und sagen, o.k., er hat sich in gewisser Weise bewährt, dann kann man damit weitermachen. Die Richtlinie kennt keine Gesamtvertragspflicht. Trotzdem hat man gesagt, man behält die Gesamtvertragspflicht, um den Nutzern entgegenzukommen. Auch damit haben wir noch keine großen Schwierigkeiten. Jetzt aber zu sagen, wir dehnen die Gesamtvertragspflicht auch noch aus und sorgen damit für eine krasse Benachteiligung der Rechteinhaberseite in den Verhandlungen, stellt in gewisser Weise die Logik dieser Richtlinie auf den Kopf. Deswegen kann man vielleicht nicht sagen, es ist eklatant richtlinienwidrig, aber wie Sie selber schon sagten: Die Idee der Richtlinie geht in eine ganz andere Richtung. Und hier für eine Verschärfung zu sorgen, müsste eigentlich besser begründet sein als mit dem Argument, man will den einzelnen Nutzer durch einen One-Stop-Shop versorgen, was man durch eine andere Maßnahme auch erreichen könnte.

**Die Vorsitzende:** Danke. Dann ist noch Herr Professor Gounalakis dran.

**SV Prof. Dr. Georgios Gounalakis:** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. An mich wurden zwei Fragen gerichtet. Ich hätte noch viele Bemerkungen zu machen an meiner Vorredner, aber ich glaube, das interessiert Sie nicht weiter. Deswegen erspare ich mir das, es sei denn Sie sagen, ich soll dazu etwas sagen. Erst einmal die beiden Fragen von Herrn Flisek. Sie fragen nach der Europarechtswidrigkeit der Beteiligung der Verleger an den Einnahmen aus Vergütungspauschalen für Privatkopien. Da müssen wir in der Tat unterscheiden: Was meint jetzt Europarecht? Da haben wir zwei Richtlinien. Wir haben die InfoSoc-Richtlinie aus dem Jahre 2001. Allein dazu nimmt der EuGH in der Reprobelle-Entscheidung Stellung. Hier stellt er fest, dass Verleger bei dieser Verteilung der Vergütung nicht zu beteiligen sind, ganz einfach, weil sie nicht aufgeführt sind in Artikel 2 dieser Richtlinie. Die stehen da schlicht und einfach nicht drin. Warum stehen sie nicht drin? Das



entspricht im Prinzip nationalem deutschem Urheberrecht, weil es ein Leistungsschutzrecht für Verleger nicht gibt. Die sind nicht Leistungsschutzberechtigte. Was jetzt neu eingeführt worden ist, Stichwort Snippets, mal ausgenommen. Sondern: Die Verleger sind geschützt über die Rechtswahrnehmung durch den Verlagsvertrag. Jetzt muss eine Brücke geschlagen werden. Das heißt also, wenn man sich diese Reprobil-Entscheidung anschaut, muss man konstatieren, in Bezug auf die InfoSoc-Richtlinie gibt es keinen Beteiligungsanspruch der Verleger. Aber, jetzt kommt das große Aber, jetzt haben wir die Verwertungsgesellschaftenrichtlinie aus dem Jahr 2014. Da will ich doch gerne auf Erwägungsgrund zwanzig hinweisen. Ich glaube, man kann die Brücke schlagen und sagen, dieser Mangel, der in der InfoSoc-Richtlinie vorhanden ist, der ist vielleicht ausgemerzt durch die VG-Richtlinie aus dem Jahr 2014. Da will ich in zwei Schritten vorgehen. Es gibt einmal den Artikel 3c in dieser VG-Richtlinie. Diesen Artikel 3c haben Sie eins zu eins in § 5 VGG umgesetzt, dass nämlich neben den originären Anspruchsinhabern auch Berechtigte aus Wahrnehmungsverträgen Ansprüche geltend machen können. Jetzt haben wir die Brücke: Berechtigte aus Wahrnehmungsverträgen sind natürlich Verleger aufgrund ihres Verlagsvertrages. Jetzt könnte man sagen: Hat das der europäische Richtlinienggeber auch gesehen? Ja, genau, das hat er gesehen und in Erwägungsgrund zwanzig festgelegt, und das will ich kurz vorlesen. Ich glaube, dass es vielleicht eine Lösung für dieses Gesetzgebungsverfahren ist, wenn Sie in der Gesetzesbegründung zu § 5 VGG Stellung beziehen zu der Berechtigung der Verleger, indem sie auf den Erwägungsgrund zwanzig der Richtlinie verweisen und dazu die Berechtigung der Verleger dartun. Da steht nämlich, ich zitiere: „Die Mitgliedschaft in einer Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung sollte auf objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien beruhen, auch in Bezug auf Verleger, die aufgrund eines Rechteeverwertungsvertrags Anspruch auf einen Anteil an den Einnahmen aus den von der Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung wahrgenommenen Rechten haben und diesen von der Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung einziehen dürfen.“

Das heißt, die Verleger sind ausdrücklich erwähnt. Damit erklärt der Erwägungsgrund zwanzig diese Erweiterung des Artikels 3c, den Sie dann in § 5 VGG umgesetzt haben. Ich denke, es ist ein Ansatzpunkt da, dass man die Verlegerstellung in diesem Gesetzgebungsverfahren als solche herausstreicht. Ich würde empfehlen, dass Sie das in einer Begründung auch so tun.

Vielleicht noch kurz, Herr Dr. Heck, zu der Frage der Sicherheitsleistung und den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den § 107 VGG. Diese verfassungsrechtlichen Bedenken teile ich nicht. Das Gutachten, das vorgelegt wurde, sieht einen Verstoß gegen die Berufsfreiheit aus Artikel 12 Absatz 1 GG und sagt, die Regelung des § 107 VGG sei unzureichend bestimmt. Das sehe ich nicht. Da steht ganz klar: „In Verfahren nach § 92 Absatz 1 Nummer 2 über die Vergütungspflicht für Geräte und Speichermedien kann die Schiedsstelle auf Antrag der Verwertungsgesellschaft anordnen, dass der beteiligte Hersteller, Importeur oder Händler für die Erfüllung des Anspruchs aus § 54 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes Sicherheit zu leisten hat.“ Eine Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs sehe ich auch nicht. Es ist keine Regelanordnung, sondern eine Ausnahme. Ich würde selbst in der Regelanordnung keine Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs sehen. Der dritte Punkt: das Fehlen eines legitimen Zwecks. Da könnte ich eine Latte von Beispielen bringen, die einen legitimen Zweck schon in viel geringerem Umfang rechtfertigen. Das erste Beispiel vielleicht, können wir direkt aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) nehmen, § 651k BGB beim Reisevertrag. Wir kennen beim Verbraucherschutz schon eine Sicherheitsleistung, die der Reiseveranstalter erbringen muss. Detailliert geregelt in § 651k BGB – ich will das nicht im Einzelnen dartun, aber das könnte natürlich ein Ansatzpunkt sein. Der Vorschlag in § 107 VGG geht bei weitem nicht so weit, wie der § 651k BGB. Meine zweite Feststellung zum fehlenden legitimen Zweck: Da gibt es eine klare BGH-Rechtsprechung in anderen Bereichen. Ich erinnere an die große Streitfrage der Kollision zwischen verlängertem Eigentumsvorbehalt und Globalzession. Da wurde genau diese Frage erörtert, die Sie angesprochen haben. Also unsere Industrie geht doch nicht Pleite. Meine Damen und Herren, dem BGH hat damals eine Insolvenz



ausgereicht, nämlich der Herstatt-Bank in den siebziger Jahren, um zu sagen, dass Banken insolvent gehen können, reicht aus, dass wir es in einem Fall erlebt haben. Das rechtfertigt den legitimen Zweck. Der BGH hat gesagt, deswegen haben wir einen Vertragsbruch seitens der Banken und diese Globalzession ist unwirksam. Da gibt es eine Reihe von Rechtsprechung.

Die **Vorsitzende**: Jetzt haben Herr Professor Becker und Frau Algermissen noch eine Frage.

**SV Prof. Dr. Jürgen Becker**: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Es ist schon sehr viel gesagt worden als Antwort auf das, was Herr Flisek gefragt hat. Er hat die Privatkopie dogmatisch als Schranke eingeordnet. Normalerweise müsste die Erlaubnis des Rechteinhabers geholt werden, wenn etwas vervielfältigt wird. Der Gesetzgeber hat aus den Gründen, die Sie kennen, dieses hier erleichtert. Insofern ist es eine Besonderheit und ein sehr starker Eingriff in die Rechte der Urheber. Dieser Eingriff ist nur gerechtfertigt, wenn dafür auch Vergütungen bezahlt werden. Herr Flisek hat darauf hingewiesen: Die Vergütung wird dann fällig, wenn das Produkt in den Verkehr gebracht wird; wenn morgen dieses Produkt auf den Ladentisch kommt, und man kann damit privat vervielfältigen, ist das vergütungspflichtig. Das ist mehrfach höchstrichterlich festgestellt worden. Nun kommt allerdings die Besonderheit, dass man sich über die angemessene Vergütung nicht einigt. Frau Vorsitzende, Sie haben vorhin gefragt, wie kommt denn eigentlich so eine Vergütung zustande? Hier hat uns der Gesetzgeber ganz alleine gelassen und hat gesagt: angemessen. Was war angemessen vor zehn Jahren? Der BGH wird hoffentlich irgendetwas dazu sagen. Immerhin hat sich der BGH in der mündlichen Verhandlung dem angeschlossen, was die Verwertungsgesellschaften als Vergütung oder als System, um eine Vergütung zu finden, entwickelt haben. Nochmal zurück: Vergütungspflichtig ist das Produkt, sobald es in den Markt kommt. Nun sind wir im Jahre neun, zehn, elf, zwölf, und es fließt nichts. Und ob etwas fließen wird, das wissen wir nicht, denn hier sind sehr viele Unternehmen unterwegs. Ob die in den kommenden Jahren noch in der Lage sind, die Vergütung zu bezahlen, das steht in den Sternen. Insofern war es ganz richtig zu sagen, hier soll ein ganz bestimmter Betrag hinterlegt werden. Aus Gründen, die Sie

besser kennen als wir, haben Sie darauf verzichtet, also muss es eine Sicherheitsleistung geben für solche möglichen Ausfälle. Herr Flisek, ich stimme Ihnen zu: Aus der Besonderheit sollte man nicht die Ausnahme machen, sondern die Regel. Es sollte eine Verpflichtung sein, also nicht „soll“ oder „darf“, sondern die Sicherheitsleistung soll auf jeden Fall angeordnet werden. Insbesondere in dem Augenblick, wo die Schiedsstelle ein besonderes Risiko feststellen soll, sind wir natürlich verlassen. Besonderes Risiko der Insolvenz - besteht das bei der Firma Samsung, Apple etc.? Sicherlich nicht. Wen würde es denn treffen? Sicherlich kleinere Unternehmen, bei denen vielleicht ein solches Risiko besteht oder bei denen jedenfalls schneller der Verdacht aufkommt, schwach auf der Brust zu sein. Insofern ist diese Bestimmung eine Bestimmung, die die Großen favorisiert und die Kleinen eher im Regen stehen lässt. Von daher bitte: eine Regel und nicht die Ausnahme und nicht dieses Risiko, welches ganz schwer festzustellen ist.

Wir haben auch vorhin darüber diskutiert, warum das so lange dauert. Herr Laun hat das kurz angesprochen. Allerdings hat er den Schwarzen Peter mir zugeschoben, weil die Verwertungsgesellschaften angeblich zu hohe Tarife aufgestellt hätten. Nein, meine Damen und Herren, die Tarife sind aufgestellt worden auf der Grundlage des Systems, welches die Verwertungsgesellschaften entwickelt haben, welches der BGH – so hat es den Anschein – absegnet hat, und auf der Grundlage eigener empirischer Untersuchungen. Das wir sie bisher noch nicht haben durchsetzen können, liegt natürlich auch daran, Herr Laun hat darauf hingewiesen, dass der Rechtsweg eigentlich der Flaschenhals ist. Wir wären wahrscheinlich schon weiter, wenn es nicht die Schiedsstelle und ein einziges Oberlandesgericht mit drei Richtern gäbe, die hunderte von Fällen entscheiden müssten. Wir sind schon sehr viel weiter als in der Vergangenheit, wir haben Tarife, wir haben Gesamtverträge, und wir wissen ungefähr, was an Sicherheitsleistung geleistet werden kann, wenn zum Beispiel Interimsvereinbarungen gemacht werden mit Unternehmen und den Verwertungsgesellschaften. Die Schiedsstelle kann sich an dem orientieren, was zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Unternehmen



vereinbart worden ist. Ich könnte noch viel, viel mehr dazu sagen, aber ich sehe, Frau Vorsitzende, Sie werden ungeduldig. Zu Recht. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende:** Frau Dr. Algermissen hat noch eine Frage von Herrn Ehrmann.

SV **Dr. Anne Algermissen:** Vielen Dank. Zu der Frage von Herrn Ehrmann – kulturelle Förderung. Die Neuregelung vom § 32 VGG beruht auf den Regelungen, die es in § 7 und § 8 UrhWahrnG zur kulturellen Förderung und zu Vorsorgeunterstützungseinrichtungen schon gab. Aus unseren Teilnahmen an Mitgliedsschafts- und Gesellschafterversammlungen kann ich den Eindruck von Herrn Dr. Holz Müller teilen, dass das in der Praxis eine Tradition hat und von den Mitgliedern im Grundsatz mitgetragen wird, dass es solche Förderungen gibt. Für die Zukunft möchte ich ein Augenmerk auf die zu Recht aufgenommene Regelung richten, dass es nämlich dann nach festen Regeln und auf fairen Kriterien beruhen muss, wie man an diesen Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen teilnimmt. Das ist nämlich der Punkt, der dann auch für dieses einzelne Mitglied von Bedeutung sein wird: Wenn ich Geld dort hineingebe, nach welchen Regeln kann ich eigentlich auch diese Vorsorge und Unterstützung erhalten? Das ist dann eine neue Pflicht, die hier geregelt ist, die auch zukünftig der Aufsicht unterliegen wird.

Die **Vorsitzende:** Danke sehr. Ich habe keine Ankündigungen weiterer Fragen.

*(Zwischenruf)*

Dann machen Sie mal eine kurze Frage.

Abg. **Christian Flisek** (SPD): Ich bemühe mich Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage an die beiden Vertreter der Verwertungsgesellschaften, Herrn Dr. Staats und an Herrn Dr. Holz Müller. Mit der Umsetzung dieser Richtlinie und der Verabschiedung des VGG ist vermutlich – ich sage das als Außenstehender – ein entsprechender Reorganisationsbedarf bei Ihnen in den Verwertungsgesellschaften verbunden. Sie müssen Ihr Binnenrecht auf diese Änderungen einrichten. Damit meine Frage zum zeitlichen Ablauf: Wie viel Zeit nimmt das wohl in Anspruch? Wir haben ja eine Frist für die Richtlinienumsetzung, an die wir als nationaler Gesetzgeber gebunden sind. Aber umgekehrt die

Frage an Sie: Was bedeutet das an Aufwand für Sie intern für Ihre ganze Binnenorganisation?

Die **Vorsitzende:** Fragen lösen Fragen aus. Herr Dr. Heck.

Abg. **Dr. Stefan Heck** (CDU/CSU): Ich hätte die Frage eigentlich gerne an Professor Pfennig gestellt. Da er aber nicht mehr da ist, Herr Dr. Staats, würde ich Sie vielleicht bitten, das zu beantworten. Diese Verteilungsfrage, die wir eben besprochen haben, führt dazu, dass der Kuchen, der da ist, zu Lasten der Verlage und zu Gunsten der Urheber verteilt werden würde. Hätten Sie Prokura uns zu sagen, dass, wenn wir uns irgendwie entscheiden würden, das anders zu regeln oder anzuregen, dass das auf europäischer Ebene anders geregelt wird, dass die Urheber damit jedenfalls kein Problem hätten?

Die **Vorsitzende:** Herr Dr. Holz Müller, Sie sind dran.

SV **Dr. Tobias Holz Müller:** Sie sagen völlig zu Recht, Herr Flisek, dass natürlich der Umsetzungsaufwand doch erheblich ist. Es sind zum Teil operative Umsetzungen, zum Teil sind es aber auch Änderungen im Regelwerk, an denen wir im Prinzip schon seit einem dreiviertel Jahr arbeiten. Seit wir den ersten Entwurf gesehen haben, wissen wir mehr, davor haben wir so ein bisschen ins Blaue gearbeitet, weil wir wussten, was in der Richtlinie steht. Wir warten natürlich auf dieses Gesetz, weil wir die Hoffnung haben, mit der Mitgliederversammlung Ende April im Prinzip die wesentlichen Änderungen schon vorzunehmen. Dann sparen wir uns eine zweite Mitgliederversammlung, für die wir einladen müssen, für die wir Räume mieten müssten etc., die dann irgendwann Ende des Jahres stattfinden müsste und die uns – über den Daumen gepeilt – 200.000 bis 250.000 Euro kostet. Insofern liegt für uns schon ein großer Wert darin, dass dieses Gesetz schnell in Kraft tritt, und wir zumindest in unserer Mitgliederversammlung mit einem Text Planungssicherheit haben, auf den wir uns einstellen können.

SV **Dr. Robert Staats:** Vielen Dank, Herr Flisek. Ja, das ist eine ganze Menge Arbeit, die da zu leisten ist, teilweise formaler Natur. Aber auch die formalen Umsetzungsarbeiten machen natürlich viel Mühe, weil sie durch die Gremien gebracht werden müssen, weil sie juristisch



vorbereitet werden müssen. Wir haben uns einen engen Zeitplan auferlegt, weil wir davon ausgehen, dass wir das bis Ende des Jahres in den Statuten alles umgesetzt haben müssen. Gott sei Dank, ist die Frist da jedenfalls bis Ende des Jahres 2016. Sie war ursprünglich bis Oktober 2016, wenn ich das richtig in Erinnerung habe. Jetzt ist sie jedenfalls bis Ende 2016. Wir werden versuchen, das mit einer Sondermitgliederversammlung im September zu bewerkstelligen und bis dahin die Vorarbeiten geleistet haben. Es ist eine große Aufgabe, die auf die Verwertungsgesellschaften zukommt. Das gilt insbesondere für Verwertungsgesellschaften, die etwas kleiner sind als die GEMA, weil das alles mit dem dort vorhandenen Personal gestemmt werden muss. Auf die Frage von Ihnen Herr Dr. Heck, wie stehen die Urheber zu der Verlegerbeteiligung? Erfreulicherweise kann ich sagen, dass innerhalb der VG Wort nach wie vor Konsens ist, dass Verleger beteiligt werden an den Ausschüttungen. Dort ist bisher keine Spaltung eingetreten in dieser Frage, was sehr positiv ist aus meiner

Sicht. Das zeigt, dass eben auf Urheberseite gesehen wird, dass auch die Verleger einen Schaden erleiden, wenn ihre Werke aufgrund von gesetzlichen Vergütungsansprüchen genutzt werden. Das ist leicht nachvollziehbar: Wenn sie ein Buch kopieren, das dadurch nicht verkauft wird, dann hat der Urheber einen Schaden, aber auch der Verleger, der dieses Werk produziert hat. Insofern ist die Situation so, dass das mitgetragen wird, so wie es seit über 50 Jahren bei der VG Wort der Fall ist. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke, dann haben wir die Fragen noch abgeschlossen. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Ich danke allen Sachverständigen und Anwesenden für Ihre Geduld, auch mit Blick darauf, dass wir später angefangen haben. Das können wir jetzt alles auswerten, wir sind ein bisschen klüger geworden. Damit ist die Sitzung geschlossen.

Schluss der Sitzung: 18:30 Uhr

Renate Künast, MdB

**Vorsitzende**



**Anlagen: Stellungnahmen der Sachverständigen**

<b>Prof. Dr. Jürgen Becker</b>	<b>Seite 39</b>
<b>Prof. Dr. Georgios Gounalakis</b>	<b>Seite 43</b>
<b>Dr. Tobias Holzmüller</b>	<b>Seite 50</b>
<b>René Houareau</b>	<b>Seite 55</b>
<b>Dr. Stefan Laun</b>	<b>Seite 63</b>
<b>Prof. Dr. Gerhard Pfennig</b>	<b>Seite 76</b>
<b>Oliver Poche</b>	<b>Seite 84</b>
<b>Dr. Robert Staats</b>	<b>Seite 90</b>
<b>Meinhard Starostik</b>	<b>Seite 96</b>
<b>Michael Weller</b>	<b>Seite 98</b>

## Stellungnahme der ZPÜ zum VGG

### 1. Die Notwendigkeit neuer gesetzlicher Regelungen

Mit Wirkung zum 01.01.2008 hat der Gesetzgeber die Vergütung für die private Vervielfältigung auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt. Während bis zum Inkrafttreten der Neuregelung die Vergütungen durch den Gesetzgeber selbst im UrhG festgelegt worden waren, sollen die Vergütungen seitdem zwischen den Verwertungsgesellschaften einerseits und den Verbänden, in denen die vergütungspflichtigen Hersteller und Importeure organisiert sind, im Wege so genannter Gesamtverträge festgesetzt werden. Kommt eine Einigung auf einen Gesamtvertrag auf dem Verhandlungswege nicht zu Stande, so wird der Inhalt der Gesamtverträge einschließlich der Höhe der Vergütung nach Durchführung eines Gesamtvertragsverfahrens bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt (nachfolgend „Schiedsstelle“) durch die ordentlichen Gerichte festgesetzt.

In der Praxis hat sich dieser Systemwechsel nicht bewährt, da sich die Parteien für die meisten Produkte über viele Jahre nicht auf einen Gesamtvertrag bzw. über die Vergütungshöhe einigen konnten. Gesamtverträge konnten lediglich für folgende Produkte und Zeiträume geschlossen werden:

- PCs (Gesamtverträge für die Jahre 2008 – 2016);
- USB-Sticks und Speicherkarten (Gesamtverträge für die Jahre 2010, 2011 und das erste Halbjahr 2012);
- Mobiltelefone (Gesamtvertrag für die Zeit ab dem 01.01.2008, abgeschlossen im Dezember 2015);
- Tablets (Einzelverträge für die Jahre 2010 und 2011, Gesamtvertrag für die Zeit ab dem 01.01.2012, abgeschlossen im Dezember 2015).

In allen Fällen, in denen Importeure und Hersteller es ablehnen, einem der geschlossenen Gesamtverträge beizutreten und für alle Produkte und Zeiträume, für die es bislang nicht gelungen ist, einen Gesamtvertrag zu schließen, ist eine gerichtliche Klärung der Ansprüche in Verfahren gegen einzelne Importeure und Hersteller erforderlich. Insoweit befassen sich nunmehr bereits im 9. Jahr die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt, das OLG

München sowie der BGH mit den durch den Zweiten Korb offen gelassenen Rechtsfragen betreffend die Ermittlung der urheberrechtlichen Vergütung für Geräte und Speichermedien.

Soweit eine gerichtliche Klärung erforderlich ist, leisten die vergütungspflichtigen Unternehmen keine Zahlungen an die Verwertungsgesellschaften für die Ansprüche nach dem § 54 UrhG. Die insoweit seit 2008 inzwischen aufgelaufenen Forderungen der Rechteinhaber gegenüber den Vergütungsschuldnern können auf hohe Millionenbeträge geschätzt werden.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung halten die in der ZPÜ zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften eine Korrektur der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen für dringend erforderlich. Dies insbesondere, um den Einigungsprozess zwischen den Parteien zu beschleunigen. Aus der Sicht der ZPÜ sind die dafür im Entwurf eines Verwertungsgesellschaftsgesetzes (VGG) vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich geeignet.

## 2. Der neue § 93 VGG

Dies gilt namentlich für die Regelung im neuen § 93 VGG, eine wesentliche Neuerung, die es ermöglicht, empirische Untersuchungen nicht nur wie bisher in Gesamtvertragsverfahren durchzuführen, sondern auch dann, wenn es nicht zur Durchführung von Gesamtvertragsverfahren kommt. Der Einschätzung des Gesetzgebers in der Gesetzesbegründung schließt sich die ZPÜ ausdrücklich an. Eine Mitwirkung der Verbände der Vergütungsschuldner an dem Verfahren wird von der ZPÜ begrüßt, da dies zur Objektivierung und Transparenz bei der Nutzungsermittlung beiträgt.

## 3. Der neue § 107 VGG

Aus der Sicht der Verwertungsgesellschaften und ihrer Rechteinhaber ist die Regelung der Sicherheitsleistung ein Herzstück der Neuregelung. Sie bleibt zwar gegenüber der ursprünglichen von den Koalitionsparteien im Koalitionsvertrag geforderten Hinterlegungspflicht zurück, dennoch ist sie grundsätzlich geeignet, eine gewisse Verhandlungspartität zwischen den Parteien herzustellen.

Die derzeitige Rechtslage ist dadurch gekennzeichnet, dass für die Hersteller und Importeure kein besonderer Anreiz für den frühzeitigen Abschluss von Gesamtverträgen besteht. Kommt es im Bereich der Wahrnehmung gesetzlicher Vergütungsansprüche zwischen einer Verwertungsgesellschaft und einem Verband nicht zur Einigung auf den Abschluss eines Gesamtvertrages, so hat dies für die Mitglieder des Verbandes keine unmittelbaren

Konsequenzen: Während der gesamten Dauer des Schiedsstellenverfahrens bis zur Erwirkung eines rechtskräftigen, auf Zahlung lautenden Urteils des OLG München können die Unternehmen nicht gezwungen werden, die Vergütungen zu bezahlen. Die Nichtzahlung der Vergütungen lässt die Möglichkeit, die Geräte und Speichermedien in Deutschland in den Verkehr zu bringen, unberührt. Sofern ihr Verband nach dem Scheitern der Gesamtvertragsverhandlungen ein Gesamtvertragsverfahren bei der Schiedsstelle eingeleitet hat, bleiben den Herstellern und Importeuren gleichzeitig die Vorteile eines Gesamtvertrages vollständig erhalten. Wird nämlich der Gesamtvertrag nach Abschluss eines mehrjährigen Verfahrens durch die ordentlichen Gerichte festgelegt, so können die Unternehmen diesem Gesamtvertrag anschließend beitreten und erhalten für den gesamten Geltungszeitraum des Gesamtvertrags einen Nachlass auf die festgesetzte Vergütung.

Aus diesem Grund ist es für die Rechteinhaber wichtig, dass die Sicherheitsleistung die Regel und nicht die Ausnahme darstellt. Dies ist mit der derzeitigen Fassung des § 107 VGG nicht gewährleistet, denn die Vorschrift ist als „Kann-Vorschrift“ ausgestaltet. Es besteht somit keine Verpflichtung der Schiedsstelle zur Anordnung der Sicherheitsleistung. Sie hat im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens auch die Möglichkeit, einen Antrag auf Sicherheitsleistung abzulehnen. Damit wird dem Bedürfnis der Rechteinhaber nicht ausreichend Rechnung getragen.

Zudem wird die Möglichkeit der Verwertungsgesellschaften, eine Sicherheitsleistung zu beantragen, durch die im Gesetzentwurf ergänzte Begründung praktisch entwertet:

- Die Begründung stellt das besondere Schutzbedürfnis der Rechteinhaber heraus, das sich hier aus dem besonders langen Zeitraum zwischen Anspruchsentstehung und Zahlung und dem daraus resultierenden gesteigerten Insolvenzrisiko ergibt. Dem läuft es jedoch entgegen, wenn im Folgenden die Schiedsstelle dazu angehalten wird zu prüfen, ob ein „besonderes“ Risiko für die Durchsetzung des Zahlungsanspruchs besteht.
- Unabhängig davon, welche weiteren Aspekte bei der Abwägung noch zu berücksichtigen sind, wird damit der ursprüngliche Zweck der Vorschrift in Frage gestellt.
- Die übrigen Beispiele in der Begründung zu § 107 VGG betreffen nicht die Einschätzung der Höhe des konkreten Risikos und können in der Gesamtbetrachtung somit auch nicht ausgleichend wirken.

Die ZPÜ schlägt deshalb vor, § 107 Abs. 1 VGG wie folgt zu fassen:

„(1) In Verfahren nach § 92 Absatz 1 Nummer 2 über die Vergütungspflicht für Geräte und Speichermedien ordnet die Schiedsstelle auf Antrag der Verwertungsgesellschaft an, dass der beteiligte Hersteller, Importeur oder Händler für die Erfüllung des Anspruchs aus § 54 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes Sicherheit zu leisten hat“.

In der Begründung ist angesichts der erforderlichen gebundenen Entscheidung klarzustellen, dass die Sicherheitsleistung bei entsprechender Antragsstellung regelmäßig anzuordnen ist. Insbesondere ist zu streichen, dass die Schiedsstelle zu prüfen hat „ob die Umstände auf ein besonderes Risiko für die Durchsetzung des Zahlungsanspruchs hindeuten“.

Nur so kann den Interessen der Rechteinhaber Rechnung getragen werden.

Prof. Dr. Jürgen Becker

**Stellungnahme**  
**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**für ein Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG-E)**  
**(Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU -**  
**VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)**

Der vorliegende Gesetzentwurf für ein Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG-E) setzt zum einen die Vorgaben der VG-Richtlinie 2014/26/EU um und enthält zum anderen Reformvorschriften hinsichtlich des Verfahrens zur Ermittlung der Geräte- und Speichermedienvergütung (vgl. Reg-E, S. 2). Er lässt dabei die wichtigsten Mechanismen und das bewährte System der kollektiven Rechtewahrnehmung im Grundsatz unberührt. Darüber hinaus enthält er einige begrüßenswerte Neuerungen, die erkennbar von dem Anliegen getragen sind, das Recht der Verwertungsgesellschaften - als Subsystem des Immaterialgüterrechts - einer durch die Digitalisierung und Globalisierung veränderten Wirklichkeit anzupassen.

Dazu gehört:

- Die Abschaffung der faktischen Monopolstellung und die Förderung von mehr Wettbewerb unter Verwertungsgesellschaften.
- Die Schaffung von mehr Transparenz und Mitbestimmung innerhalb der Verwertungsgesellschaften.
- Die Modernisierung der Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt, insbesondere durch eine Zusammenarbeit mit den Europäischen Aufsichtsbehörden.

- Die Einrichtung von Lizenz- und Verarbeitungsstellen zum Erwerb der (oft internationalen) Nutzungsrechte für Online-Musikplattformen und Streaming-Dienste.
- Die Schaffung eines selbständigen Schiedsstellenverfahrens, in dem Tarife für Vergütungspauschalen zügiger erzielt werden können als bisher, insbesondere in Bezug auf die Verständigung über die vergütungspflichtige Nutzung von Geräten und Speichermedien.
- Die Streichung der Verpflichtung über Gesamtverträge zuvor verhandeln zu müssen.
- Die Gewährleistung, dass Vergütungspauschalen für Privatkopien durch Geräte und auf Speichermedien schneller an die Berechtigten ausgeschüttet werden können.
- Und schließlich: Die Absicherung der Zahlungsverpflichtung durch die Gerätehersteller in Form einer Bankbürgschaft als Sicherheitsleistung.

Im Kern ist das neue Gesetz zu begrüßen. Gestatten Sie mir aber drei kritische Bemerkungen zur Sicherstellung des Wettbewerbs, zur Kulturförderung und zur Verteilungsgerechtigkeit:

### **I. Wettbewerb der Verwertungsgesellschaften statt faktischer Monopole**

Eines der letzten privatrechtlichen Monopole in Deutschland, nämlich die faktische Monopolstellung, die Verwertungsgesellschaften seit vielen Jahren innehaben, wird durch das VGG endlich beseitigt. Und das zu Recht: Monopole haben in einer sozialen Marktwirtschaft nichts zu suchen. Und man fragt sich, warum es erst einer europäischen Richtlinie bedurfte, um zu dieser Erkenntnis zu gelangen.

Das Recht der kollektiven Rechtewahrnehmung führt dazu, dass Verwertungsgesellschaften über erhebliche Macht sowohl gegenüber Rechtsinhabern als auch gegenüber Nutzern verfügen (vgl. Reg-E, S. 70). In manchen Tätigkeitsbereichen können sie - auch durch die Möglichkeit, Gegenseitigkeitsverträge mit den entsprechenden ausländischen Schwester-Verwertungsgesellschaften abzuschließen - die Stellung eines „faktischen Monopols“ einnehmen (vgl. Reg-E, S. 70).

Angesichts dieser Situation sind Regelungen notwendig, die das „faktische Monopol“ durch einen echten europäischen Wettbewerb der Verwertungsgesellschaften ersetzen. Diesem Anliegen wird der Gesetzentwurf weitestgehend gerecht.

Künftig kann ein Rechteinhaber eine Verwertungsgesellschaft seiner Wahl mit der Rechtswahrnehmung betrauen, und zwar unabhängig davon, in welchem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums der Rechteinhaber selbst oder die Verwertungsgesellschaft ansässig ist (Reg-E, S. 71). Davon begünstigt werden insbesondere Betreiber von Musikdiensten im Internet, die Online-Rechte über Staatsgrenzen hinweg anbieten wollen.

Zweifelhaft dabei bleibt allerdings, ob die Regelungen der §§ 59 ff. VGG-E tatsächlich geeignet sind, de facto auch für mehr Wahlfreiheit zu Gunsten der Rechtsinhaber und für mehr Wettbewerb unter den europäischen Verwertungsgesellschaften zu sorgen. Denn durch die spezifischen Voraussetzungen, die Verwertungsgesellschaften erfüllen müssen, wenn sie Online-Rechte gebietsübergreifend vergeben wollen, könnte doch wieder eine Konzentration auf „wenige große und effiziente Verwertungsgesellschaften“ (Reg.-E, S. 74) durch das VGG begünstigt werden.

Positiv freilich ist, dass der jetzigen Situation, die sich insbesondere für kleine Anbieter von Online-Diensten und für neue Marktteilnehmer als „kompliziert, langwierig und kostspielig“ (Reg.-E, S. 74) erweist, wirksam entgegengetreten wird.

Wenngleich sich die neuen Regelungen insgesamt positiv auf die kulturelle Vielfalt auswirken werden und Rechteinhabern die ihnen zustehenden Einnahmen effizienter zufließen als bisher, muss doch „das Gefahrenpotential“ aufmerksam beobachtet werden, das sich aus einer allzu starken Stellung der Verwertungsgesellschaften auch in Zukunft ergeben könnte.

## **II. Die beste Form der Kulturförderung: Vollständige Ausschüttung der Vergütung an die Kreativen**

Verwertungsgesellschaften sollen - was europarechtlich ausdrücklich gestattet ist - auch nach dem neuen Gesetz kulturelle (und soziale) Zwecke verfolgen dürfen. Ähn-

lich wie in § 7 und § 8 UrhWahrnG heißt es nun in § 32 VGG-E, dass die Verwertungsgesellschaft kulturell bedeutende Werke und Leistungen fördern (Abs. 1) und Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für ihre Berechtigten einrichten soll (Abs. 2) und zwar nach festen Regeln und fairen Kriterien (Abs.3).

Absatz 1 orientiert sich an § 7 S. 2 UrhWahrnG, modifiziert die bisherige Regelung jedoch dahingehend, dass die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen künftig nicht mehr zwingend an die Verteilung geknüpft ist. Absatz 2 entspricht inhaltlich § 8 UrhWahrnG (Reg-E, S. 101).

Wie schon hinsichtlich der jetzigen Rechtslage ist auch gegen die neue Regelung einzuwenden, dass die direkte Kulturförderung im Urheberrecht nichts verloren hat. Die kulturell-soziale Funktion der Verwertungsgesellschaften, die seit Jahren immer wieder geschickt ins Feld geführt wird, um weitere Abzüge von den Einnahmen der Kreativen zu legitimieren, war sicherlich ein kluger Schachzug der Verwertungsgesellschaften. Denn wer kann ernsthaft etwas gegen Kulturförderung haben.

Genauer besehen ist dieser Schein freilich trügerisch. Die Kulturförderungsfunktion der Verwertungsgesellschaften ist ein Missverständnis. Sie ist ein rechtssystematisches Versehen, das auch nicht durch die Sozialbindung des Eigentums gem. Art. 14 Abs. 2 GG legitimierbar ist.

Die angebliche Homogenität der in der Verwertungsgesellschaft zusammengeschlossenen Gruppen von Wahrnehmungsberechtigten ist eine über den Begriff der Künstlersolidarität erzwungene und per Gesetz festgeschriebene Solidarität, die de facto nicht besteht (vgl. *Gounalakis*, Ein Missverständnis – Kulturförderung und Urheberrecht, PuK Dezember 2007, 17).

Die Kulturförderung belastet insbesondere mittelmäßige Kreative, die nicht nur wegen der Verwaltungskosten auf einen Teil ihrer Vergütung verzichten müssen, sondern auch noch (ein weiteres Mal) dafür „zahlen“ müssen, dass die Verwertungsgesellschaft ihrer kulturell-sozialen Funktion nachkommen will, indem sie Werke von repräsentierten Kreativen fördert, die sie für kulturell wertvoll hält. Und dieser Anteil des Abzugs ist hoch. Er kann bis zu 10 Prozent der Einnahmen betragen.

Der eine Künstler bleibt - trotz des Zusammenschlusses in einer Verwertungsgesellschaft - jedoch des anderen Künstlers Konkurrent. Abzüge zur Förderung kulturell bedeutender Werke oder zum Aufbau von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen stellen einen Nachteil insbesondere für unterprivilegierte Kreative dar.

Ob dieser Missstand durch § 32 Abs. 3 VGG abgemildert werden kann, der verlangt, dass für diese Abzüge ergänzend das Angemessenheitsgebot aus § 31 VGG gelten soll, bleibt zweifelhaft. Beim Gebot der Angemessenheit handelt es sich um ein unbestimmtes (und nur schwer justiziables) Tatbestandsmerkmal, nach dem sämtliche Abzüge von Einnahmen „anhand von objektiven Kriterien“ festgelegt werden müssen (Reg-E, S. 100).

Hinsichtlich § 31 Abs. 2 VGG bleibt die Entscheidung darüber, welche Kosten im Einzelfall für die Rechtswahrnehmung gerechtfertigt sind, letztlich in der Kompetenz der Verwertungsgesellschaft (Reg-E, S. 101). Dies lässt befürchten, dass der einzelne Kreative auch im Hinblick auf die Frage der Förderung besonderer Werke dem Willen der Verwertungsgesellschaft ausgeliefert sein wird.

Ob der europäische Wettbewerb der Verwertungsgesellschaften, von dem zweifelhaft ist, dass er - angesichts der schon im Gesetz selbst angelegten Konzentrations-tendenzen - de facto entstehen wird (s.o.), die Stellung des einzelnen Künstlers verbessert, bleibt abzuwarten.

Die Kreativen jedenfalls haben Anspruch auf vollständige Ausschüttung ihrer Vergütung ohne Kulturabzug. Und Ihnen bleibt es als freischaffende Künstler, Musiker oder Schriftsteller selbst überlassen, Beiträge zu einer Künstlersozialkasse abzuführen. Es bedarf nicht der systemfremden Bevormundung durch die jeweilige Verwertungsgesellschaft.

Das Urheberrecht ist jedenfalls der falsche Ort für eine Kulturförderung. Urheberrecht ist Wirtschaftsrecht im weiteren Sinne. Der Urheber ist an der wirtschaftlichen Verwertung seines Werkes angemessen wirtschaftlich zu beteiligen. Die beste Form der

Kulturförderung ist daher die vollständige Ausschüttung der Einnahmen direkt an die jeweiligen Kreativen.

Ich empfehle daher die ersatzlose Streichung von § 32 VGG.

### **III. Verteilungsgerechtigkeit: Bleiben die Verleger auf der Strecke?**

Die Verteilung der Einnahmen, die die Verwertungsgesellschaft aus der Vergabe von Nutzungsrechten und dem Inkasso von Vergütungsansprüchen erzielt, wird durch die Neuregelung nicht angetastet, obwohl doch gerade über die Verteilung seit Jahren erbittert zwischen Urhebern und Verlegern gestritten und prozessiert wird. Offenbar scheut der Regierungsentwurf eine gesetzliche Klarstellung, wer zu den Bezugsberechtigten gehört und wer nicht (vgl. *Günther Poll: Verwirrung vorprogrammiert - Regierungsentwurf für ein neues VGG, LTO vom 23.11.2015*).

Es wäre aber wünschenswert, wenn der Regierungsentwurf die jüngste Entscheidung des EuGH nicht nur zur Kenntnis nimmt, sondern auch berücksichtigt, wozu auch bereits der Bundesrat aufgerufen hat. Der EuGH hat in seiner Entscheidung vom 12. November 2015 die Beteiligung der Verleger an den aus Vergütungsansprüchen erzielten Einnahmen der Verwertungsgesellschaft in seiner bisherigen Form untersagt (Az. C 572/13 - *Reprobel*).

Die *Reprobel*-Entscheidung könnte bewirken, dass deutsche Verleger, die bisher mit bis zu 50 Prozent an den Einnahmen der VG Wort beteiligt waren, in Zukunft überhaupt keine Vergütungsansprüche mehr erhalten, sondern dass die Einnahmen aus Vergütungspauschalen für Privatkopien ausschließlich an die originären Rechteinhaber fließen.

Das Urteil basiert auf Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 der Richtlinie 2001/29/EG. Und in den in Art. 2 der Richtlinie genannten berechtigten Personen, die „die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung auf jede Art und Weise und in jeder Form ganz oder teilweise erlauben oder verbieten dürfen“, sind die Verleger nicht aufgeführt.

Diese klare europarechtliche Grundlage zeigt *de lege lata*, dass eine Regelung, mit der der nationale Gesetzgeber auch Verleger bei der Ausschüttung begünstigen will, unionrechtswidrig wäre. Wenngleich es im aktuellen Gesetzesentwurf um eine Reform des Verwertungsrechtssystems geht, sollte der Regierungsentwurf diesen Schwung auch nutzen, um *de lege ferenda* mit weiteren Änderungen am Urheberrechtsgesetz - auf nationaler wie europäischer Ebene - eindeutig klarzustellen, wer zum Kreis der Berechtigten gehört. Diese in der Verteilungspraxis äußerst strittige Frage offen zu lassen hieße, dass wichtige Verteilungsfragen auf lange Sicht ungeklärt bleiben.

Marburg, den 15. Februar 2016

Prof. Dr. Georgios Gounalakis

# Stellungnahme der GEMA zum VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (VGG)

Öffentliche Anhörung am 17. Februar 2016

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages



## I. Hintergrund und generelle Bewertung

Das Gesetzgebungsverfahren dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/26, der sog. Verwertungsgesellschaftenrichtlinie (VG-RL), die im Wesentlichen zwei Ziele verfolgt: Zum einen soll unter den europäischen Verwertungsgesellschaften ein **vergleichbares Regulierungs- und Qualitätsniveau** („Level-Playing-Field“) geschaffen werden. Zum anderen zielt die Richtlinie auf die Förderung der pan-europäischen Wahrnehmung und Vergabe von Onlinerechten für Musikwerke, die durch **EU-weit tätige Lizenzierungsplattformen** („Hubs“) erfolgen soll.

Der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) erarbeitete und mit geringen Veränderungen am 11. November 2015 von der Bundesregierung beschlossene Entwurf zu einem Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG-E) ist in weiten Teilen handwerklich gut gelungen und kombiniert europäische Vorgaben sinnvoll mit bewährten Grundprinzipien des aktuellen Wahrnehmungsgesetzes (UrhWG). Kritik verdienen allerdings einige Bestimmungen, bei denen vorhandene **Spielräume der VG-RL nicht oder nicht richtig genutzt** oder – aus anderen Erwägungen – gänzlich **richtlinienfremde Regelungen** in das Gesetz eingebracht wurden.

## II. Anmerkungen zu einzelnen problematischen Regelungen

### 1. Keine Zwangsgemeinschaft bei Gesamtverträgen

Durch die Einführung des **§ 35 Abs. 2 VGG-E** sollen Nutzervereinigungen das Recht erhalten, mehrere Verwertungsgesellschaften zum Abschluss gemeinsamer Gesamtverträge zu zwingen. Dabei handelt es sich nicht um eine Vorgabe der VG-Richtlinie, sondern um eine **Forderung einiger Nutzerverbände**, die dadurch das Verhandlungsgleichgewicht zu ihren Gunsten verschieben wollen. Die Vorschrift würde in ihrer jetzigen Fassung eine deutliche **Entwertung des Instruments der Gesamtverträge** bewirken und weist zudem handwerkliche Mängel auf, die in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führen werden:

- Die Regelung verlagert das **Einigungsrisiko** einseitig in die Sphäre der Verwertungsgesellschaften. Es ist nicht gerechtfertigt, dass die Nutzervereinigungen alle Verwertungsgesellschaften in die **kollektive Verantwortung** ziehen können, wenn sie mit einer bestimmten Verwertungsgesellschaft zu keiner Einigung kommen.
- Bilaterale Streitigkeiten einzelner Verwertungsgesellschaften mit Schwestergesellschaften und/oder Nutzern werden zu einer **Blockade** der Gesamtvertragsverhandlungen führen. Einzige Alternative für die Verwertungsgesellschaften bleibt dann eine **streitige Tarifdurchsetzung**, die mit erheblicher öffentlicher Unruhe und einer Vielzahl neuer Rechtsstreitigkeiten verbunden wäre.
- Aufsicht, Schiedsstelle und Gerichte haben eine starke Belastung zu erwarten, die der derzeitigen Lage bei der **Privatkopievergütung** vergleichbar ist.

- Durch die Pflicht zu gemeinsamen Gesamtverträgen wird allein die Position der ohnehin schon marktbeherrschenden **Nutzerverbände** gestärkt. Sinnvoll und eine echte Erleichterung für die **individuellen Nutzer** wäre die Einführung einer **gemeinsamen Stelle** für die Vertragsabwicklung und Administration.

→ § 35 Abs. 2 VGG-E sollte wie folgt lauten: *„Erfordert eine Nutzung die Rechte von mehr als einer Verwertungsgesellschaft, so sind die beteiligten Verwertungsgesellschaften auf Verlangen einer Nutzervereinigung verpflichtet, eine zentrale Stelle zu benennen, es sei denn, einzelnen oder allen beteiligten Verwertungsgesellschaften ist dies nicht zuzumuten. Die zentrale Stelle ist zuständig für die Durchführung der Gesamtverträge und sämtlicher Verträge über die Nutzung, die Gegenstand der Gesamtverträge ist, einschließlich der Abrechnung und der Einziehung der Vergütung.“*

## 2. Verleger als Rechtsinhaber

Der bewährten Rechtspraxis in Europa entsprechend, geht die **VG-Richtlinie in Art. 3 lit. c)** und Erwägungsgrund 20 davon aus, dass neben den Urhebern auch die Verleger zu den Rechtsinhabern zählen, die Wahrnehmungsverträge mit den Verwertungsgesellschaften abschließen können und entsprechend an den Ausschüttungen zu beteiligen sind. **§ 5 VGG-E** übernimmt diesen Rechtsinhaber-Begriff eins zu eins. Allerdings hat das so genannte Reprobel-Urteil des EuGH vom 12. November 2015 (Rechtssache C-572/13) in diesem Zusammenhang zu einer **erheblichen Rechtsunsicherheit** zu Lasten aller Rechtsinhaber geführt.

→ Der Bundestag sollte daher zumindest eine EntschlieÙung fassen, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, schnell eine Lösung für die unklare Situation bei der Verlegerbeteiligung zu finden und die Möglichkeit der gemeinsamen Wahrnehmung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen auch in Zukunft sicherzustellen.

## 3. Mehr Flexibilität bei der Organisation der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder treffen die elementaren Entscheidungen für ihre Verwertungsgesellschaft in der jährlich stattfindenden Hauptversammlung. Da es sich dabei um einen direkten Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Vereinigungsfreiheit handelt, dürfen gesetzliche Regulierungen nur erfolgen, soweit dies aus überwiegenden öffentlichen Interessen geboten ist. Zugleich muss das Risiko von Störungen und Manipulationen soweit wie möglich ausgeschlossen werden. Insofern besteht an zwei Stellen Nachbesserungsbedarf:

### **a) Elektronische Ausübung von Mitgliedschaftsrechten**

**§ 19 Abs. 3 VGG-E** verpflichtet Verwertungsgesellschaften zur Durchführung einer elektronischen Mitgliederversammlung.

- Eine komplett virtuelle Versammlung ist nach aktuellem **Stand der Technik** nicht sicher durchführbar.
- Allein für die Umsetzung von Live-Streaming und „elektronischer Briefwahl“ ist mit **Zusatzkosten in Höhe von 200.000 EUR** pro Verwertungsgesellschaft zu rechnen.

- Nach Auskunft von Experten bestehen auch bei diesen Verfahren **erhebliche Störungs- und Manipulationsrisiken**.

→ § 19 Abs. 3 VGG-E sollte wie folgt gefasst werden: *„Die Verwertungsgesellschaft soll in ihrem Statut die Voraussetzungen regeln, unter denen die Mitglieder der Mitgliederhauptversammlung auch ohne Anwesenheit vor Ort und ohne einen Vertreter folgen können und ihr Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können, wenn und soweit bewährte technische Systeme zur Verfügung stehen, die eine hinreichende Sicherheit gegen Manipulation gewährleisten.“* Die Anfechtbarkeit wegen technischer Fehler sollte nach dem Vorbild des § 243 Abs. 3 Ziffer 1 AktG ausgeschlossen werden.

#### b) Vertretung bei der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten

Nach den Vorgaben der VG-Richtlinie müssen Verwertungsgesellschaften sicherstellen, dass es bei der Vertretung von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung nicht zu **Interessenskonflikten** kommt. Diese Pflicht können die Verwertungsgesellschaften jedoch nur erfüllen, wenn ihnen in **§ 19 Abs. 4 VGG-E** Spielräume zur Ausgestaltung der Stellvertretung, insbesondere bezüglich der Person des Stellvertreters und der Zahl der Stimmrechtsübertragungen pro Vertreter, eröffnet werden.

- Es besteht kein Grund für eine Ungleichbehandlung von vereinsmäßig organisierten Verwertungsgesellschaften gegenüber Genossenschaften (vgl. § 43 Abs. 5 S. 3 GenG), für die ebenfalls das **Prinzip der Höchstpersönlichkeit** gilt.
  - Zur Vermeidung von Interessenkonflikten muss die Stellvertretung auf **Berechtigte derselben Kategorie** (z.B. Komponisten) und ggf. deren Familienangehörige beschränkbar sein. Die Gesetzesbegründung geht selbst davon aus, dass Vertretungen durch Vereinsfremde zu vermeiden sind.
  - Andere EU-Mitgliedsstaaten, die bereits Entwürfe zur Umsetzung der VG-Richtlinie veröffentlicht haben, ermöglichen ihren Verwertungsgesellschaften entsprechende Beschränkungen.
- § 19 Abs. 4 Satz 2 VGG-E sollte wie folgt geändert werden: *„Die Verwertungsgesellschaft kann in dem Statut die Anzahl der durch denselben Vertreter vertretenen Mitglieder beschränken sowie vorsehen, dass eine Vertretung nur durch ein anderes Mitglied derselben Kategorie von Mitgliedern zulässig ist.“*

#### 4. Maßvolle Beschränkung der zulässigen Anlageformen

Um ihrer Treuhandstellung gerecht zu werden, müssen Verwertungsgesellschaften die Geldbeträge, die sie einnehmen und ausschütten, in wirtschaftlicher Weise verwalten können. **§ 25 VGG-E** lässt den Verwertungsgesellschaften keinen Raum für eine zweckmäßige Anlage der Einnahmen aus den Rechten. Es gibt keinen vernünftigen Grund, hier einen strengeren Maßstab anzusetzen, als das BGB zum Schutze von Mündeln vorsieht.

- Die Vorschrift setzt sich in Widerspruch zu den Vorgaben der VG-Richtlinie, da den Verwertungsgesellschaften die erforderliche **Berücksichtigung von Rentabilität und Risikostreuung** unmöglich gemacht wird.

- Die Regelung muss es den Verwertungsgesellschaften ermöglichen, den **Vermögensgrundstock**, der durch den permanenten cash flow entsteht, in einer ihrer Treuhandstellung angemessenen Weise zu sichern.
- Zudem müssen die Verwertungsgesellschaften **Verteilungsrückstellungen für Verzugszinsen** in Höhe von fünf bzw. acht Prozentpunkten über dem derzeitigen Basiszinssatz machen (vgl. BGH zur Verrechnung von Musik in Werbefilmen).
- Die **Testierbarkeit** des BGB-Maßstabs der Mündelsicherheit nach § 1811 BGB ist bereits von mehreren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bestätigt worden.

→ § 25 Nr. 2 VGG-E sollte um den Zusatz ergänzt werden: *„...andere Anlageformen sind aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederhauptversammlung zulässig, wenn ihre Vereinbarkeit mit den Maßstäben des § 1811 BGB von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt wird.“*

## 5. Effektive Regelung der Sicherheitsleistung

Es ist zu begrüßen, dass durch eine Reformierung des Verfahrens zur Ermittlung der Geräte- und Speichermedienabgabe die Effektivität und Rechtssicherheit gesteigert werden soll. Insbesondere die Möglichkeit der Verwertungsgesellschaften, nach § 107 VGG-E die Leistung einer verhältnismäßigen Sicherheit durch den Schuldner der Privatkopievergütung zu beantragen, ist für die Praxis dringend erforderlich. Durch die im Regierungsentwurf ergänzte Begründung wird diese Regelung jedoch praktisch unwirksam gemacht.

- Die Begründung stellt das **besondere Schutzbedürfnis der Rechtsinhaber** heraus, das sich hier aus dem besonders langen Zeitraum zwischen Anspruchsbegründung und Zahlung und dem daraus resultierenden gesteigerten Insolvenzrisiko ergibt. Zur Absicherung dieses Risikos muss die Sicherheitsleistung der Regelfall sein. Dem Schutzzweck läuft es entgegen, wenn die Schiedsstelle prüfen muss, ob ein **„besonderes“ Risiko** für die Durchsetzung des Zahlungsanspruchs besteht.
- Wenn ein konkretes Vermögensrisiko eingetreten ist, wird es für Sicherungsmaßnahmen regelmäßig zu spät sein. Außerdem wären die Rechteinhaber gezwungen, tausende Vergütungsschuldner auf mögliche Vermögensverschlechterungen zu überwachen.
- Mit dem Erfordernis des „besonderen Risikos“ wären die Anforderungen für die Sicherheitsleistung ähnlich hoch wie für die Anordnung eines **Arrests nach § 917 ZPO** und bedeuten daher keinerlei Verbesserung der aktuellen Lage der Rechtsinhaber.

→ § 107 Abs. 1 VGG ist wie folgt zu fassen: *(1) In Verfahren nach § 92 Absatz 1 Nummer 2 über die Vergütungspflicht für Geräte und Speichermedien ordnet die Schiedsstelle auf Antrag der Verwertungsgesellschaft an, dass der beteiligte Hersteller, Importeur oder Händler für die Erfüllung des Anspruchs aus § 54 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes Sicherheit zu leisten hat. In der Begründung (§.126) ist angesichts der erforderlichen gebundenen Entscheidung klarzumachen, dass die Sicherheitsleistung bei entsprechender Antragstellung regelmäßig anzuordnen ist. Insbesondere ist zu streichen, dass die Schiedsstelle zu prüfen hat „ob die Umstände auf ein besonderes Risiko für die Durchsetzung des Zahlungsanspruchs hindeuten“.*

## 6. Schriftform bei Wahrnehmungsverträgen § 40 UrhG

§ 40 Abs. 1 UrhG sieht vor, dass ein Vertrag über künftige Werke der schriftlichen Form bedarf. Dieses Formerfordernis ist wegen der Treuhänderstellung der Verwertungsgesellschaften und aufgrund der staatlichen Aufsicht nicht erforderlich sein. Es kommt hinzu, dass VG-Richtlinie und VGG-E stark auf elektronische Kommunikation abstellen und dies – nicht zuletzt mit Blick auf die Verwaltungskosten – auch sinnvoll ist. Bei Wahrnehmungsverträgen von Verwertungsgesellschaften sollte deshalb auf das Schriftformerfordernis verzichtet und lediglich Textform im Sinne des § 126b BGB vorgesehen werden. Hierdurch könnten in ganz erheblichem Umfang **Verwaltungskosten** gespart werden. In allen anderen Bereichen bestehen keine Bedenken, an dem Schriftformerfordernis in § 40 UrhG festzuhalten. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte in der Begründung das Verhältnis der beiden Regelungen klargestellt werden.

→ § 10 VGG-E sollte um den Satz ergänzt werden: *„Für die vertragliche Vereinbarung ist, auch soweit Rechte für künftige Werke eingeräumt werden, Textform ausreichend.“* In der Begründung sollte zudem klargestellt werden, dass es sich dabei im Verhältnis zu § 40 Abs. 1 Satz 1 UrhG um eine *lex specialis* handelt.

\*\*\*

Bundesverband Musikindustrie e.V. | Reinhardtstraße 29 | 10117 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz  
Frau Vorsitzende Renate Künast, MdB  
Frau Dr. Steffi Menzenbach  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Regierungsentwurf eines Verwertungsgesellschaften-Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)**

**„Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG-E“**

**Stellungnahme des „Bundesverband Musikindustrie e.V.“ anlässlich der Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags**

15. Februar 2016

Sehr geehrte Frau Künast,  
sehr geehrte Frau Dr. Menzenbach,

wir möchten hiermit zu dem o.g. Regierungsentwurf nachfolgend Stellung nehmen.

Der Bundesverband Musikindustrie e.V. (nachfolgend: „**BVMI**“) vertritt die Interessen von ca. 280 Labels und Musikunternehmen, die rund 85 % des deutschen Musikmarktes repräsentieren. Der Verband setzt sich für die Anliegen der Musikindustrie in der deutschen und europäischen Politik ein und dient der Öffentlichkeit als zentraler Ansprechpartner zur Musikbranche. Der BVMI ist **Gesellschafter** der „Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten“ (nachfolgend: „**GVL**“).

Die Mitglieder des BVMI sind als **Tonträgerhersteller** regelmäßig sowohl als **Rechteinhaber** wie auch als **Rechtenutzer** vertraglich mit Verwertungsgesellschaften verbunden. Schon deshalb liegt es unseren Mitgliedsunternehmen an einem **ausgewogenen Verhältnis** zwischen den Rechten und Pflichten von **Verwertungsgesellschaften** einerseits und **Nutzern** andererseits.

Die **Richtlinie** 2014/26/EU hat zum **Ziel**, die oft starken Abweichungen der nationalen Regelungen gerade hinsichtlich Fragen der **Transparenz und Rechenschaftspflicht zu vereinheitlichen** (s. Erwägungsgrund 5). Die bisherige Regelungsstruktur in Deutschland kann bereits auf eine **jahrzehntelange Praxis** der **Effektivität, Transparenz und Fairness** im Ausgleich zwischen den Nutzern und Rechteinhabern zurückblicken, unter der wachsamen und ebenfalls effektiven **Kontrolle des DPMA**. Während der Vereinheitlichungsgedanke der Richtlinie also durchaus wünschenswert und richtig ist, so sollte man andererseits darauf bedacht sein, die hocheffektive und wirtschaftliche deutsche Verwertungsgesellschaften-Landschaft nicht zu beschädigen.

Neben der kollektiven Rechtswahrnehmung müssen (**Exklusiv-)Rechte** grundsätzlich **frei ausübbar**, d.h. **lizenzierbar** bleiben. Diese Abgrenzung nimmt auch die Richtlinie ausdrücklich vor (Erwägungsgrund 2). Denn die Kernaufgabe von Verwertungsgesellschaften bleibt die Wahrnehmung (gesetzlicher) Vergütungsansprüche, die Rechteinhaber sonst nicht überwachen und durchsetzen könnten. Gerade im Bereich der **Leistungsschutzrechte** besteht ein lange **eingesüßtes und schnelles Lizenzierungssystem** auf Basis der **Exklusivrechte**, das **innovative Geschäftsmodelle** wie bspw. „itunes“ und „Spotify“ längst ermöglicht hat.

## A. RECHTEINHABER

### I. Die Öffnung der Gesellschaft für neue Mitglieder

Erwägungsgrund 14 der **Richtlinie**, die das VGG in deutsches Recht umsetzen soll, **schreibt keine bestimmte Rechtsform für Verwertungsgesellschaften** vor. Der Erwägungsgrund benennt die **GmbH als mögliche Rechtsform**, die derzeitige Rechtsform der GVL. Die GVL bereitet sich entsprechend § 13 VGG-E derzeit vor, neue „Mitglieder“, sprich: Gesellschafter, nach objektiven, transparenten und nicht-diskriminierenden Kriterien aufzunehmen.

### II. Die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft

Leider sind unsere Bedenken hinsichtlich einiger aus Sicht eines GVL-Gesellschafters wichtiger Punkte im Regierungsentwurf nicht vollständig reflektiert worden. Ohne die erbetenen Klarstellungen bestehen **Rechtsunsicherheiten** hinsichtlich der **Verfasst-**

heit der GVL als GmbH. Solche Rechtsunsicherheiten können die **Funktionsfähigkeit auf unabsehbare Zeit behindern oder sogar lähmen, was zulasten der Tonträgerhersteller und Künstler ginge.**

## 1. Mitgliedschaft für Individuen und Verbände – § 13 VGG-E

In dieser Vorschrift sollte das „und“ zwischen „Berechtigten“ und „Einrichtungen, die Rechtsinhaber“ vertreten, **durch ein „oder“ ersetzt werden**, denn schon die Richtlinie geht davon aus, dass es weiterhin möglich sein muss, eine Verwertungsgesellschaft zu führen, die sich wie die GVL nur aus Gesellschaftern zusammensetzt (die als Verbände Rechteinhaber vertreten). Es gilt hier vor allem, eine unnötige Streitbefangenheit und Lähmung der Gesellschaft durch Einzelkläger zu vermeiden.

## 2. Stimmgewichtung, Stimmausübung – § 19 VGG-E

### a) Die Notwendigkeit der Stimmgewichtung

Die Richtlinie sieht in Art. 8 Abs. 9 ausdrücklich die Möglichkeit vor, **Gewichtungen des Stimmrechts** zuzulassen. Der Hintergrund dieser gesetzgeberischen Entscheidung wird auf Seite 81 der Gesetzesbegründung zu § 13 VGG-E erläutert: Maßgebend war der Wunsch, dass diejenigen Urheber und Schutzrechtsinhaber, die mit ihren Rechten das **wirtschaftliche Fundament der Verwertungsgesellschaften** bilden, **nicht von** anderen, die vielleicht in der **Mehrzahl** sind, aber selbst in der Zusammenschau **wirtschaftlich weit geringere Bedeutungen** besitzen, **majorisiert** werden können.

Während die **Gesetzesbegründung** dieses Ziel **abstrakt** formuliert, **fehlt es leider an einer konkreten Klarstellung im Gesetz** – und das, obwohl Art. 8 Abs. 9 der Richtlinie die Möglichkeit gewichteter Stimmen ausdrücklich zulässt.

Eine **Umsetzung wäre unproblematisch im Rahmen des § 19** möglich.

#### § 19

##### Durchführung der Mitgliederhauptversammlung; Vertretung

(1) Die Mitgliederhauptversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Alle Mitglieder der Verwertungsgesellschaft sind sowohl zur Teilnahme an der Mitgliederhauptversammlung als auch zur Abstimmung berechtigt.

(3) Eine Verwertungsgesellschaft darf in ihrem Statut eine Gewichtung des Stimmrechts in Abhängigkeit von einem oder beiden der folgenden Kriterien vorsehen:

a) Dauer der Mitgliedschaft,

b) Beträge, die ein Mitglied erhalten hat oder die ihm zustehen, vorausgesetzt, diese Kriterien werden in einer fairen und verhältnismäßigen Weise festgelegt und angewendet. Die konkrete Ausgestaltung dieser Gewichtung im Statut ist gemäß §§ 47 und 56 zu veröffentlichen.

(34) Die Verwertungsgesellschaft regelt in dem Statut, dass Mitglieder an der Mitgliederhauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. § 243 Abs. 3 Nr. 1 AktG ist entsprechend anzuwenden.

(45) Jedes Mitglied muss nach Gesetz oder nach dem Statut berechtigt sein, seine Rechte in der Mitgliederhauptversammlung auch durch einen Vertreter ausüben zu lassen, sofern die Vertretung nicht zu einem Interessenkonflikt führt. Eine Vollmacht zur Vertretung eines Mitglieds in einer Mitgliederhauptversammlung ist nur wirksam, wenn sie auf die Vertretung des Mitglieds in dieser Mitgliederhauptversammlung beschränkt ist.

Im Interesse der Rechtssicherheit und damit aller GVL-Wahrnehmungsberechtigter, sollte diese Klarstellung nachgeholt werden.

#### b) Elektronische Ausübung des Stimmrechts

In Übereinstimmung mit der Richtlinie ist nunmehr zwingend vorgesehen, dass Mitglieder ihre Stimmrechte elektronisch ausüben.

Ebenfalls aus Gründen der **Rechtssicherheit** sollte ein Verweis auf § 243 Abs. 3 Nr. 1 AktG (in entsprechender Anwendung) angebracht werden, damit technische Probleme bei der elektronischen Abstimmung sich nicht auf die **Wirksamkeit von Gremienentscheidungen** auswirken können.

#### 3. Kein unmittelbares Stimmrecht für Delegierte – § 20 VGG-E

Hier begrüßen wir die Entwicklung hin zu einer Klarstellung im aktuellen VGG-E, die allerdings deutlicher ausfallen sollte. In den meisten Verwertungsgesellschaften können nicht alle Wahrnehmungsberechtigten Mitglied werden, nicht einmal bei denen, die als eingetragene oder wirtschaftliche Vereine konstituiert sind. Angesichts dessen erscheint es sinnvoll, **in § 20 Abs. 2 Ziff. 4 des Entwurfs und nicht nur in der Begründung ausdrücklich klarzustellen**, dass die **Delegierten generell kein Stimmrecht in der Mitgliederhauptversammlung** haben müssen, **solange** durch die Statuten **gewährleistet** ist, dass sie an der Mitgliederhauptversammlung teilnehmen dürfen, dort gehört werden und ihr **Votum bei der Abstimmung der Mitglieder (im Falle einer GmbH: der Gesellschafter) in der Mitgliederhauptversammlung Berücksichtigung** findet.

#### 4. Erweiterung der Aufgabe von Verwertungsgesellschaften um soziale Zwecke – § 32 VGG-E

Hier existiert eine **ganze Reihe von Aktivitäten**, die sich unmittelbar oder mittelbar förderlich auf alle Berechtigten auswirken und daher von Verwertungsgesellschaften gefördert werden können sollten, die **nicht** unter die beiden **genannten Oberbegriffe** des VGG-E fallen. Zu denken ist hier insbesondere an die Unterstützung zur Eindämmung illegaler Nutzungen der von den Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte und an wissenschaftliche Projekte. Es sollte **wenigstens in der Gesetzesbegründung klargestellt** werden, dass Verwertungsgesellschaften **auch in Zukunft nicht daran gehindert** sind – selbstverständlich unter Beteiligung der zuständigen Gremien – auch **weitere Gegenstände zu fördern**, immer vorausgesetzt, dass der Gegenstand der Förderung den Interessen der Berechtigten dient.

## B. RECHTSNUTZER

### 1. Ablehnung gemeinsamer Gesamtverträge

Nachbesserungsbedarf besteht in § 35, in dem die gemeinsame Pflicht zu Gesamtverträgen etabliert wird, wenn bestimmte Nutzungen die Rechte mehrerer Verwertungsgesellschaften betreffen. Auch wenn eine solche Regel – **die die Richtlinie selbst nicht vorgibt** – grundsätzlich sinnvoll sein kann, muss doch verhindert werden können, dass im Falle der Unzumutbarkeit eines solchen gemeinsamen Gesamtvertrages die Nutzer auf einen solchen dringen. Gibt es beispielsweise mit einer beteiligten Verwertungsgesellschaft Auseinandersetzungen über die Vergütungspflicht als solche, die sich nur durch langwierige Gerichtsverfahren lösen lässt, ist es den anderen Verwertungsgesellschaften und ihren Berechtigten nicht zuzumuten, jahrelang auf Lösungen zu verzichten.

Im Regierungsentwurf ist als einziger Fall der Unzumutbarkeit, solche gemeinsamen Gesamtverträge abzuschließen, die fehlende Gesamtvertragsfähigkeit der Nutzervereinigung vorgesehen. Die im Entwurf vorgesehene Verpflichtung, bei Unzumutbarkeit des Abschlusses eines gemeinsamen Gesamtvertrages einzelne Gesamtverträge abzuschließen, hätte keinerlei Anwendungsbereich.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

#### § 35 Gesamtverträge

(1) Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, über die von ihr wahrgenommenen Rechte mit Nutzervereinigungen einen Gesamtvertrag zu angemessenen Bedingungen abzuschließen, es sei denn, der Verwertungsgesellschaft ist der Abschluss des Gesamtvertrags nicht zuzumuten, insbesondere weil die Nutzervereinigung eine zu geringe Mitgliederzahl hat.

(2) Erfordert eine Nutzung die Rechte von mehr als einer Verwertungsgesellschaft, so sind die beteiligten Verwertungsgesellschaften auf Verlangen einer Nutzervereinigung verpflichtet, gemeinsam einen Gesamtvertrag mit ihr abzuschließen, es sei denn, einzelnen oder allen beteiligten Verwertungsgesellschaften gemeinsam ist dies nicht zuzumuten ~~im Sinne des Absatzes 1~~. Ist der Abschluss eines gemeinsamen Gesamtvertrags einzelnen beteiligten Verwertungsgesellschaften nicht zuzumuten, besteht der Anspruch der Nutzervereinigung gegen die übrigen beteiligten Verwertungsgesellschaften fort.

### 2. Pflichten von Verwertungsgesellschaften und von Nutzern

#### a) Keine Mindestlizenz als Regellizenz

**§ 38 VGG-E sollte hinsichtlich der Aufstellung von Tarifen in Abs. 3 den zusätzlichen Hinweis erhalten, dass dort, wo in der Praxis Mindestlizenzen an die Stelle prozentualer Beteiligungen treten, diese Tatsache gesondert zu rechtfertigen ist. Erst unlängst hatte der Bundesgerichtshof hierzu entschieden (GRUR 2013, 717 Rn. 39 f. – Covermount).**

Die aktuelle Situation ist unbefriedigend, da die prozentuale Belastung durch Mindestlizenzen zum Teil exorbitante Größenordnungen erreicht und die Praxis zeigt, dass in solchen Bereichen schon längst nicht mehr von einem Beteiligungsgedanken ausgegangen werden kann. Daher sollten Verwertungsgesellschaften wenigstens die Angemessenheit gesondert rechtfertigen müssen, wo die **Mindestlizenz de facto zur Regellizenz** wird.

#### b) **Keine unverhältnismäßigen Auskunftspflichten**

Bei der in § 41 VGG-E geregelten **Auskunftspflicht der Nutzer** sollte die Vorgabe der Richtlinie wortgetreu umgesetzt werden. Dort ist die Rede von „verfügbaren Informationen“. Die Richtlinie spricht auch an anderer Stelle hierzu eine klare Sprache: **Erwägungsgrund 41 und 42** legen die Pflichten der Verwertungsgesellschaften hinsichtlich der Pflege und Genauigkeit ihrer Datenlage fest.

### C. SONDERFRAGEN

#### **Effizienter Sicherheitsleistungsmechanismus für alle Vergütungsansprüche – §§ 107, 108 VGG-E**

Dieser Punkt ist aus Sicht des BVMI inhaltlich dringend nachbesserungsbedürftig. Eine bloße Klarstellung reicht an dieser Stelle nicht aus.

##### **1. Erstreckung auf alle gesetzlichen Vergütungsansprüche nötig**

Die Rechteinhaber gesetzlicher Vergütungsansprüche, wie die vom BVMI vertretenen **Tonträgerhersteller** und die mit ihnen verbundenen ausübenden **Künstler**, fordern die Einführung einer **gesetzlichen Hinterlegungspflicht** während der Dauer eines Streits über den Bestand der Vergütungspflicht und die Angemessenheit der Vergütungshöhe, insbesondere auch bei der Auseinandersetzung um Vergütungsansprüche für die öffentliche Wiedergabe erschienener Tonträger.

Der aktuelle Regierungsentwurf enthält nun eine Bestimmung zur Sicherheitsleistung (§ 107 VGG-E), freilich **beschränkt auf die Vergütungsansprüche betreffend die Privatkopie- und Reprografievergütung** gemäß §§ 54 ff. UrhG, die, wie in der Entwurfsbegründung im Einzelnen dargestellt, seit der Urheberrechtsreform von 2008 zwischen den Verbänden der Rechtenutzer und denen der Rechteinhaber individuell verhandelt werden müssen. Für die aus Sicht der GVL besonders wichtigen Ansprüche gemäß § 78 Abs. 2 UrhG, an denen die Tonträgerhersteller über § 86 UrhG beteiligt sind, und die schon seit jeher individuell verhandelt wurden, schweigt der Entwurf.

Wir empfinden diese **Ungleichbehandlung** zwischen zwei Bereichen, in denen über gesetzliche Vergütungsansprüche zwischen Rechteinhaberorganisationen und Rechteinhabern verhandelt werden muss, als nicht gerechtfertigt. Die dem Gesetzentwurf zugrundeliegende Interessenslage besteht in beiden Fällen. Auch die GVL muss bei der Verhandlung und nötigenfalls Überprüfung der Tarifwerke vor Schiedsstelle und Gerichten mit ähnlichen Zeitläufen rechnen, wie zum Beispiel in der ZPÜ zusammengeschlossene Verwertungsgesellschaften (zu denen die GVL ebenfalls zählt). Das **Insolvenzrisiko**, das hier vor allem abgedeckt werden soll, besteht in **diesen Fallgruppen gleichermaßen**.

Wir bitten daher dringend darum, im parlamentarischen Prozess die Beschränkung des § 107 VGG-E auf die Geräte- und Speichermedienvergütung aufzugeben und diese **Möglichkeit auf alle gesetzlichen Vergütungsansprüche zu erstrecken**.

## 2. Ein robuster Sicherheitsleistungsmechanismus

Im Übrigen ist dem gegenwärtigen Regelungsansatz entgegenzuhalten, dass er im Wesentlichen **nur das** vorsieht, was nach den Regeln über den **dinglichen Arrest nach § 916 ff. ZPO ohnehin schon möglich** wäre und damit die Situation nicht wirklich verbessert. Dies gilt besonders im Hinblick auf das in der Entwurfsbegründung genannte Kriterium, dass „*die Umstände auf ein besonderes Risiko für die Durchsetzung des Zahlungsanspruchs hindeuten*“. Und auch insgesamt sind die in das Ermessen der Schiedsstelle gestellten Kriterien eindeutig nicht zum Vorteil der Rechteinhaber ausgestaltet.

Wir schlagen daher vor:

### § 107

#### Sicherheitsleistung

- (1) In Verfahren ~~nach § 92 Absatz 1 Nummer 2 über die Vergütungspflicht für Geräte und Speichermedien über gesetzliche Vergütungsansprüche~~ kann die Schiedsstelle auf Antrag der Verwertungsgesellschaft anordnen, dass der beteiligte ~~Hersteller, Importeur oder Händler für die Erfüllung des Anspruchs aus § 54 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes Schuldner~~ Die Anordnung soll erfolgen, wenn die Schiedsstelle das Verfahren gemäß § 103 Absatz 1 aussetzt. Sicherheit zu leisten ~~und, soweit sich die Sicherheitsleistung im Einzelfall nicht ohne vorherige Auskunftserteilung berechnen lässt, Auskunft zu erteilen~~ hat. ~~Im Falle eines Gesamtvertragsverfahrens erstreckt sich diese Anordnung auf alle Mitglieder des Gesamtvertragspartners~~
- (2) Der Antrag muss die Höhe der begehrten Sicherheit enthalten ~~und kann auf eine wiederkehrende Leistung in Abhängigkeit von zu erteilenden Auskünften gerichtet sein~~.
- (3) Über Art und Höhe der Sicherheitsleistung entscheidet die Schiedsstelle nach billigem Ermessen. Bei der Höhe der Sicherheit kann sie nicht über den Antrag hinausgehen.
- (4) ~~Widerspricht ein der Gesamtvertragspartei angehörender Schuldner, kann die Verwertungsgesellschaft beim zuständigen Oberlandesgericht (§ 129 Absatz 1) Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragen. Die einstweilige Verfügung kann erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935 und 940 der Zivilprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen. Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 3 gelten entsprechend.~~
- (4) Das zuständige Oberlandesgericht (§ 129 Absatz 1) kann auf Antrag der Verwertungsgesellschaft durch Beschluss die Vollziehung einer Anordnung nach Absatz 1 zulassen, sofern nicht schon eine entsprechende Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes bei einem Gericht beantragt worden ist. Das zuständige Oberlandesgericht kann die Anordnung abweichend fassen, wenn dies zur Vollziehung notwendig ist.
- (5) Auf Antrag kann das zuständige Oberlandesgericht den Beschluss nach Absatz 5 aufheben oder ändern.

§ 108

**Schadensersatz**

Erweist sich die Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 107 Absatz 1 als von Anfang an [dem Grunde nach](#) ungerechtfertigt, [weil eine gesetzliche Vergütung nicht geschuldet war](#), so ist die Verwertungsgesellschaft, welche die Vollziehung der Anordnung erwirkt hat, verpflichtet, dem Antragsgegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung entsteht.

Die hier gleich mit vorgeschlagene Anpassung von § 108 VGG-E hat ihren Grund darin, dass die umfangreiche **Schadensersatzpflicht nur gerechtfertigt** erscheint, wenn der **Streit** zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzern die **Vergütungspflicht als solche** betrifft.

Was die genaue Vergütungshöhe angeht, die letztlich möglicherweise nur durch Einschaltung der Schiedsstelle und anschließend der Gerichte ermittelt werden kann, würde die **jetzt im Entwurf vorgesehene Formulierung** dazu führen, dass die **Verwertungsgesellschaften** ein für sie **nicht kalkulierbares Risiko** tragen müssten.

Im Ergebnis würde diese Vorschrift darauf hinauslaufen, dass die **Verwertungsgesellschaft stets Rückstellungen** für im Vorhinein **nicht absehbare Schäden der Schuldner** bilden müsste. Dies mag im Bereich des **dinglichen Arrests** angemessen sein, **nicht** aber im Bereich **gesetzlicher Vergütungsansprüche**, wo die Verwertungsgesellschaft sich ihre Schuldner – anders als ein „gewöhnlicher“ Gläubiger, der Sicherung über den Arrest sucht – nicht aussuchen kann.

Beste Grüße



René Houareau  
Leiter Recht & Politik

**Stellungnahme von Dr. Stefan Laun  
als geladener Sachverständiger in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses  
für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am  
17. Februar 2016, Vertreter der Geräte- und Speichermedienindustrie**

**Bitkom, ZVEI und IM**

**zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)**

**vom 15. Februar 2016**

In den Verbänden Bitkom, IM und ZVEI sind kleine, mittelständische und große in Deutschland ansässige Hersteller, Importeure und Händler von IT- und Unterhaltungselektronik organisiert. Die drei Verbände sind wichtige Verhandlungs- und Vertragspartner von Verwertungsgesellschaften, daher ist der vorliegende Gesetzentwurf für sie von herausragender Bedeutung.

#### **A. Zusammenfassung**

Der Entwurf eines Verwertungsgesellschaftengesetzes (im Folgenden: VGG-E) bedarf im derzeit stattfindenden parlamentarischen Verfahren noch einiger dringender Änderungen, um insbesondere den verfassungsrechtlichen Anforderungen an das Gesetz gerecht zu werden:

- § 107 VGG-E (Sicherheitsleistung) muss ersatzlos gestrichen werden. Es besteht kein generell erhöhtes Insolvenzrisiko bei den betroffenen Unternehmen. Die Verwertungsgesellschaften sind durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen bereits ausreichend geschützt. Es existiert auch kein Verhandlungsungleichgewicht zu Lasten der Verwertungsgesellschaften. Dies zeigen nicht zuletzt die zahlreich bestehenden Gesamtverträge sowie die Einnahmen hieraus, die für die Verwertungsgesellschaften bereits das Doppelte an Einnahmen wie vor der Urheberrechtsnovelle 2008 ausmachen. Eine Sicherheitsleistung würde auch nicht zu einer Beschleunigung führen (kein schnellerer Geldfluss), sondern hätte den gegenteiligen Effekt durch noch mehr Ver-

fahren. Für die Unternehmen hätte das Instrument massive finanzielle Auswirkungen und würde in Parallelverfahren die Entscheidung der Schiedsstelle faktisch vorwegnehmen. Das Instrument müsste bereits aus ordnungspolitischen Gründen abgelehnt werden, da das bestehende Regelungssystem zum Gläubigerschutz mit dieser Sonderprivilegierung unterlaufen würde. Der gesetzliche Anspruch der Verwertungsgesellschaften aus § 54 UrhG ist nicht anders zu behandeln als andere gesetzliche Ansprüche, die nicht gesondert besichert werden. Schließlich ist die Norm in ihrer derzeitigen Form zu unbestimmt und damit verfassungswidrig. Eine verfassungskonforme Ausgestaltung und damit eine Aufrechterhaltung der Norm wären nur dann möglich, wenn der Gesetzgeber die Anwendung der Sicherheitsleistung auf ein konkretes Insolvenzrisiko beschränkte und zur Höhe klare Vorgaben machte.

- Gesamtvertragsverhandlungen sind wie im derzeitigen Urheberrechtswahrnehmungsgesetz als verpflichtend auszugestalten. Die gefundenen Ergebnisse sind qua Vertragsschluss angemessen und dürfen keinen zusätzlichen Rechtfertigungserfordernissen unterliegen.
- Tarife dürfen nur mit Wirkung für die Zukunft aufgestellt werden, da es den betroffenen Herstellern und Importeuren als in Anspruch genommenen Dritten nur so möglich ist, die Abgaben einzupreisen und an den Nutzer der Privatkopie weiterzureichen
- Die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften muss verbessert werden. Nur durch eine neutrale Stelle kann verhindert werden, dass Maximal-Verhandlungspositionen im Bundesanzeiger als Tarife veröffentlicht werden und so den Prozess der Einigung erschweren
- Verwertungsgesellschaften müssen einer stärkeren Transparenz unterliegen. Erst dadurch wird klarer, welche Anstrengungen diese Unternehmen, ihre Ansprüche auf dem gesamten Markt durchzusetzen und was mit den Einnahmen geschieht.

## **B. Änderungsbedarf im VGG-E**

### **I. Sicherheitsleistung (§ 107 VGG-E)**

Die im Gesetzentwurf geplante „Sicherheitsleistung“ ist nicht erforderlich, führt zu einer erheblichen wirtschaftlichen Belastung der betroffenen Unternehmen und basiert auf Annahmen, die sich bei näherer Betrachtung als unzutreffend herausstellen.

#### **1. Sicherheitsleistung nicht begründbar**

Bereits der gesetzgeberische Zweck einer Sicherheitsleistung, bleibt im Gesetzentwurf unklar. Es wird zwar darauf abgestellt, dass der „erhebliche Zeit-

verlust“, der regelmäßig bis zum Vorliegen eines akzeptierten Tarifs entsteht, eine „erhebliche Gefährdung“ für die Gläubiger des Vergütungsanspruchs bedeute und dass auf den relevanten Märkten für Geräte und Speichertechnik kurze Innovationszyklen herrschten, so dass kurzfristige Marktaustritte von Unternehmen keine Besonderheit darstellten. Eine klare Verknüpfung der Sicherheitsleistung mit einem drohenden Zahlungsausfall erfolgt im *Gesetzes-text* jedoch gerade nicht.

Der Gesetzesentwurf basiert auf der Annahme, dass die lange Verfahrensdauer zu einer erheblichen Gefährdung des Anspruchs der Gläubiger führt. Tatsächlich besteht aber überhaupt kein gesetzgeberischer Bedarf für eine Privilegierung von Verwertungsgesellschaften in Gestalt einer Sicherheitsleistung zur Abwendung einer solchen vermeintlichen Gefahr. Es existiert für Verwertungsgesellschaften objektiv kein erhöhtes Risiko, urheberrechtliche Abgaben wegen der Insolvenz von Herstellern oder Importeuren nicht durchsetzen zu können. In der Vergangenheit haben die Industrieverbände die Verwertungsgesellschaften mehrfach dazu aufgefordert, nachzuweisen, dass diese einem höheren Insolvenzrisiko unterliegen. Ein Nachweis steht bis heute aus. Die durchschnittliche Insolvenzquote liegt mit unter 0,8 % nicht höher als in anderen Branchen. Auch die angeblichen Marktaustritte sind am Markt nicht in relevanter Weise zu verzeichnen und haben die Verwertungsgesellschaften auch nur hypothetisch angedeutet.

Schließlich zwingen die Forderungen der Verwertungsgesellschaften die Adressaten entsprechend der handels- und bilanzierungsrechtlichen Pflichten dazu, Rückstellungen zu bilden und zu finanzieren. Die gilt auch für Unternehmen, die sich aus dem Markt zurückziehen möchten. Eine Rückstellung ist zweckgebunden und lässt sich bis zur Befriedigung der Forderung nicht auflösen und bleibt auch nach Einstellen der Geschäftstätigkeit oder im Falle einer Insolvenz bestehen. Es ist inhaltlich und juristisch daher nicht erklärbar, warum als einzige Gläubigergruppe die Verwertungsgesellschaften privilegiert werden sollen und nicht auf die ausreichend existierenden gesetzlichen Regelungen, wie z.B. auch den Arrest bei einer Vermögensgefährdung, verwiesen werden. Die Verwertungsgesellschaften genießen bereits jetzt einen ausreichenden Gläubigerschutz. Es obliegt den Verwertungsgesellschaften, diese gesetzlichen Mittel auch zu nutzen.

Soweit die Annahme besteht, das Instrument der Sicherheitsleistung führe allgemein zu einer Beschleunigung, so ist auch diese Annahme unzutreffend. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass eine Verfahrensbeschleunigung regelmäßig durch eine Verfahrensänderung herbeizuführen ist. Die Sicherheitsleistung ist jedoch gerade keine Verfahrensregelung, sondern eine einseitige wirtschaftliche Belastung eines Verhandlungspartners zum Abschluss von Gesamtverträgen. Eine Beschleunigung wird allenfalls durch den noch weiter erhöh-

---

*Kein erhöhtes Insolvenzrisiko*

---

---

*Bereits bestehender Gläubigerschutz durch Rückstellungen und gesetzliche Instrumente*

---

ten wirtschaftlichen Druck auf die Unternehmen erreicht. Dies ist allerdings kein verfassungsrechtlich legitimer Zweck für die Einführung einer Sicherheitsleistung (siehe [Gutachten Prof. Dr. Lenz](#) v. 19.11.2014, S. 53 ff.).

---

*Druckausübung kein verfassungsrechtlich legitimer Zweck*

---

Die Sicherheitsleistung bewirkt darüber hinaus weder, dass die Urheber früher Gelder erhalten noch, dass sie mehr erhalten. Es würde sogar ein gegenteiliger Effekt eintreten: Schiedsstelle und Gerichte müssten in unzähligen Fällen die streitigen Fragen zur Sicherheitsleistung klären. Damit würden gerade diejenigen Entscheidungskapazitäten ohne Mehrwert für die Urheber belastet, die nach dem Ziel des Gesetzentwurfs dazu beitragen sollen, »Streitigkeiten über die Höhe der Privatkopievergütung schneller, effizienter und einfacher zu gestalten«.

---

*Kein schnellerer Geldfluss, sondern Verlangsamung der Verfahren*

---

Schließlich wird von Verwertungsgesellschaften vorgetragen, die Industrie habe jahrelang Zahlungen zurückgehalten und jede Lösung blockiert. Insofern mag die Sicherheitsleistung auf der Annahme basieren, es bestehe ein Verhandlungsungleichgewicht, was durch ein Druckmittel zugunsten der Verwertungsgesellschaften in Gestalt einer Sicherheitsleistung ausgeglichen werden könne. Auch diese Annahme ist unzutreffend. Blendet man subjektive Sichtweisen aus, so bleiben folgende Fakten zur Bewertung: Die Erträge der ZPÜ betragen im Jahr 2007 ca. 150 Mio. EUR, wie es dem WIPO-Bericht<sup>1</sup> zu entnehmen ist. Im Jahr 2008 gab der Gesetzgeber den Parteien auf, sich in Verhandlungen auf die Höhe der Abgabe zu einigen, versäumte es aber eine konkrete Berechnungsmethodik festzuschreiben. In der Folgezeit veröffentlichten die Verwertungsgesellschaften Forderungen, die zu einem Gesamtvolumen von bis zu 1,4 Mrd. € pro Jahr und somit nahezu zu einer Verzehnfachung der Einnahmen vor der Urheberrechtsnovelle geführt hätten. Trotz der Ungewissheit bei der Berechnung einigte man sich bereits 2008 auf die Abgaben für Drucker, Kopierer, Scanner und Faxgeräte (= Zahlungen von über 90 Mio. EUR pro Jahr). Im Jahr 2010 folgten Gesamtverträge für PCs, USB-Sticks und Speicherkarten (= über 100 Mio. EUR pro Jahr). Leider kündigten die Verwertungsgesellschaften den Vertrag für USB-Sticks und Speicherkarten bereits nach zwei Jahren und veröffentlichten anschließend einseitig Tarife in fast zwanzigfacher Höhe. Im Jahr 2014 einigte man sich auf eine Fortsetzung bei PCs. Im Jahr 2015 schloss man Gesamtverträge für Tablets und Mobiltelefone (über 170 Mio. EUR pro Jahr). Damit liegen die Einnahmen, die mit durch Gesamtverträge einvernehmlich geregelten Produktgruppen erzielt werden, bereits jetzt (ohne die noch streitigen Produktgruppen) auf deutlich höherem Niveau verglichen mit den Einnahmen im Jahr 2007. Laut dem Bericht der WIPO (s.o.), der auf den Mitteilungen der Verwertungsgesellschaften beruht, stiegen die Erträge von 2007 bis 2014, also noch vor Abschluss der Verträge über Smartphones und Tablets, von 148 Mio. € auf 281 Mio. €. Intention der Gesetzesre-

---

*Gesamtvertrag Drucker, Kopierer, Scanner, Faxgeräte 2008 = 90 Mio. EUR pro Jahr*

---

---

*Gesamtverträge PC, USB-Sticks, Speicherkarten 2010 = 100 Mio. EUR pro Jahr*

---

---

*Gesamtverträge Tablets, Mobiltelefone 2015 = 170 Mio. EUR pro Jahr*

---

---

<sup>1</sup> [International Survey on Private Copying, WIPO Publication No. 1037E/16](#)

form im Jahr 2008 war eine gerechtere Verteilung der Einnahmen auf neue Produktgruppen. Geführt hat die Novelle jedoch nicht zu einer gerechteren Verteilung und auch nicht zu der – von den Verwertungsgesellschaften befürchteten – Verschlechterung, sondern zu einer deutlichen Zunahme der Einnahmen. Auch aus Sicht eines objektiven Dritten dürfte somit offensichtlich sein, dass die Verbände ein großes Interesse an vernünftigen Lösungen haben. Die bereits abgeschlossenen Gesamtverträge belegen, dass in Verhandlungen kein Ungleichgewicht zulasten der Verwertungsgesellschaften besteht.

---

*Deutlich höhere Einnahmen der Verwertungsgesellschaften als vor der Novelle*

---

Soll nun jedoch eine Sicherheitsleistung zugunsten einer Partei eingeführt werden, bedeutete dies eine weitere empfindliche Störung des Verhandlungsgefüges. Bereits jetzt ist der wirtschaftliche Druck auf die Unternehmen durch die überhöhten Forderungen massiv. Dass es länger gedauert hat, bis Lösungen gefunden wurden, war auch nicht im Sinne der Industrie. Ein derartiges Zwangsmittel wie die Sicherheitsleistung kann aber juristisch unter keinen Umständen zu einer Beschleunigung führen. Vielmehr müssen die Prozesse verbessert, Spruchkörper besser ausgestattet werden etc. Hierzu haben die Verbände umfangreiche Vorschläge unterbreitet.

---

*Sicherheitsleistung würde deutliches Verhandlungsungleichgewicht erzeugen*

---

Nach den oben ausgeführten Punkten ist festzuhalten, dass die Einführung einer Sicherheitsleistung bereits nicht erforderlich und zweckmäßig ist. Ein Beschleunigungseffekt ist nicht zu erwarten, eine erhöhte Insolvenzgefahr wurde seitens der Verwertungsgesellschaften nicht dargelegt und auch Geschäftsaufgaben führen rechtlich nicht zu dem angeführten Zahlungsausfall. Die bestehenden gesetzlichen Instrumente bieten ausreichend Schutz.

## **2. Systemwidrigkeit und verfassungsrechtliche Hindernisse**

### **a. Systemwidrigkeit**

Eine Sicherheitsleistung, wie der Entwurf sie vorsieht, ist systemwidrig. Das Regelungssystem zum Gläubigerschutz im deutschen Recht ist aus einer sorgfältigen grundrechtlichen Abwägung der berechtigten Interessen des Gläubigers und der schutzbedürftigen Interessen des Schuldners entwickelt worden. Handelsrechtliche Rückstellungs- und Bilanzierungspflichten, die Sicherung durch Erklärung der vorläufigen Vollstreckbarkeit eines Urteils und der entsprechenden Abwendungsbefugnis, die Regelungen des Arrests etc. sorgen für eine sachgerechte Absicherung des Gläubigers und jedweder Ansprüche. Eine Privilegierung von Verwertungsgesellschaften vor sämtlichen anderen Gläubigergruppen, wie z.B. Arbeitnehmern oder auch Unterhaltsberechtigten, ist sachlich nicht gerechtfertigt.

---

*Sicherheitsleistung systemwidrig - bei fehlender Beschränkung auf eine konkrete Vermögensgefährdung sogar verfassungswidrig*

---

Die Einführung einer Sicherheitsleistung, die ohne Bezug zu einer begründeten Vermögensgefährdung und ohne erstinstanzliche Entscheidung über die be-

hauptete Forderung angeordnet werden könnte, wäre eine klare Durchbrechung dieser Systematik. Der Bundestag muss diesen Vorschlag bereits aus ordnungspolitischen Erwägungen heraus streichen oder die Norm zumindest auf eine konkrete Insolvenzgefahr beschränken.

Zum Teil wird in der Diskussion zur Sicherheitsleistung angeführt, die besondere Situation der Verwertungsgesellschaften sei Rechtfertigung genug für die Einführung der Sicherheitsleistung, da es sich um gesetzliche Vergütungsansprüche handle, die dem Grunde nach feststünden. Allerdings können auch diese dem Grunde nach strittig sein. So haben die Verwertungsgesellschaften z.B. bei Bluray-Discs einen Tarif aufgestellt und im Gesamtvertragsverfahren dann mitgeteilt, dass man mit eigener Studie bereits selbst festgestellt hatte, dass die Produkte gar nicht urheberrechtlich genutzt würden. Auch für digitale Bilderrahmen wurde zunächst grundsätzlich eine Vergütungspflicht behauptet und im Nachgang festgestellt, dass diese nicht relevant genutzt werden. Ob eine Vergütungspflicht dem Grunde nach tatsächlich besteht, können nur ordentlichen Gerichte entscheiden, wie bei jedem anderen gesetzlichen Anspruch wie z.B. § 823 BGB auch. Selbst wenn die Abgabepflicht dem Grunde nach im Einzelfall unstrittig sein sollte, wäre keine Rechtfertigung für eine gesonderte Privilegierung vorhanden. Auch für Ansprüche, die dem Grunde nach unstrittig sind, kennt das deutsche Zivilrecht keine Sicherheitsleistung außerhalb der bereits bestehenden allgemeinen Regelungen zu vorläufiger Vollstreckbarkeit, Arrest etc.

Eine derartige Privilegierung, wie sie der jetzige Entwurf vorsieht, wäre ein Novum im deutschen Recht und wird nicht einmal Unterhaltsberechtigten oder Arbeitnehmern zugebilligt. Es ist kein Grund ersichtlich, warum Verwertungsgesellschaften als faktische Monopolisten mehr zu schützen sein sollen als alle anderen Gläubiger. Es gibt somit keine sachliche und juristische Rechtfertigung für die Einführung einer Sicherheitsleistung.

#### b. Verfassungsrechtliche Hindernisse

Der § 107 VGG-E ist weder nach dem vorgeschlagenen Wortlaut noch unter Rückgriff auf die in der Begründung angestellten Überlegungen nach seinem Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt und begrenzt. Mit einem solchen Gesetz würde der Gesetzgeber die Entscheidung über die Grenzen der Freiheit der betroffenen Unternehmen einseitig in das Ermessen der Verwaltung (Schiedsstelle) legen. Grundsätzlich ist es systemfremd, dass ein Sicherungsinstrument einem Automatismus unterliegen soll, wie es die Verwertungsgesellschaften fordern. Ein Sicherungsinstrument ist immer in verhältnismäßiger Abwägung im Einzelfall zu prüfen und darf nicht grundsätzlich angeordnet werden. Es müssen konkrete Anhaltspunkte für eine Vermögensgefährdung vorliegen. Außerdem müssen jegliche Ansprüche nachgewiesen oder

---

*Nicht nur die Abgabenhöhe ist streitig, sondern auch der Anspruch dem Grunde nach. Nur ordentliche Gerichte können hierüber entscheiden, wie bei anderen gesetzlichen Ansprüchen auch.*

---

---

*§ 107 VGG-E ist zu unbestimmt und damit verfassungswidrig*

---

zumindest glaubhaft gemacht werden. Alles andere wäre systemfremd. Es genügt nicht dem Erfordernis der Bestimmtheit, wenn ein Anspruch eingeführt würde, der ohne Darlegung von besonderen Umständen, die zu einer Begründung eine Sicherheitsleistung führen könnten, und ohne Glaubhaftmachung der zugrundeliegenden Ansprüche – dem Grunde und der Höhe nach – durchgesetzt werden könnte. Weder die Voraussetzungen einer Anordnung der Sicherheitsleistung als solche noch die Kriterien für ihre Bemessung sind in einer Orientierung gebenden Weise bestimmt. So lässt der Entwurf gänzlich offen, für welchen Zeitraum, für welche Mengen und in welcher Höhe eine Sicherheit erbracht werden soll. Auch für die gerichtliche Kontrolle der von der Schiedsstelle getroffenen Maßnahmen gibt es keine rechtlichen Maßstäbe. Da mit einer derartigen Sicherheitsleistung in das Grundrecht der Berufsfreiheit der betroffenen Unternehmen eingegriffen würde (siehe [Rechtsgutachten Prof. Dr. Lenz](#) v. 28.7.2015), müsste der Gesetzgeber selbst diese wesentlichen Entscheidungen treffen und nicht der Schiedsstelle überlassen. Anderenfalls wäre der aktuelle Entwurf verfassungswidrig.

Dieses Bestimmtheitsdefizit ließe sich nur dann ausräumen, wenn Formulierungen aus der Begründung („wenn die Umstände auf ein besonderes Risiko für die Durchsetzung des Zahlungsanspruchs hindeuten“) in den Gesetzestext überführt würden.

Zur Erreichung des verfassungsrechtlich zulässigen Bereichs müsste im Gesetzgebungsverfahren ferner noch deutlich klargestellt werden, dass die bislang neben dem Insolvenzschutzgedanken verfolgten Überlegungen (z.B. Aussetzung eines Verfahrens, Fehlen von Interimsvereinbarungen etc.) wie sie in der Begründung des Gesetzentwurfs zum Ausdruck gebracht werden, die Anordnung einer Sicherheitsleistung durch die Schiedsstelle und deren Bestätigung durch das Oberlandesgericht nicht rechtfertigen können.

In der Praxis kann die Feststellung einer konkreten Insolvenzgefahr durch einfache Mittel erfolgen: Wirtschaftsauskunfteien bewerten Unternehmen objektiv aufgrund zahlreicher Wirtschaftsinformationen und berechnen für die bewerteten Firmen eine Ausfallwahrscheinlichkeit (Beispiele für Wirtschaftsauskünfte: [Creditreform](#) oder [Bürgel Wirtschaftsinformationen](#)). Der Prüfungsaufwand für die Schiedsstelle würde dementsprechend gering sein.

Auch im Hinblick auf die Höhe der Sicherheitsleistung muss der Gesetzgeber Vorgaben treffen, damit eine Übersicherung verhindert wird. Hier muss klargestellt werden, dass eine Sicherheitsleistung ausschließlich auf Basis gesamtvertraglich vereinbarter oder rechtskräftig festgesetzter Tarife angeordnet werden kann und nicht wie im jetzigen Entwurf vorgesehen, nach freiem Ermessen dem Grunde und der Höhe nach. Auch dies wäre ein absolutes Novum im deutschen Recht und systemwidrig.

---

*Bestimmtheitsdefizite können durch Änderung des Gesetzeswortlauts noch ausgeräumt werden:  
Sicherheitsleistung nur bei konkreter Insolvenzgefahr*

---

---

*Der Antrag kann nur auf Basis feststehender gesamtvertraglich vereinbarter Vergütungssätze und bei Vorliegen einer Vermögensgefährdung gestellt werden.*

---

Selbst bei einer verfassungskonformen Ausgestaltung bleiben die vorstehend unter 1. angeführten Einwände jedoch bestehen.

**c. Wirtschaftliche Auswirkungen einer Sicherheitsleistung**

Zu Recht geht die Bundesregierung davon aus, dass der Hinterlegungspflicht erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstehen. Anders als jedoch in den Begründungen des Regierungsentwurfs ausgeführt, hat die Sicherheitsleistung wirtschaftlich betrachtet ähnliche, wenn nicht sogar intensivere, Folgen für die betroffenen Hersteller und Importeure wie eine Hinterlegungspflicht. Gerade eine Bankbürgschaft hat massive finanzielle Auswirkungen auf die betroffenen Firmen. Eine Bankbürgschaft steht immer in Abhängigkeit zur Kreditlinie des Unternehmens. Die Kreditlinie wird um die Summe der Bankbürgschaft geschmälert. Im Falle einer Bankbürgschaft werden das Kapital und die Kreditwürdigkeit der Unternehmen somit nicht hinnehmbar herabgesetzt. Zudem müssen zusätzlich nicht unerhebliche Avalgebühren an die bürgende Bank jährlich entrichtet werden. Rückstellungen müssten hierbei zusätzlich gebildet werden und in einer Vielzahl von Fällen werden Banken für eine Erhöhung der Kreditlinie auch die Erhöhung der Eigenkapitalquote verlangen. Dies alles hemmt Investitionen und die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit von Unternehmen.

---

*Sicherheitsleistung genauso verfassungswidrig wie die Hinterlegungspflicht.*

---

Die Sicherheitsleistung greift so – genauso verfassungsrechtlich bedenklich wie die Hinterlegungspflicht – in die Kapitalverfügbarkeit der betroffenen Firmen ein.

**d. Unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache paralleler Gesamtvertragsverfahren**

Die Einführung einer Sicherheitsleistung würde darüber hinaus auch zu einer Vorwegnahme der späteren Entscheidung der Schiedsstelle in parallelen Gesamtvertragsverfahren führen. Der zweite Korb der Urheberrechtsreform wollte die Bestimmung der Vergütungshöhe in die Hände der Gesamtvertragspartner legen. Gesamtvertraglich vereinbarte oder in Gesamtvertragsverfahren bspw. von der Schiedsstelle festgelegte Vergütungssätze gelten daher als Tarife auf dem gesamten deutschen Markt. In diesen Gesamtvertragsverfahren werden die Interessen der Gesamtvertragspartner, also der Verwertungsgesellschaften und der Herstellerverbände, sorgfältig gegeneinander abgewogen. Diese Abwägung und die Beteiligung beider Gesamtvertragspartner an den Überlegungen zur angemessenen Vergütung würden aber durch das Anordnungsverfahren zur Sicherheitsleistung ganz empfindlich beeinträchtigt. Denn eine Sicherheitsleistung wird in Einzelverfahren der Verwertungsgesellschaften gegen einzelne Unternehmen beantragt. Die Verbände

---

*Die Sicherheitsleistung verletzt die Verfahrensrechte der Verbände in Gesamtvertragsverfahren.*

---

sind an diesen Einzelverfahren aber nicht beteiligt und werden in der Regel auch keine Kenntnis davon haben. Sämtliche entscheidungserhebliche Fragen zur Vergütungspflicht dem Grunde nach und zur angemessenen Vergütungshöhe, die eigentlich den Gesamtvertragsverfahren vorbehalten sind, müssten so bereits innerhalb eines Anordnungsverfahrens im Einzelfall zumindest summarisch geprüft und entschieden werden. Um dem Erfordernis der einheitlichen Spruchpraxis gerecht zu werden, wäre die Schiedsstelle gar gezwungen, die von ihr in den Einzelverfahren gefundene Begründung auch in parallelen oder späteren Gesamtvertragsverfahren anzuwenden. Durch diese Vorwegnahme der Überlegungen und Festlegungen würden die Verbände in unverhältnismäßiger Weise in ihren Verfahrensrechten beschränkt. Dies kann nur dadurch verhindert werden, dass die Sicherheitsleistung auf Situationen beschränkt wird, in denen Tarife bestehen, die auf Gesamtverträgen beruhen. Dies ist durch eine Bindung der Sicherheitsleistung an Tarife nach § 38 Satz 2 VGG-E sicherzustellen.

#### e. Ergebnis

**Es kann festgehalten werden, dass es bereits keinen legitimen Zweck für die Einführung einer Sicherheitsleistung gibt. Weder besteht eine erhöhte Insolvenzgefahr in der Branche, noch haben Verwertungsgesellschaften ein größeres Schutzbedürfnis gegenüber anderen Gläubigern. Das Instrument wäre insoweit ein systemwidriger Eingriff in die bestehenden Regelungen zum Gläubigerschutz. Es würde auch keine (zulässige) Beschleunigung herbeiführen und ist in der aktuellen Fassung zu unbestimmt.**

---

*Kein legitimer Zweck  
Nicht erforderlich  
Nicht angemessen  
Systemwidrig  
Unbestimmt  
-> Der aktuelle Entwurf der  
Sicherheitsleistung ist ver-  
fassungswidrig*

---

**Die Bestimmtheitsdefizite könnten einzig dadurch beseitigt werden, dass die Sicherheitsleistung nur im Fall einer konkreten Insolvenzgefahr angeordnet wird.**

**Auch muss gesetzlich eindeutig normiert werden, dass Sicherheitsleistungen ausschließlich auf Basis gesamtvertraglich vereinbarter oder rechtskräftig festgesetzter Tarife angeordnet werden dürfen, um die vorrangigen Gesamtvertragsverfahren nicht zu konterkarieren.**

### 3. Weitere Kritik an den Regeln zur Sicherheitsleistung

Den Unternehmen ist ein weiterer Rechtsweg gemäß § 129 Abs. 4 VGG-E abgeschnitten. Das ist nicht akzeptabel und fördert weiter Willkür und die Missbrauchsmöglichkeiten der Verwertungsgesellschaften. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Hersteller, die als Dritte zur Pauschalabgabe herangezogen werden, in ihrem Rechtsweg derart beschnitten werden. Eine weitere Überprüfungsmöglichkeit muss insofern bestehen.

---

*Streichung des Wortes „unan-  
fechtbar“*

---

## II. Gesamtvertragsverhandlungen

Die Bedeutung von Gesamtvertragsverhandlungen wird im VGG-E gegenüber dem bestehenden Recht unverhältnismäßig stark beschränkt, die Position der Verwertungsgesellschaften wird einseitig und zum Nachteil der Verbände aufgewertet. Den beabsichtigten Wegfall einer Verhandlungspflicht der Verwertungsgesellschaften vor einseitiger Tarifaufstellung beinhaltet die Gefahr, dass die beabsichtigte Beschleunigung gerade nicht erreicht wird. Nur in einem Dialog kann das erforderliche ökonomische Hintergrundwissen vermittelt werden. Selbstverständlich sollte die Länge der Verhandlungen einen klaren Rahmen haben, damit diese nicht künstlich verzögern.

Werden Tarife hingegen einseitig ohne vorherige Verhandlungen aufgestellt, so werden diese von den Verbänden erfahrungsgemäß aufgrund der bisherigen Praxis der Verwertungsgesellschaften, überzogene Forderungen zu veröffentlichen, gerichtlich überprüft werden müssen. Das Wegfallen der Verhandlungspflicht wird also zur Konsequenz haben, dass „Tarife“ nahezu zwangsläufig von der Industrie gerichtlich angegriffen werden müssen und so zu längeren Verfahrensdauern führen.

Konkret sollten Verwertungsgesellschaften spätestens aufgrund der zwingend notwendigen Nutzungsstudie Verhandlungen mit den Beteiligten mit nachvollziehbaren und angemessenen Forderungen führen. Die Verwertungsgesellschaften sollten verpflichtet werden, substantiiert Forderungen zu begründen und auf dieser Basis zu verhandeln.

Werden Gesamtverträge abgeschlossen, so bedürfen die darin gefundenen Ergebnisse aufgrund der Einigkeit zwischen den Parteien keiner weiteren Begründung. Nicht gerechtfertigt und schädlich sind insofern die in der Gesetzesbegründung aufgenommene Rechtfertigungsanforderungen an einen vereinbarten Gesamtvertragsrabatt. Einigen sich die Parteien auf die Vergütungshöhe, die Vertragsbedingungen und dabei insbesondere den Gesamtvertragsrabatt, so entsprechen diese Bedingungen qua Vertragsschluss dem Gebot der Angemessenheit, da sich die Parteien anderenfalls nicht geeinigt hätten. Der Gesamtvertragsrabatt soll nicht nur „Vertragshilfen“ und andere Leistungen der Nutzervereinigung widerspiegeln, sondern führt v.a. zu einer konzentrierten Marktabdeckung der Verwertungsgesellschaften und damit zu einer Reduktion von Wettbewerbsverzerrungen. Mit derartigen Begründungsanforderungen wird Rechtsunsicherheit gefördert, da damit ein Gesamtvertrag als solcher (der nach der gesetzlichen Konzeption gewollt ist) leichter angegriffen werden kann. Auch ermöglicht es den Verwertungsgesellschaften, die Nutzervereinigungen untereinander auszuspielen. Dies widerspricht dem Grundsatz des Gesamtvertragsmodells. Durch die Voraussetzung der Gesamtver-

---

*Gesetzentwurf führt zu längeren Verfahrensdauern und noch mehr Rechtsverfolgungskosten auf allen Seiten.*

---

tragsfähigkeit wird bereits der Umfang der Leistung der Nutzervereinigung festgelegt. Daher müssen diese Rechtfertigungsanforderungen zwingend wieder aus der Gesetzesbegründung entfernt werden.

### III. Keine Rückwirkung

Der Gesetzesentwurf sollte außerdem dahingehend ergänzt werden, dass Tarife ausschließlich für die Zukunft aufgestellt werden dürfen. Schon bei der Einführung der Abgabe 1965 war ausgeführt worden, dass die Abgabe ihre verfassungsrechtliche Rechtfertigung ausschließlich darin findet, dass es den Herstellern möglich ist, die Abgabe einzupreisen und so an den Verbraucher weiterzugeben, damit der letztendliche Nutznießer der Privatkopie diese Abgabe trägt.

Seit der Novelle stehen mangels gesetzlicher Anlage weder die abgabepflichtigen Produkte fest noch die mögliche Höhe der Abgabe. Lassen Verwertungsgesellschaften nach Markteinführung eines Produktes viel Zeit verstreichen, bis sie dieses als abgabepflichtig deklarieren, so kann dies nicht den Herstellern und Importeuren angelastet werden. Es steht den Verwertungsgesellschaften frei, mit Wirkung für die Zukunft entsprechende Forderungen aufzustellen – soweit die gesetzlichen Vorschriften wie z.B. gem. § 93 VGG-E eingehalten werden. Das vermeintliche Gegenargument der Enteignung greift hier auch nicht, da die Rechtsprechung nach altem Recht den Herstellern die Verpflichtung zur Rückstellung nur auferlegt hat, da die Vergütungshöhen aufgrund der gesetzlichen Anlage feststanden.

Es gilt auch zu bedenken, dass die Urheber-Richtlinie 2001/29/EG lediglich von einem *Ausgleich*, an dem die Hersteller mitwirken müssen, spricht. Dies heißt aber nicht, dass die Verwertungsgesellschaften untätig sein dürfen. Ihnen ist eine Marktbeobachtung als Schadensminderungspflicht zuzumuten. Die ZPÜ ist hier weder besonders schutzbedürftig noch ist eine Rechtfertigung dafür ersichtlich, warum rückwirkende Tarifaufstellungen zugelassen werden sollten.

In der Praxis haben Verwertungsgesellschaften es selbst in der Hand, rechtzeitig Forderungen aufzustellen. Jedes Jahr finden große Messen, wie z.B. die IFA und die Cebit statt, auf denen alle Neuheiten vorgestellt werden, die im Anschluss meist in ca. zwei Jahren auf dem Markt zu finden sind. Es gibt somit eine ausreichende Vorlaufzeit für die Verwertungsgesellschaften, mögliche vergütungspflichtige Produkte zu identifizieren, eine Nutzungsstudie zu beauftragen und gegebenenfalls Tarife zu veröffentlichen. Die Verwertungsgesellschaften können selbst darüber befinden, ob eine Geltendmachung in Frage kommt oder nicht. Wenn die Verwertungsgesellschaften für sich zu dem Ergebnis kommen, dass eine Geltendmachung (noch) nicht rentabel ist, ist das

---

*Verfassungsmäßige Grenze der Urheberabgabe seit 1965 ausschließlich darin, dass Einpreisung den Herstellern als eigentlich unbeteiligten Dritten möglich ist*

---

---

*Eine Tarifaufstellung darf nur für die Zukunft möglich sein*

---

---

*Ausgleich heißt, beide Seiten haben Pflichten zu übernehmen*

---

---

*Verwertungsgesellschaften haben es ganz autark in der Hand, wann sie in welcher Höhe Forderungen aufstellen*

---

ihre autonome Entscheidung und darf in der Folgezeit nicht nachträglich zu negativen Konsequenzen für die Hersteller führen. Dieser Gedanke findet sich bereits im bestehenden Entwurf in § 40 Abs. 2 VGG-E: „Die Pflicht zur Tarifaufstellung entfällt, wenn zu erwarten ist, dass der dafür erforderliche wirtschaftliche Aufwand außer Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen stehen würde.“ Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass zu einem späteren Zeitpunkt nach der Prüfung der Verwertungsgesellschaften keine rückwirkende Geltendmachung erfolgen kann. Dies ist im Entwurf klarzustellen.

#### **IV. Bessere Aufsicht**

Verwertungsgesellschaften haben in der Vergangenheit Maximalforderungen als Tarife aufgestellt. Während sie 2010 in einem Gesamtvertrag die Abgabenhöhe von 0,10 EUR pro Speicherkarte für angemessen erklärten, kündigten sie diesen Vertrag kurze Zeit später ohne Begründung und veröffentlichten Mitte 2012 einen Tarif in Höhe von bis zu 1,95 EUR. Um derartige Entwicklungen zu unterbinden, sollte eine neutrale Stelle – wie etwa der Bundesnetzagentur – die zwingenden empirischen Untersuchungen bei Geräten und Speichermedien nach § 93 VGG-E prüfen und anschließend einen Tarifvorschlag unterbreitet, den die Verwertungsgesellschaften als Empfehlung zu berücksichtigen haben. Im Übrigen sollten sowohl die Schiedsstelle und Gerichte als auch die Aufsicht dazu ermächtigt werden, offensichtlich überhöhte Tarife hinsichtlich ihrer Unangemessenheit zu untersagen, auszusetzen oder aber ihre Nichtanwendbarkeit zu erklären – statt der geltungserhaltenden Reduktion. Nur so können derartige Entwicklungen vermieden und in Zukunft schnellere vertragliche Lösungen gefunden werden.

---

*Neutrale Stellen als Aufsichtsinstanzen müssen verhindern, dass Maximal-Verhandlungspositionen im Bundesanzeiger als Tarife veröffentlicht werden*

---

#### **V. Transparenz**

Verwertungsgesellschaften nehmen nur einen Teil des Marktes in Anspruch, erzeugen so Wettbewerbsverzerrungen und die Bildung von Graumärkten. Dies geht nicht nur zu Lasten der rechtstreuen Anbieter, sondern auch zu Lasten der Urheber, denen dadurch erhebliche Einnahmen entgehen. Es sollte daher auch im Interesse der Verwertungsgesellschaften sein, hier Anstrengungen zur Erfassung aller Marktteilnehmer zu verstärken und Transparenz hierüber herzustellen. Um etwaigen datenschutzrechtlichen Bedenken der Verwertungsgesellschaften Rechnung zu tragen bedarf es somit positivgesetzlicher Regelungen: Es sollte daher gesetzlich normiert werden, dass die Verwertungsgesellschaften verpflichtet sind offenzulegen, welche Einnahmen die Verwertungsgesellschaften bei den jeweiligen Produkten generieren. Weiterhin sollten sie Anzahl und Namen der erfassten Anbieter benennen. Diese gesamten Informationen würden zu einer deutlichen Verbesserung der Markt-

---

*Mehr Transparenz: Welche Einnahmen bestehen mit welchen Produkten und sind die Marktteilnehmer tatsächlich alle erfasst?*

---

kontrolle führen und kann im Rahmen der Transparenzvorschriften ergänzt werden.

## **VI. Vorrang von Gesamtvertragsverfahren**

Nicht im Entwurf enthalten ist, dass die Gesamtvertragsverfahren stets Vorrang vor den Einzelverfahren haben. Vorgesehen ist, dass die Schiedsstelle, ein Einzelverfahren aussetzen *kann*. Es war bislang ebenfalls Konsens zwischen allen Parteien, dass bei einem laufenden Gesamtvertragsverfahren Einzelverfahren ausgesetzt werden *sollen*. Warum auch dies nicht im Entwurf umgesetzt wurde, ist nicht nachzuvollziehen. Gefordert wird daher eine entsprechende Klarstellung, da ansonsten zu befürchten steht, dass die Verwertungsgesellschaften ihre Forderungen gegenüber einzelnen Marktteilnehmern durchsetzt und die Gesamtvertragsverfahren ins Leere laufen.

## **VII. Allgemeine Verfahrensregeln**

Der Entwurf sieht aktuell vor, dass die Ermessensausübungen der Schiedsstelle nicht mehr an die Regeln der ZPO angelehnt sind. So entfällt auch der Amtsermittlungsgrundsatz. Es wird als erforderlich angesehen, dass wie bisher die Sachverhaltsaufklärung dem **Amtsermittlungsgrundsatz** unterliegt und dass die Parteien sich zu den Ergebnissen der Ermittlungen bzw. Beweisen äußern können. Die Schiedsstelle sollte auch in Einzelverfahren der auf Zahlung von Urheberrechtsabgaben in Anspruch genommenen Partei auf Antrag die Beweisführung durch Sachverständigengutachten in Form einer Nutzungsstudie einräumen müssen. Es besteht sonst die Gefahr, dass Unternehmen in ihren Einzelverfahren sich nicht hinreichend gegen unberechtigte Forderungen wehren können. Die Verwertungsgesellschaften können so gegen Einzelunternehmen unverhältnismäßige Forderungen durchsetzen, ohne dass diese die Nutzung widerlegen können. Dies ist nach dem aktuellen Entwurf dann z.B. der Fall, wenn ein Verband einen Gesamtvertrag unter wirtschaftlichem Druck ohne Rücksicht auf die tatsächliche Nutzung abschließt und die Vergütungshöhe von den Verwertungsgesellschaften als Tarif veröffentlicht wird, ohne dass es überhaupt eine Nutzungsstudie gibt.



## **Stellungnahme der Initiative Urheberrecht**

### **zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)**

Die Initiative Urheberrecht vertritt über 35 Organisationen und Gewerkschaften von UrheberInnen und ausübenden KünstlerInnen; deren Mitglieder lassen ihre Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche in unterschiedlichem Umfang von verschiedenen in der Regel deutschen Verwertungsgesellschaften (VGs) vertreten und verfolgen den Prozess der Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/26/EU mit großem Interesse; die Mitgliedsorganisationen behalten sich vor, ggf. individuelle Verbandsstimmungen abzugeben.

Die Initiative greift in der nachstehenden Stellungnahme vor allem diejenigen Regelungsvorschläge auf, die sich auf die Position der UrheberInnen und ausübenden KünstlerInnen als Mitglieder oder Berechtigte von Verwertungsgesellschaften und die Durchführung der Rechtswahrnehmung durch diese Gesellschaften, aber auch durch abhängige und unabhängige Verwertungseinrichtungen auswirken.

#### **I. Mitwirkung der Mitglieder und Berechtigten**

##### **1. Mitglieder**

Zu begrüßen ist, dass der Entwurf in § 7 die Unterscheidung zwischen Mitgliedern und Berechtigten aufrecht erhält und somit, sofern die VG dies mehrheitlich wünscht, die stärkeren Mitwirkungsmöglichkeiten der Mitglieder gegenüber den meist mit geringeren Anteilen am Erlös der Gesellschaft beteiligten Berechtigten aufrecht erhält.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte zumindest in der Begründung klargestellt werden, dass Außenseiter, für die nach der Vermutungsregel des § 49 Abs.1 im Bereich der Vergütungsansprüche die zuständige VG die Vergütungen geltend macht, nicht als Berechtigte gelten, was Einfluss auf die Stimmenverhältnisse haben könnte.

Es ist aber zu bedenken, ob das VGG in § 19 Abs. 3 nicht den Gesellschaften die Möglichkeit offen halten sollte, durch Satzung die in Art. 8 Abs. 9 RL eröffnete Möglichkeit, Einschränkungen der Mitgliedschaftsrechte aufgrund Dauer der Mitgliedschaft oder Höhe der Erträge einzuführen. Dadurch könnte besonders im Bereich der Wahrnehmung von Erstrechten mit teilweise erheblichem Umfang ausgeschlossen werden, dass wichtige Rechtsinhaber andere Möglichkeiten der Wahrnehmung ihrer Rechte suchen, weil sie fürchten, in der VG unverhältnismäßig majorisiert zu werden.

Bedauerlich ist, dass entsprechend der RL nun auch „Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten“ als Mitglied aufgenommen werden müssen; hierdurch wird das Konzept der VG als Gesellschaft kreativ Tätiger, die ihre Angelegenheit in die eigene Hand nehmen, verwässert.

Jedenfalls aber sollte der Entwurf entsprechend den Vorgaben der RL konkretisieren, dass diese Einrichtungen nur solche sein dürfen, die von Urhebern oder ausübenden Künstlern gebildet wurden, um auszuschließen, dass derartige Einrichtungen aus kommerziellen Erwägungen von Agenten oder Rechtsvertretern von Kreativen gegründet werden, um die Mitgliedschaft in einer VG zu erwerben und dort Einfluss auszuüben.

## 2. Rechtsinhaber

Nach der Begründung zu § 13 wird nicht ausgeschlossen, dass die Satzung der VG bestimmen kann, dass Kulturunternehmen wie Verlage oder Produzenten als Inhaber übertragener Rechte als Berechtigte oder – je nach Entscheidung der Satzungsgeber in der VG – als Mitglieder aufgenommen werden können; dies ist zu begrüßen, denn zum einen handelt es sich bei ihnen nicht um „Einrichtungen“, und im übrigen setzt diese derartige Mitgliedschaft in einer VG die bestehende und bewährte Praxis fort, nach der Urheber und Inhaber aufgrund von Nutzungsverträgen mit einzelnen Urhebern übertragener Rechte gemeinsames Inkasso betreiben und in Verwertungsgesellschaften fallbezogen zu pauschalen Lösungen hinsichtlich der Verteilung von Vergütungen gelangen, die die Verwaltungskosten reduzieren und umfangreiche Rechtklärungen vermeiden.

## 3. Formalien beim Erwerb der Mitgliedschaft und Erweiterung des Wahrnehmungsvertrags (§§ 10, 13 VGG)

Verwertungsgesellschaften verwenden Kopien von Personaldokumenten zur Feststellung der Identität von Antragstellern auf Mitgliedschaft. Nach dem Personalausweisgesetz dürfen sie diese Dokumente jedoch nicht scannen. Es wird vorgeschlagen, in § 13 eine entsprechende Befreiung der VGs aufzunehmen, nach dem Vorbild von § 95 TKG.

Verwertungsgesellschaften stehen vor der Notwendigkeit, ihre Wahrnehmungsverträge ständig an die Rechtsentwicklung anzupassen. Dies geschieht in der Regel durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung oder entsprechender Gremien. Gemäß § 40 UrhG ist hierfür Schriftform erforderlich. In Verwertungsgesellschaften mit Einzelmitgliedern erfolgt derzeit die Erweiterung des Wahrnehmungsvertrags durch Information an das Mitglied, das dieser Erweiterung widersprechen kann. Zur Aufrechterhaltung dieser bewährten Praxis ist erforderlich, § 10 VGG zu ergänzen, um zu verhindern, dass der derzeitige Wortlaut so ausgelegt wird, dass ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Mitglieds zur Erweiterung eingeholt wird.

Wir schlagen deshalb vor, in § 10 am Schluß zu formulieren „..holt sie dessen Zustimmung zur Wahrnehmung für jedes einzelne Recht **in Textform** ein und dokumentiert dies“.

#### **4 a. Vertretung**

Höchsten Bedenken begegnet der Entwurf, wenn er in § 19, wie es in der Begründung heißt, „keinen Gebrauch von der Möglichkeit“ des Art. 8 Ziff. 10 macht, die Vertretung für abwesende Mitglieder zu begrenzen. Dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, dass kommerzielle Rechtsvertreter durch eine Überzahl gesammelter Stimmübertragungen das Votum der Mitgliedschaft verzerren. Ob die Formulierung in § 19 Abs. 4, die bei Vorliegen von Interessenkonflikten eine Vertretung ausschließt, praxisgerecht ist, bezweifeln wir.

Wir schlagen daher vor, dass der Entwurf insofern modifiziert wird, dass den Verwertungsgesellschaften die Möglichkeit eingeräumt wird, satzungsmäßig die Rechtseinräumung an natürliche oder juristische Personen auf 10 zahlenmäßig zu beschränken, um Missbrauch zu verhindern.

Lediglich Gewerkschaften, Verbände oder Organisationen der Kreativen sollten als Träger übertragener Stimmen ohne zahlenmäßige Beschränkung zugelassen werden können.

#### **4 b. Elektronische Mitwirkung an der Mitgliederversammlung**

Das Wesen der Mitgliederversammlung – bzw. der Gesellschafterversammlung in VGs, die nicht als Vereine konstituiert sind -, besteht nach wie vor aus dem demokratisch strukturierten Prozess der anwesenden und an der Arbeit der Versammlung sowie am Diskurs interessierten Mitglieder bzw. Berechtigten, der durch elektronische Kommunikation nach derzeitigem Stand der Technik nicht ersetzt werden kann.

Der Entwurf regelt in § 19 Abs. 3, wie Mitglieder aus der Distanz an der Versammlung teilnehmen und wie sie ihre Stimmrechte mittels elektronischer Kommunikation ausüben können. Es ist derzeit nicht abzusehen, wie diese Möglichkeit derzeit ohne technische Probleme und damit ohne Auswirkungen auf den demokratischen Prozess wahrgenommen werden kann..

Sinnvoll wäre deshalb, zunächst diese Möglichkeiten nur vorzusehen und auf den Zeitraum zu orientieren, an dem sie wirklich belastbar zur Verfügung stehen, zumal die Anzahl der Mitglieder in den als Vereinen organisierten Verwertungsgesellschaften sehr variiert – von ca. 60.000 bis 600 - und Erfahrungen über die Anwendung elektronischer Kommunikation in Vereinen nicht zur Verfügung stehen. Gesellschaften, die nicht als Verein organisiert sind, sind ohnedies nicht betroffen, was die Chancengleichheit bzw. die Belastung verstärkt. Insofern schlagen wir vor, in das Gesetz eine Formulierung aufzunehmen, die den Verwertungsgesellschaften überläßt, wann sie durch Mitgliederbeschluss die elektronische Beteiligung an der Willensbildung zulassen.

Des Weiteren sollte mindestens in der Begründung klar gestellt werden, dass Mitglieder in elektronischer Form lediglich passiv an der Versammlung – etwa durch Verfolgung eines Livestreams – teilnehmen können. Der vereinsrechtliche Begriff der Teilnahme umfasst auch die Mitwirkung und Teilnahme an Diskussionen, was in elektronischer Form vermutlich in absehbarer Zeit nicht ermöglicht werden kann.

Dagegen ist die Ausübung des Stimmrechts möglich, allerdings mit der weiteren Maßgabe, dass die Anfechtung im Falle technischer Störungen ausgeschlossen wird, nach dem Vorbild von § 243 Abs. 3 Ziff. 1 AktG.

## **II. Zulassung und Kontrolle von VGs und Verwertungseinrichtungen, Schiedsstelle**

### **1. Wettbewerb auf Augenhöhe**

Die Richtlinie strebt an, den Wettbewerb der europäischen Verwertungsgesellschaften auf zu verbessern und erkennt gleichzeitig an, dass im Laufe der Entwicklungen der letzten Jahre bestimmte Wahrnehmungstätigkeiten durch abhängige oder unabhängige Verwertungseinrichtungen übernommen wurden; das ist im Prinzip nicht zu kritisieren.

Es muss bei der Umsetzung aber darauf geachtet werden, dass die Harmonisierung tatsächlich nicht nur zwischen den VGs „Augenhöhe“ der Konkurrenten herstellt, sondern auch verhindert, dass Ungleichgewichte besonders zwischen unabhängigen Verwertungseinrichtungen und VGs entstehen, die daraus resultieren, dass letzteren - gewollt oder ungewollt - günstigere Bedingungen verschafft werden, die den Wettbewerb in der Rechtswahrnehmung verzerren.

Die Initiative Urheberrecht begrüßt deshalb, dass der Entwurf in Teil 4 die vom UrhWG bekannten Zulassungs- und Kontrollaufgaben der Aufsichtsbehörde beibehält und diese auch auf abhängige Verwertungseinrichtungen ausdehnt sowie in Umsetzung der RL die Internationalisierung der Aufsicht anstrebt, was gerade angesichts des schon heute hohen Niveaus der Aufsicht in Deutschland erforderlich ist, um Wettbewerbsnachteile der deutschen VGs wegen zu schwacher Aufsicht in anderen Mitgliedsstaaten abzubauen.

### **2. Keine oder schwächere Kontrolle über VGs aus nicht EU-Ländern und unabhängigen Verwertungseinrichtungen**

Fraglich bleibt freilich, warum nur VGs in die Aufsichtsverfahren einbezogen werden. Die Bundesrepublik sollte angesichts der wachsenden Bedeutung von Verwertungseinrichtungen aus dem außereuropäischen Ausland auch die Tätigkeit solcher Verwertungseinrichtungen dem deutschen Wahrnehmungsrecht unterstellen, um volle Chancengleichheit herzustellen. Dies ermöglicht Erwägungsgrund 10 RL ausdrücklich.

Nicht nachzuvollziehen ist, dass sog. „unabhängige Verwertungseinrichtungen“ gemäß § 4 VVG, die ausdrücklich ohne Mitwirkung der Rechteinhaber und in Gewinnerzielungsabsicht tätig werden, der Zulassungspflicht nicht und der Aufsicht nur eingeschränkt unterliegen (z.B.: § 85 Abs. 4 – 6 gelten nicht). Die Befürchtung, dass derartige Einrichtungen, die ihr Ziel darin sehen, besonders werthaltiges Repertoire zu kumulieren, auf die gemäß §§ 27 und 32 vorgesehene Aufstellung eines Verteilungsplans und die darin mögliche soziale und kulturelle Förderung verzichten werden und durch Umgehung weiterer Vorschriften des VVG und entsprechender nationaler Regelungen Vorteile gegenüber regulierten VGs erzielen, wird durch die Formulierungen des Entwurfs bestätigt, was allerdings im wesentlichen den Vorgaben der RL zu verdanken ist.

Die Initiative Urheberrecht fordert deshalb, die unabhängigen Verwertungseinrichtungen den VGs in Bezug auf alle Regelungen des VGG gleich zu stellen.

### **3. Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen nur durch in Deutschland zugelassene VGs / Gemeinsame Vertragsabschlüsse mit Nutzergemeinschaften**

Die Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen erfolgt auf der Grundlage von komplexen Vereinbarungen meist mehrerer VGs mit den Zahlungspflichtigen im Lande. Würden in Zukunft alle im Ausland mit der Geltendmachung von derartigen Ansprüchen betrauten Organisationen in Deutschland auf Wahrnehmung und damit Beteiligung an den Verhandlungen bestehen können, würde die Wahrnehmung auch für die Abgabepflichtigen unnötig erschwert.

Die Initiative Urheberrecht fordert deshalb, die Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen ausdrücklich nur deutschen oder in Deutschland zugelassenen VGs vorzubehalten.

Ob die Neufassung in § 35 Abs. 2 RegE dieser Forderung ausreichend Rechnung trägt, wird bezweifelt.

Ebenso bezweifeln wir, ob die Formulierung in § 35 Abs. 2 im Hinblick auf die Bildung einer den Nutzervereinigungen gegenüberstehenden „Zwangsgemeinschaft“ der Verwertungsgesellschaften, die im Prinzip wünschenswert ist, tragfähig ausformuliert ist. Das Kriterium der „Zumutbarkeit“ ist auslegungsfähig; es kann Konflikte, die zwischen Verwertungsgesellschaften mit konkurrierendem Repertoire auftreten oder zwischen Gesellschaften mit unterschiedlichen Kategorien von Rechteinhabern in Bezug auf eine Nutzung nicht lösen. Sinnvoller wäre es, statt auf die Zumutbarkeit auf sachlich zu rechtfertigende Gründe gegen die Beteiligung an gemeinsamen Abschlüssen Bezug zu nehmen.

### **4. Konflikte zwischen VGs**

Offen bleibt, ob der Entwurf in der Formulierung des § 92 entsprechend den Intentionen der RL den Rechtsweg vor die Schiedsstelle auch für Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften eröffnet, was nach dem Wortlaut zumindest nicht ausgeschlossen erscheint. Derartige Streitigkeiten sind zu befürchten, wenn sich nach der Intention des RL-Gebers die Konkurrenz zwischen in- und ausländischen VGs verstärkt entwickeln sollte; eine entsprechende Klarstellung des Entwurf und die Stärkung des Schiedsstellenverfahrens wäre im Interesse der Urheber zu begrüßen, um zu verhindern, dass derartige Konflikte von Anfang an vor den Zivilgerichten ausgetragen und zeitaufwendig geführt werden müssen. Zu prüfen wäre, ob auch Konflikte zwischen unabhängigen Verwertungseinrichtungen und VGs vor der Schiedsstelle ausgetragen werden sollen.

### **III. Rechtswahrnehmung und Nutzungen für nicht kommerzielle Zwecke**

#### **1. Zustimmung zur Rechtswahrnehmung**

§ 10 des Entwurf fordert die Zustimmung des Rechteinhaber zur Wahrnehmung jedes einzelnen Rechts; nur aus der Begründung ergibt sich, was selbstverständlich ist: eine derartige Zustimmung kann nur formularmäßig in einem detaillierten Wahrnehmungsvertrag abgegeben werden, der entsprechend der Entwicklung des Urheberrechts auch später im Rahmen präziser Regelungen modifizierbar sein muss.

Keinesfalls kann diese Vorschrift dahingehend verstanden werden, dass in jedem Fall der Lizenzerteilung durch eine VG die Zustimmung des Rechtsinhabers eingeholt werden muss. Dies darf nur der Fall sein, wenn der Wahrnehmungsvertrag insofern in Bezug auf einzelne eingeräumte Rechte ein ausdrückliches Zustimmungserfordernis für jeden Nutzungsfall vorsieht. Eine Klarstellung in der Begründung wäre zu begrüßen.

Nicht deutlich wird auch, ob diese Zustimmung auch als Voraussetzung für die Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen gelten soll. Dies verbietet sich aus praktischen und rechtlichen Gründen. Andernfalls würde die Wahrnehmung von solchen Ansprüchen unzumutbar erschwert. Zur Vermeidung von Missverständnissen zwischen VG und Rechtsinhabern sollte eine Klarstellung im Text oder in der Begründung vorgenommen werden.

#### **2. Nutzungen für nicht kommerzielle Zwecke**

Zunächst sollte im Interesse der Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen klar gestellt werden, dass deren Inanspruchnahme nicht als „Nutzungen für nicht kommerzielle Zwecke“ angesehen und deshalb auch nicht ausgenommen werden kann (siehe vorstehend I.1).

Der Entwurf setzt in § 11 die Vorgabe der Richtlinie (Art. 5 Abs. 3 und 8) um, die vom Grundgedanken des Teilens und der kostenlosen Rechteeinräumung geprägt ist, wie sie z.B. in dem Konzept der Creative Commons Lizenzen ihren Ausdruck findet. Der RL-Geber hatte allerdings noch nicht die Erfahrung, die Urheber und ausübende Künstler inzwischen mit der Praxis großer Verwerter machen, die Urheber unter Druck veranlassen, derartige kostenlose oder unterhalb der Lizenzhöhe der VGs tarifierte Lizenzen zu vereinbaren und damit die Tarifsetzung der VGs zu umgehen oder außer Kraft zu setzen.

Es ist deshalb wenigstens zu begrüßen, dass der Entwurf es den VGs – und damit (hoffentlich) der Mehrheitsentscheidung der kreativ tätigen Mitglieder überlässt die Bedingungen zur Erteilung derartiger kostenloser Lizenzen festzulegen.

### **IV: Verteilungsplan - kulturelle Förderung und soziale Leistungen**

Zu den wesentlichen Errungenschaften des geltenden Wahrnehmungsgesetzes gehört die in § 7 UrhWG postulierte Verpflichtung, kulturelle und soziale Förderung vorzunehmen und hierfür gemäß § 8 UrhWG spezielle Einrichtungen zu schaffen. Hierdurch wird nicht zuletzt innerhalb des

Verteilungssystems der VG der Gedanke der Sozialpflichtigkeit auch des Geistigen Eigentums verwirklicht, der im übrigen im UrhG seine wesentliche Ausprägung in der Verpflichtung zur Rücksichtnahme in bestimmten als gemeinnützig betrachteten Fällen bei der Tarifgestaltung findet.

Es ist sehr zu begrüßen, der RegEntwurf in § 32 diesen Gedanken der Verwirklichung der Sozialpflichtigkeit entgegen dem Referentenentwurf wieder in den Vordergrund stellt; dem deutschen Kulturleben bleibt damit eine wesentliche Quelle der Förderung des kreativen Nachwuchses erhalten. Denn es darf nicht aus den Augen gelassen werden, dass besonders die kulturelle und soziale Förderung der VGs einen wesentlichen Beitrag zur gesellschaftlichen Legitimation der kollektiven bzw. zentralisierten Rechtswahrnehmung leistet.

Fraglich ist allerdings, ob die Formulierung, die die VGs verpflichtet, „kulturell bedeutende Werke und Leistungen“ zu fördern, die der bisherigen Gesetzesformulierung des UrhWahrnG entspricht, in Zukunft ausreicht. Die VGs haben teilweise besonderen Wert auf die Nachwuchsförderungen gelegt und damit das Potential für die Erbringung bedeutender Werke gestärkt; zudem haben sie die Stärkung der Urheberrechte, ihre Entwicklung und damit die Grundlagen für die Wahrnehmungstätigkeit in gebotenen Umfang unterstützt. Auch dies sollte in Zukunft möglich bleiben; eine entsprechende Bemerkung in der Begründung mit Bezug auf die bewährte Praxis der vergangenen 50 Jahre sollte dies klar stellen.

## **V. Auskunftspflicht der Nutzer**

Die Initiative Urheberrecht begrüßt, dass der Entwurf in §§ 41, 42 Auskunfts- und Meldepflichten der Nutzer erstmals ausdrücklich definiert; unverhältnismäßig ist jedoch die Einschränkung des § 41 Abs. 1 Satz 2, die eine Auskunftspflicht entfallen lässt, wenn die Auskunft nur mit unangemessen hohem Aufwand erteilt werden kann. Hier wird eine Einladung zur Umgehung der Auskunftspflicht ausgesprochen, die nach aller Erfahrung zu Rechtsstreitigkeiten führen wird, die die Urheber und Rechtsinhaber einseitig benachteiligen, weil in diesem Fall nämlich ihre Gesellschaften höhere Kosten der Aufteilung übernehmen müssen, denn zur gewissenhaften Verteilung bleiben sie verpflichtet. Wie soll eine VG Informationen beschaffen, die die Nutzer angeblich nicht leisten können?

Aus diesem Grund ist zweifelhaft, ob die im Prinzip sinnvolle und erforderliche Regelung in der gegenwärtigen Form zu Kostenersparnissen bei den VGs und damit zur Erhöhung der Ausschüttungen und zur Beschleunigung der Verteilungsverfahren führen wird und damit die Verkürzung der Ausschüttungsfrist in § 28 tatsächlich unterstützen bzw. auf eine belastbare Grundlage stellen wird.

Wir plädieren deshalb dafür, in Zusammenarbeit mit den VGs und unter Berücksichtigung deren Erfahrungen in der Begründung anhand von Beispielen klar zu stellen, wie Satz 2 zu interpretieren ist.

Die Formulierung erscheint im Übrigen auch deshalb unausgewogen, weil entsprechende Ausnahmeregelungen bei den Verpflichtungen der VGs, die ihnen ohne Rücksicht auf den Verwaltungsaufwand aufgebürdet werden, fehlen.

## **VI. Private Vervielfältigung**

Die Initiative Urheberrecht begrüßt die Vorschläge des Entwurfs zur Stärkung der Durchsetzung der Vergütungsansprüche für die Privatkopie in §§ 39 Abs. 1, 93 und 107, insbesondere die Verpflichtung der Unternehmen zur Sicherheitsleistung. Diese Vorschriften werden allerdings in der Begründung zu § 107 stark verwässert, in der nunmehr die Schiedsstelle verpflichtet wird zu prüfen, ob ein „besonderes Risiko“ für die Durchsetzung der Forderung der Rechtsinhaber besteht. Hierdurch wird ein neuer Anlass für Konflikte geschaffen und die Hinterlegungspflicht zur stumpfen Waffe.

Im übrigen berücksichtigt der Entwurf die Erfahrungen der ZPÜ und findet unsere volle Unterstützung.

Wir schließen wir uns deshalb den Ausführungen der ZPÜ zu diesem Komplex voll inhaltlich an.

## **VII. Mehrgebietslizenzen**

Die die Vergabe von Mehrgebietslizenzen betreffenden Regelungen haben nur auf einen Teil der in der Initiative Urheberrecht vertretenen Organisationen; wir enthalten uns einer Stellungnahme und verweisen auf die Ausführungen der Fachorganisationen und der GEMA.

Berlin, 9.2.2016

Prof. Dr. Gerhard Pfennig, Sprecher der Initiative Urheberrecht

### Rückfragen:

Initiative Urheberrecht  
Katharina Uppenbrink  
Geschäftsführung  
Mohrenstraße 63  
D-10117 Berlin  
+49 (0) 30 2091 5807  
katharina.uppenbrink@urheber.info  
www.urheber.info



**SCHEUERMANN WESTERHOFF STRITTMATTER**  
RECHTSANWÄLTE

SCHEUERMANN WESTERHOFF STRITTMATTER · Ubierring 7 · D - 50678 Köln

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz -  
PA 6  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Per E-Mail: [Rechtsausschuss  
<vorzimmer.pa6@bundestag.de>](mailto:Rechtsausschuss@vorzimmer.pa6.bundestag.de)

Köln, den 16. Februar 2016

### **Kurzstellungnahme zum Regierungsentwurf eines Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG-E)**

Am 11. November 2015 hat die Bunderegierung den Gesetzentwurf für ein Verwertungsgesellschaftengesetz (im Folgenden „VGG-E“ genannt) beschlossen. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der EU-VG-Richtlinie (2014/26/EU) und soll dazu beitragen, dass Verhandlungen und Streitigkeiten zu urheberrechtlichen Abgaben schneller, effizienter und einfacher gestaltet werden.

Der Unterzeichner wurde gebeten, primär aus Sicht des Verbraucherschutzes zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Das Interesse von Verbrauchern richtet sich auf den möglichst umfassenden Zugang zu Inhalten zu attraktiven Preisen unter Berücksichtigung der bestehenden Geschäftsmodelle – also werbefinanzierte, frei zugängliche Inhalte, Abonnementangebote und Inhalte auf Einzelabruf - sowie auf den kostengünstigen Erwerb von Speichermedien und elektronischen Geräten.

#### **Köln**

Dr. Andreas Scheuermann  
Burkhard Westerhoff LL.M.Eur.  
Heiko Klatt  
Peer Bießmann  
Oliver Poche  
Sebastian Möllmann

Ubierring 7  
D - 50678 Köln  
Tel +49 (0) 221 / 9 31 82 55  
Fax +49 (0) 221 / 9 31 82 66  
[info.koeln@sws-law.com](mailto:info.koeln@sws-law.com)

#### **Berlin**

Dr. Angelika Strittmatter  
Pascal Tavanti  
Bettina Redeker  
Dr. Bernd Nauen  
Ilke Barz LL.M.

Ackerstraße 11  
D - 10115 Berlin  
Tel +49 (0) 30 / 88 71 60 0  
Fax +49 (0) 30 / 88 71 60 22  
[info.berlin@sws-law.com](mailto:info.berlin@sws-law.com)

[www.sws-law.com](http://www.sws-law.com)

Aus Verbrauchersicht besteht Änderungsbedarf bei den folgenden Regelungen:

1.)

**Hinterlegung; Zahlung unter Vorbehalt (§ 37 VGG-E)**

Aus Sicht der Verbraucher ist es wichtig, zwischen einer Vielzahl von Angeboten zu abgestuften Preisen wählen zu können. Dazu ist es erforderlich, dass eine hinreichend große Anzahl an Marktteilnehmern zueinander in einen fairen Wettbewerb treten kann.

Der Abschlusszwang gemäß § 34 VGG-E führt allerdings nur scheinbar zu einer Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Nutzer. Ohne eine Möglichkeit der angemessenen Reduzierung von Hinterlegungsbeträgen oder Vorbehaltszahlungen können von Verwertungsgesellschaften festgelegte Tarife Markteintrittshürden darstellen, die insbesondere für junge Unternehmen (Start Ups) unüberwindbar sind.

Bei der Verhandlung von Tarifen stehen in der Praxis den Verwertungsgesellschaften Großunternehmen und/oder Verbände mit jeweils Maximalforderungen gegenüber. Daher haben Tarif- bzw. Gesamtvertragsverhandlungen in der Vergangenheit gezeigt, dass bei der Aufstellung von Tarifen zu verhandelnde Abschlüsse und Gesamtvertragsrabatte von Verwertungsgesellschaften „eingepreist“ und erstveröffentlichte Tarife als Verhandlungsinstrumente genutzt werden. Insoweit finden offensichtlich nicht nur die in § 39 VGG-E enthaltenen Kriterien Einzug in die Gestaltung von Tarifen.

Daraus ergeben sich bei der Veröffentlichung derartig gestalteter Tarife Vergütungsansprüche von Verwertungsgesellschaften, die deutlich über einer angemessenen Vergütung der Urheber liegen.

Während sich kapitalstarke Unternehmen die Hinterlegung oder Vorbehaltszahlung von hohen Beträgen über längere Zeiträume leisten können, sind junge, oft als Unternehmungsgesellschaft organisierte Unternehmen dazu regelmäßig nicht in der Lage. Bereits bei der Gestaltung ihrer Geschäftsmodelle sind Start-Up-Unternehmen daher darauf angewiesen, Verpflichtungen zur Lizenzierung möglichst dadurch zu vermeiden, dass sie ihre Angebote so ausgestalten, dass es sich bei ihren Angeboten um Host-Provider-Dienste im Sinne von § 10 TMG handelt, die keine eigene Pflicht zur Einholung von

Nutzungsrechten trifft und diese Verpflichtung an diejenigen Nutzer, die Inhalte über diese Plattformen der Öffentlichkeit anbieten, weitergeben.

Dadurch wird letztendlich die Kreativität, die auch bei deutschen Entwicklern im hohen Maße vorhanden ist, blockiert. Daher finden sich auch nur sehr wenige innovative deutsche Internet-Plattformen, die mediale Inhalte und insbesondere Musik als Content-Provider anbieten.

Der Regierungsentwurf zu § 37 VGG-E sieht, wie bereits in § 11 Abs. 2 UrhWahrnG geregelt, vor, dass auf Basis des von den Verwertungsgesellschaften veröffentlichten Tarifs hinterlegt werden muss. Aus den vorgenannten Gründen ist es daher erforderlich, dass § 37 VGG-E dahingehend ergänzt wird, dass Nutzern das Recht eingeräumt wird, die Schiedsstelle (§§ 92 ff VGG-E) mit dem Ziel anrufen zu können, eine angemessene Reduzierung der Hinterlegung oder Vorbehaltszahlung zu erwirken.

Die Herabsetzung von Hinterlegungsbeträgen oder Vorbehaltszahlungen durch eine Schiedsstelle würde zum einen Start-Up-Unternehmen entlasten und zum anderen dadurch auch den Wettbewerb fördern, was letztendlich den Verbrauchern zugute kommen würde.

Der Abschlusszwang gemäß § 34 VGG-E, der eine Gleichberechtigung der Marktteilnehmer sicherstellen soll, ist für sich allein betrachtet ein „zahnloser Tiger“. Ohne die Möglichkeit der Reduzierung von Hinterlegungsbeträgen durch die Schiedsstelle (§§ 92 ff VGG-E) besteht der Gleichberechtigungsgrundsatz für junge, innovative Unternehmen in den meisten Fällen lediglich auf dem Papier. In den zwischen den Verwertungsgesellschaften und Großunternehmen geführten Verfahren über die Höhe der angemessenen Vergütung bleiben Start-Up-Unternehmen regelmäßig auf der Strecke und der Markt Großunternehmen und Unternehmen vorbehalten, die im Ausland die Erträge erwirtschaften können, die für hohe Hinterlegungs- oder Vorbehaltszahlungen in Deutschland erforderlich sind.

Langwierige Verfahren über die Angemessenheit von Tarifen stellen somit ohne den Schutz einer Reduzierung unangemessener Hinterlegungsbeträge durch die Schiedsstelle eine Markteintrittshürde dar, die einen oligopolistischen Markt fördert, Start-Up-Unternehmen faktisch ausschließt und dadurch letztendlich Verbrauchern nur eine eingeschränkte Auswahl an Services zu hohen Preisen bietet.

2.)

### **Tarifgestaltung (§ 39 VGG-E)**

Eine effektive und schnelle Gestaltung von angemessenen und transparenten Tarifen ist im Interesse von Verbrauchern.

Langwierige Auseinandersetzungen, wie zum Beispiel zwischen der GEMA und dem BITKOM in Bezug auf werbefinanzierte Musik-Streaming-Angebote (GEMA VR-OD 9) führen dazu, dass insbesondere die Musik deutscher Urheber für Verbraucher über werbefinanzierte Dienste nicht oder nur eingeschränkt verfügbar ist.

Um Verbrauchern derartige Dienste anbieten zu können, benötigen die betroffenen Marktteilnehmer Planungs- und Rechtssicherheit, die grundsätzlich durch Tarife und Gesamtverträge hergestellt werden kann. Dies setzt aber voraus, dass ein Tarif gemäß § 39 Abs. 2 VGG-E unter angemessener Berücksichtigung des Anteils der Werknutzung am Gesamtumfang des Verwertungsvorgangs aufgestellt wird. Bei immer komplexer werdenden Geschäftsmodellen auf Seiten der Nutzer kann dies nur dann erfolgen, wenn Verwertungsgesellschaften vor Veröffentlichung eines Tarifs über den Verwertungsvorgang und den Anteil der Nutzung der von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechte mit den betroffenen Marktteilnehmern und/oder deren Verbänden verhandeln. Insoweit wäre es wünschenswert, wenn in § 39 VG-E eine Verpflichtung für Verwertungsgesellschaften aufgenommen wird, mit betroffenen Marktteilnehmern und/oder deren Verbänden vor Gestaltung eines neuen Tarifs über die Werknutzung und deren Anteil am Gesamtumfang des Verwertungsvorgangs zu verhandeln. Der Verhandlungszeitraum sollte gesetzlich festgelegt werden.

Durch eine solche Verpflichtung würde zumindest ein Teil der nach Veröffentlichung eines Tarifs regelmäßig geführten Verhandlungen vorverlegt, so dass sich, wenn nicht bereits in der vortariflichen Verhandlung ein Ergebnis erzielt wird, zumindest der Zeitraum von der Veröffentlichung des ersten Tarifs bis zur Findung einer für Verwertungsgesellschaften und Nutzer akzeptablen Lösung verkürzen würde. Dadurch würde sich gleichzeitig der Zeitraum der Hinterlegungspflicht, in der Planungs- und Rechtsunsicherheit herrschen, verkürzen lassen.

3.)

### **Sicherheitsleistung (§ 107 VGG-E)**

§ 107 VGG-E stattet Verwertungsgesellschaften mit dem Recht aus, Sicherheitsleistung durch die Schiedsstelle gegen Hersteller, Importeure oder Händler für die Erfüllung des Anspruchs aus § 54 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) anordnen zu lassen.

Bei der Debatte um § 37 VGG-E und § 107 VGG-E geht es zwar jeweils um eine Sicherheitsleistung, jedoch mit diametral entgegengesetzten Zielsetzungen. § 37 VGG-E dient dem Schuldnerschutz, § 107 VGG-E dem Gläubigerschutz. Hinzukommt, dass die Möglichkeit der Hinterlegung gemäß § 37 VGG-E sämtliche Nutzer betrifft, die einen von einer Verwertungsgesellschaft aufgestellten Tarif nicht akzeptieren, aber gleichwohl das Repertoire einer Verwertungsgesellschaft nutzen möchte, während die Sicherheitsleistung nur die Marktteilnehmer trifft, gegen die eine Verwertungsgesellschaft einen Antrag auf Sicherheitsleistung stellt.

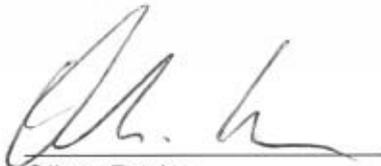
Sicherheitsleistungen, in welcher Form auch immer, verursachen jedoch Kosten bei den betroffenen Unternehmen, die bei anderen Marktteilnehmern, die keine Sicherheit stellen müssen, nicht entstehen. Da Verwertungsgesellschaften Anträge gemäß § 107 VGG-E nach eigenem Ermessen stellen können, besteht die Gefahr, dass dadurch gegen die Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung aus § 34 Abs. 1, Satz 2 VGG-E verstoßen und durch Verwertungsgesellschaften in den Markt eingegriffen wird.

Darüber hinaus können Anträge auf Leistung von Sicherheit genutzt werden, um auf Hersteller, Importeure und Händler Druck bei Verhandlungen auszuüben, um diese zur Aufgabe ihrer Positionen zu bewegen.

Um eine Marktbeeinflussung durch Diskriminierung einzelner Marktteilnehmer und einen Missbrauch von Sicherheitsleistungen als Druckmittel in Verhandlungen zu verhindern, sollte in § 107 VGG-E abschließend geregelt werden, in welchen Fällen eine Sicherheitsleistung von der Schiedsstelle angeordnet werden darf. Sicherheitsleistungen sollten dabei ein Ausnahmefall bleiben und nur dann angeordnet werden dürfen, wenn bei einem Marktteilnehmer ein überdurchschnittliches Insolvenzrisiko besteht. Dem

schutzwürdigen Interesse der Urheber auf Zahlung einer angemessenen Vergütung wäre auch mit einer derartigen Begrenzung der Sicherheitsleistung genüge getan.

Ohne eine entsprechende Änderung von § 107 VGG-E ist davon auszugehen, dass Hersteller, Importeure und/oder Händler, die mit Sicherheitsleistungen belastet werden, die mit der Sicherheitsleistung entstehende Kosten an Verbraucher weitergeben werden, was zumindest in den Fällen, in denen kein erhöhtes Insolvenzrisiko besteht, unnötig wäre, um den Vergütungsanspruch von Urhebern abzusichern. In gleicher Weise besteht die Gefahr, dass die betroffenen Unternehmen durch den wirtschaftlichen Druck in den Verhandlungen schneller nachgeben und höhere Vergütungen akzeptieren. Dies würde letztendlich grundlos zu einer Verteuerung von Produkten für Verbraucher führen. Darüber hinaus besteht auch hier die Gefahr, dass junge und kleine Unternehmen, sich aus dem Markt zurückziehen werden. Eine sich reduzierende Anbietervielfalt würde auch hier zu Lasten des Verbrauchers gehen.



Oliver Poche  
Rechtsanwalt

## **Stellungnahme der VG WORT zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – BT-Drucksache 18/7223**

Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 17. Februar 2016

---

Die VG WORT nimmt zu dem Entwurf des Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) wie folgt Stellung:

### **1. Verlegerbeteiligung**

In Deutschland werden in vier Verwertungsgesellschaften – GEMA, VG WORT, VG Bild-Kunst und VG Musikedition – Autoren und Verleger an den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften beteiligt. Der Gesetzentwurf enthält hierzu keine Regelung. Allerdings findet sich in der Begründung des Regierungsentwurfs der Hinweis, dass die „derzeit beim Bundesgerichtshof und dem Gerichtshof der Europäischen Union anhängige Frage, ob Verleger als Rechtsinhaber an den Einnahmen der Verwertungsgesellschaft aus den Rechten zu beteiligen sind“ unberührt bleiben soll.<sup>1</sup> Diese Formulierung ist missverständlich, weil sie den Eindruck erweckt, dass offen bleiben soll, ob Verleger überhaupt Rechtsinhaber im Sinne des § 5 VGG-E sein können. Nach entsprechendem Hinweis des Bundesrats<sup>2</sup> hat mittlerweile die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung deutlich gemacht, dass auch Verleger unter die Definition des § 5 VGG-E fallen können.<sup>3</sup>

Offen sind damit aber weiterhin zwei Fragen, die in den in der Gesetzesbegründung erwähnten Verfahren beim BGH und EuGH eine Rolle spielen:

- Dürfen Verwertungsgesellschaften bei verlegten Werken Ausschüttungen an Urheber und Verlage vornehmen, ohne dass es darauf ankommt, wer das Recht „als erster“ bei der Verwertungsgesellschaft eingebracht hat (unter a)?
- Dürfen Verleger an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen überhaupt beteiligt werden (unter b)?

Der Verfahrensstand in den gerichtlichen Verfahren ist dabei wie folgt: Nachdem der BGH in der Sache Vogel ./ VG WORT das Verfahren zunächst ausgesetzt hatte, um die Entschei-

---

<sup>1</sup> Begründung, S. 78.

<sup>2</sup> BR-Drucksache 634/15.

<sup>3</sup> BT-Drucksache 18/7453.

dung des EuGH in der Sache Hewlett Packard ./ Reprobel abzuwarten, wurde das Verfahren mittlerweile wieder aufgenommen; die mündliche Verhandlung findet am 10. März 2016 statt. Wann der BGH eine Entscheidung verkünden wird, ist offen. Der EuGH hat in der Sache Hewlett Packard ./ Reprobel sein Urteil am 12. November 2015 veröffentlicht.<sup>4</sup>

#### a) Ausschüttung entsprechend Rechtseinbringung

Die zeitliche Priorität der Rechtseinbringung spielte in dem Verfahren Vogel ./ VG WORT in den unteren Instanzen die entscheidende Rolle. LG München I und OLG München haben die Auffassung vertreten, dass an den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften nur beteiligt werden darf, wer das Recht oder den Vergütungsanspruch bei der Verwertungsgesellschaft eingebracht hat.<sup>5</sup> Da dies der Urheber oder der Verleger sein kann, würde der Ansatz der beiden Gerichte einer gemeinsamen Wahrnehmung von Rechten in einer Verwertungsgesellschaft unmittelbar zuwiderlaufen. Es bedarf deshalb einer entsprechenden Klarstellung im Gesetz. § 34 Abs. 1 S. 3 des jüngst veröffentlichten Referentenentwurfs für ein Verwertungsgesellschaftengesetz in Österreich sieht ausdrücklich vor, dass die Verteilung unabhängig davon erfolgen kann, „wer die Rechte in die Verwertungsgesellschaft eingebracht hat“. <sup>6</sup>

#### b) Beteiligung von Verlagen an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen

Diese Frage war – soweit es um die Vergütung für Privatkopien und reprografische Vervielfältigungen nach Art. 5 Abs. 2 Buchstabe a und b der Richtlinie 2001/29/EG geht – Gegenstand der EuGH-Entscheidung. Die Entscheidung betrifft nur die Rechtslage in Belgien. Auch in Deutschland ist aber eine Verlegerbeteiligung seit Jahrzehnten bei den betroffenen Verwertungsgesellschaften vorgesehen und sollte durch die Änderung des § 63a Satz 2 UrhG im Jahr 2008 ausdrücklich gesetzlich bestätigt werden. Ein Ausschluss der Verleger von den Einnahmen wäre nach wie vor in keiner Weise gerechtfertigt und verfassungsrechtlich sehr problematisch, weil gerade auch Verleger einen Nachteil dadurch erleiden, dass ihre Werke aufgrund von Schrankenbestimmungen, insbesondere der Privatkopie und Reprografie, genutzt werden.<sup>7</sup> Die EuGH-Entscheidung wird in der juristischen Literatur unterschiedlich interpretiert; nach zutreffender Auffassung schließt sie eine Verlegerbeteiligung an den genannten Vergütungsansprüchen nicht

---

<sup>4</sup> EuGH ZUM 2016, 152.

<sup>5</sup> LG München ZUM-RD 2012, 410 ; OLG München ZUM 2014, 52.

<sup>6</sup> § 34 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs sieht vor: *„Verwertungsgesellschaften, denen Urheber und Inhaber abgeleiteter Rechte angehören, können bei der Verteilung Angehörige beider Gruppen unabhängig davon berücksichtigen, wer die Rechte in die Verwertungsgesellschaft eingebracht hat.“*

<sup>7</sup> So auch die Stellungnahme des Bundesrats zum VGG-E (BR-Drucksache 634/15) und die Resolution des Deutschen Kulturrats v. 10. Dezember 2015 „Beteiligung von Verlagen an gesetzlichen Vergütungsansprüchen“ .

aus.<sup>8</sup> Vielmehr verbleibt Spielraum für den nationalen Gesetzgeber. Dieser sollte unverzüglich – im Zusammenhang mit der Verabschiedung des VGG – genutzt werden. Daneben muss auch eine Klarstellung auf EU-Ebene weiter verfolgt werden. Nur auf eine europäische Lösung zu warten, dauert aber für die betroffenen Verwertungsgesellschaften deutlich zu lange. Bei der VG WORT werden vor dem Hintergrund der unsicheren Rechtslage – von wenigen Ausnahmen abgesehen – keine Ausschüttungen mehr an Verlage vorgenommen; bei den Verlagen fehlen sie empfindlich. Daneben müssen etwaige Rückzahlungsansprüche gegenüber den Verlagen für bereits vorgenommene Ausschüttungen gesichert werden, um keine Verjährung eintreten zu lassen. Das hat gegen Ende des Jahres 2015 dazu geführt, dass die VG WORT von ihren eigenen Wahrnehmungsberechtigten Verjährungsverzichtserklärungen einholen und ggf. Mahnbescheide beantragen musste. Die Verlage wiederum müssen insoweit Rückstellungen bilden. Ferner wurden auch bei der VG WORT im erheblichen Umfang Rückstellungen gebildet, die für Ausschüttungen nicht zur Verfügung stehen. Die Rechtslage muss deshalb – unabhängig von dem weiterhin offenen Ausgang des BGH-Verfahrens – schnellstmöglich geklärt werden.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, § 27 Abs. 2 VGG-E wie folgt zu formulieren:

*„Nimmt eine Verwertungsgesellschaft Nutzungsrechte oder gesetzliche Vergütungsansprüche an verlegten Werken für Urheber und Verleger gemeinsam wahr, so kann sie die Einnahmen für diese Werke nach angemessenen Beteiligungssätzen an Urheber und Verleger verteilen. Soweit die Einnahmen auf Vergütungen nach §§ 54, 54c des Urheberrechtsgesetzes beruhen, wird durch die Beteiligungssätze zugleich der gerechte Ausgleich der Urheber nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a und b der Richtlinie 2001/29/EG bestimmt.“*

## **2. Sicherheitsleistung**

Der Regierungsentwurf sieht erfreulicherweise Verbesserungen für die Durchsetzung der Geräte- und Speichermedienvergütung vor. Hervorzuheben sind hier insbesondere das selbständige Verfahren zur Durchführung einer empirischen Untersuchung (§ 93 VGG-E) sowie die Möglichkeit der Anordnung einer Sicherheitsleistung durch die Schiedsstelle (§ 107 VGG-E). Die Regelung der Sicherheitsleistung sollte allerdings dahin gehend geändert werden, dass die Schiedsstelle auf Antrag der Verwertungsgesellschaft stets eine

---

<sup>8</sup> Vgl. bspw. *Kraßer* GRUR 2016, 129; aA bspw. v. Ungern-Sternberg GRUR 2016, 38.

Sicherheitsleistung anzuordnen hat und eine derartige Anordnung nicht lediglich in ihrem Ermessen steht. Damit würden zwingend auch die in der Begründung des Regierungsentwurfs aufgenommenen – besonders problematischen – Hinweise zur Ermessensausübung entfallen.<sup>9</sup> Das gilt vor allem für die Vorgabe, wonach es eine Rolle spielen soll, dass „die Umstände auf ein besonderes Risiko für die Durchsetzung des Zahlungsanspruchs hindeuten“. Diese Voraussetzung würde in der Praxis dazu führen, dass eine Sicherheitsleistung nur noch ganz ausnahmsweise angeordnet werden könnte. Der besonderen Situation bei der Durchsetzung der gesetzlichen Vergütungsansprüche würde damit nicht mehr hinreichend Rechnung getragen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, § 107 Abs. 1 VGG-E wie folgt zu fassen:

*„In Verfahren nach § 92 Absatz 1 Nummer 2 über die Vergütungspflicht für Geräte und Speichermedien ordnet die Schiedsstelle auf Antrag der Verwertungsgesellschaft an, dass der beteiligte Hersteller, Importeur oder Händler für die Erfüllung des Anspruchs aus § 54 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes Sicherheit zu leisten hat.“*

### **3. Schriftform bei Wahrnehmungsverträgen**

Wahrnehmungsverträge zwischen Rechtsinhabern und Verwertungsgesellschaften sehen in der Regel auch eine Rechtsübertragung für zukünftige Werke vor. § 40 Abs. 1 des geltenden UrhG bestimmt generell, dass ein Vertrag über künftige Werke der schriftlichen Form (§ 126 BGB) bedarf. Diese Bestimmung ist wegen der Treuhänderstellung der Verwertungsgesellschaften und aufgrund der staatlichen Aufsicht im Bereich der kollektiven Rechtswahrnehmung nicht erforderlich. Es kommt hinzu, dass VG-Richtlinie und VGG-E sehr stark auf elektronische Kommunikation abstellen und dies – nicht zuletzt mit Blick auf die Verwaltungskosten – auch sinnvoll ist. Bei Wahrnehmungsverträgen von Verwertungsgesellschaften sollte deshalb auf das Schriftformerfordernis verzichtet und lediglich Textform im Sinne des § 126b BGB vorgesehen werden. Hierdurch könnten in ganz erheblichen Umfang Verwaltungskosten gespart werden.

§ 10 VGG-E sollte deshalb um einen neuen Satz 2 ergänzt werden:

*„Für die vertragliche Vereinbarung ist, auch soweit Rechte für künftige Werke eingeräumt werden, Textform ausreichend.“*

---

<sup>9</sup> Begründung, S. 109.

#### **4. Elektronische Mitgliederversammlung**

§ 19 Abs. 3 VGG-E sieht vor, dass bestimmte Mitgliedschaftsrechte elektronisch ausgeübt werden können. Diese Vorschrift ist organisatorisch und kostenmäßig in hohem Maße problematisch. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass elektronische Beteiligungsverfahren technisch bisher sehr störanfällig sind und manipuliert werden können.

§ 19 Abs. 3 Satz 1 VGG-E sollte deshalb wie folgt gefasst werden:

*„Die Verwertungsgesellschaft regelt in ihrem Statut die Voraussetzungen, unter denen die Mitglieder an der Mitgliederhauptversammlung auch ohne Anwesenheit vor Ort und ohne einen Vertreter teilnehmen können und ihr Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können, soweit bewährte technische Systeme zur Verfügung stehen, die eine hinreichende Sicherheit gegen Manipulation gewährleisten.“*

#### **5. Vertretung in der Mitgliederversammlung**

Problematisch ist ferner § 19 Abs. 4 VGG-E, wonach weitgehende Vertretungsmöglichkeiten der Mitglieder in der Mitgliederversammlung vorgeschrieben werden. Hier sollte es den Verwertungsgesellschaften in ihren Satzungen erlaubt werden, die Vertretungsmöglichkeiten sachgerecht – und zugeschnitten auf die jeweilige Struktur der einzelnen Gesellschaft – zu beschränken. Die Satzung der VG WORT sieht beispielsweise vor, dass ein Mitglied nur durch ein Mitglied vertreten werden kann und darüber hinaus die Vertretungsmöglichkeit auf zwei Mitglieder beschränkt ist. Derartige Regelungen haben sich in der Praxis sehr bewährt.

§ 19 Abs. 4 Satz 2 VGG-E sollte deshalb wie folgt gefasst werden:

*„Die Verwertungsgesellschaft kann in ihrem Statut die Anzahl der durch denselben Vertreter vertretenen Mitglieder beschränken sowie vorsehen, dass eine Vertretung nur durch ein anderes Mitglied derselben Kategorie von Mitgliedern zulässig ist.“*

#### **6. Gesamtverträge**

§ 35 Abs. 2 VGG-E sieht eine Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften vor, auf Verlangen einer Nutzervereinigung gemeinsam einen Gesamtvertrag mit ihr abzuschließen. Diese Regelung ist durch die VG-Richtlinie nicht vorgegeben und stellt einen deutlichen Eingriff in

die Vertragsfreiheit der Verwertungsgesellschaften dar. Zumindest muss deshalb sichergestellt werden, dass ein solcher „Kooperationszwang“ auf Seiten der Verwertungsgesellschaften keine Anwendung findet, wenn es dafür sachliche Gründe gibt.

Es wird vorgeschlagen, § 35 Abs. 2 Satz 1 VGG-E wie folgt zu formulieren:

*„Erfordert eine Nutzung die Rechte von mehr als einer Verwertungsgesellschaft, so sind die beteiligten Verwertungsgesellschaften verpflichtet, gemeinsam einen Gesamtvertrag mit ihr abzuschließen, es sei denn es besteht ein Grund, der die Ablehnung des gemeinsamen Vertragsschlusses sachlich rechtfertigt.“*

§ 35 Abs. 2 Satz 2 sollte gestrichen werden. Der Vorschlag entspricht damit der ursprünglichen Regelung im Referentenentwurf.

München, 15. Februar 2016

Dr. Robert Staats

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Gelegenheit, zu dem Regierungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU Stellung zu nehmen.

Ich will mich mit meinen Ausführungen ganz auf die Frage beschränken, ob der erhebliche Eingriff in die Organisationsautonomie der in unterschiedlichen Rechtsformen organisierten Verwertungsgesellschaften rechtlich zulässig ist.

§ 13 des Entwurfes regelt insofern, dass Berechtigte und Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten, aufzunehmen seien, sofern sie die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllen. Ich verstehe diese Regelung dahingehend, dass damit zwingend die Mitgliedschaft aller Rechtsinhaber und auch deren Vertretungseinrichtungen von der Satzung einer Verwertungsgesellschaft grundsätzlich zuzulassen sind. Die Mitgliedschaftsvoraussetzungen selbst dürfen einzelne Rechtsinhaber nicht ausschließen, sondern nur weitere Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft festlegen. Sollte dies nicht so gemeint sein und der jeweiligen Verwertungsgesellschaft – wie dies de lege lata der Fall ist – die Festlegung des Mitgliederkreises über die Definition der Mitgliedschaftsvoraussetzungen freigestellt werden, so bedürfte es insofern einer Klarstellung im Gesetze, auf die ich zum Ende meiner Ausführungen zurückkommen will.

§ 17 des Entwurfes benennt umfassend die Gegenstände, die in einer Verwertungsgesellschaft zwingend von der „Mitgliederversammlung“ zu regeln sind. Infolge des Aufnahmезwanges gemäß § 13 wären insofern alle unterschiedlichen Rechtsinhaber hierzu abstimmungsbefugt. Hinzu kommt, dass gemäß § 20 Abs. 2 Nummer 4 des Entwurfes darüber hinaus Delegierte der wahrnehmungsberechtigten Nichtmitglieder an den Abstimmungen über die in § 17 Abs. 1 Nummer 4 bis 7, Nummer 11 bis 15, Abs. 2 und § 18 geregelten Angelegenheiten teilnehmen dürfen.

Wegen der weiteren Einzelheiten verweise ich zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Darstellung von Herrn Rechtsanwalt Weller auf Seiten 12ff. des Ihnen bereits vorliegenden Gutachtens.

Aus Sicht einer Verwertungsgesellschaft, die wie die C3 SCE in der Rechtsform einer europäischen Genossenschaft organisiert sind, ergibt sich insofern eine den Regelungen der SCE-Verordnung widersprechende gesetzliche Anordnung über den Mitgliederkreis der Verwertungsgesellschaft und über die Befugnisse der Generalversammlung einer europäischen Genossenschaft. Wegen der Einzelheiten verweise ich insofern auf Seite 14 des Gutachtens Weller. Die SCE-Verordnung eröffnet dem nationalen Gesetzgeber keinen Handlungsspielraum für die Regelungsgegenstände „Mitgliedschaft“ und „Befugnisse der Generalversammlung“.

Da die C3S SCE ausschließlich originäre Urheber als stimmberechtigte Mitglieder aufnimmt, wäre sie nach § 13 des Entwurfes gezwungen, ihre Satzung zu ändern und darüber hinaus auch Nichtmitgliedern nach Maßgabe der §§ 20 und 17 des Entwurfes Stimmrechte einzuräumen.

Neben den rechtlichen Bedenken die sich im Hinblick auf die Zulässigkeit eines Eingriffs in die europarechtlich geregelte Organisationsform der europäischen Genossenschaft ergeben, habe ich auch Bedenken hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des im Zusammenspiel von §§ 13, 17 und 20 des Entwurfes liegenden Eingriffs in den Schutzbereich des Art. 9 Abs. 1 GG.

Bedenken hinsichtlich der Erforderlichkeit dieser Regelungen sind offensichtlich, weil nach der jetzigen Regelung des § 6 Abs. 2 UrhWG die Wahrnehmung der Belange der Berechtigten, die nicht als Mitglieder der Verwertungsgesellschaft aufgenommen werden, effektiv geregelt ist. Die C3S

SCE hat diesem Erfordernis in ihrer Satzung entsprechend Rechnung getragen. Ein weitergehender Eingriff in die Organisationsautonomie der Verwertungsgesellschaften dürfte unverhältnismäßig sein und wird von der VG-Richtlinie auch nicht erfordert.

§ 85 Absatz vier dürfte gleichfalls einen zu weitgehenden Eingriff in die Tätigkeit der Organe der Verwertungsgesellschaft anordnen. Die jetzige Fassung lässt der Verwertungsgesellschaft keinen Raum der vertraulichen und eigenbestimmten Willensbildung innerhalb der Organisation. Erforderlich und damit verhältnismäßig ist lediglich eine Beteiligung der Aufsichtsbehörde an denjenigen beschlussfassenden Beratungen – gleichviel in welcher Form: als Sitzung, als Online-Konferenz oder als Telefonkonferenz –, an denen auch die Berechtigten teilnehmen, die nicht Mitglieder sind. Daneben genügen die weiteren aufsichtsbehördlichen Befugnisse, um die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes durch eine Verwertungsgesellschaft zu beachten.

Unter Berücksichtigung dieser Bedenken erlaube ich mir, Ihnen folgende Änderungen des Gesetzes vorzuschlagen:

§ 13

(1)

Die Verwertungsgesellschaft regelt in der Satzung, im Gesellschaftsvertrag oder in sonstigen Gründungsbestimmungen (Statut), welche Voraussetzungen für die Mitgliedschaft zu erfüllen sind. Die Voraussetzungen müssen objektiv transparent und nicht diskriminierend sein. Sie sind in das Statut aufzunehmen.

§ 20 sollte durch Übernahme der jetzigen Fassung des § 6 Abs. 2 UrhWG ersetzt werden.

§ 85 Absatz vier sollte folgende Fassung erhalten:

(4)

Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, an den beschlussfassenden Beratungen der gemeinsamen Vertretung gemäß § 20 durch Beauftragte teilzunehmen. Sie ist im Rahmen der einladungsfristen über die beschlussfassenden Beratungen zu informieren.

---

Rechtsanwalt Meinhard Starostik

Wittestr. 30E

13509 Berlin

[www.starostik.de](http://www.starostik.de)

[kanzlei@starostik.de](mailto:kanzlei@starostik.de)

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur  
Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die  
kollektive Wahrnehmung von Urheber- und  
verwandten Schutzrechten und die Vergabe von  
Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken  
für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie  
zur Änderung des Verfahrens betreffend die  
Geräte- und Speichermedienvergütung  
(VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

Michael Weller, EEAR, Saarbrücken

15. Februar 2016

## 1 Vorbemerkungen

Die Europäische EDV-Akademie des Rechts (EEAR), Saarbrücken, ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die von ihren Gesellschaftern an der Schnittstelle zwischen IT und Recht angesiedelt wurde. Die Gesellschaft befasst sich nach ihrem Zweck mit der Durchführbarkeit und den Folgen der elektronischen Informationsverarbeitung in Recht und Verwaltung. Zu ihren Aufgaben gehört unter anderem die konzeptuelle und praktische Begleitung der Entwicklung im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs einschließlich der Erarbeitung von Gesetzesvorschlägen zu diesem Thema. Im Rahmen dieser Aufgaben widmet sich die Akademie wie auch der Gesellschafter Deutscher EDV-Gerichtstag e.V. informationsrechtlichen Aspekten, insbesondere der Frage, welche Anforderungen an ein modernes Urheberrecht und seine Durchsetzung in schieds- und gerichtsförmigen Verfahren bezüglich digitaler Schaffens- und Nutzungs- sowie Lizenzierungsphänomene zu stellen sind. Die EEAR unterstützt seit rund zehn Jahren den Projektleiter Recht, John Hendrik Weitzmann, der deutschen Creative Commons-Initiative und war im Jahr 2007 an der Portierung der Creative Commons-Lizenzen in der Version 3.0 ins deutsche Recht beteiligt. Seit dem Jahr 2010 wird die Gründung und der Aufbau einer weiteren Verwertungsgesellschaft für Musikrechte, der 2013 in Hamburg in der Rechtsform der Europäischen Genossenschaft gegründeten Cultural Commons Collecting Society (C3S) SCE mbH in urheber- und wahrnehmungsrechtlichen

Fragen begleitet. Vor diesem Hintergrund nehme ich zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) nachfolgend mit einem Fokus auf die in dem vorgeschriebenen Zusammenhang für besonders bedeutsam erachteten Gesichtspunkte Stellung.

## 2 Einleitung

Mit der Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 84 vom 20.03.2014 S. 72 ff. - im Folgenden: Richtlinie) ist auf die Feststellung der Verbesserungswürdigkeit der Funktionsweise von Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung in der Empfehlung 2005/73/EG der Kommission vom 18. Mai 2005 für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für die legale Online-Musikdienste (ABl. EU Nr. L 276 vom 21.10.2005, S. 54) reagiert und ein von dem Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzender Unionsrechtsrahmen gesetzt worden, der insbesondere Aspekte der Online-Vermarktung von kreativen Inhalten, die nach den nationalen Urheberrechtsordnungen einen Urheber- oder diesem verwandten Leistungsschutz beanspruchen können, aufgreift. Dies betrifft u.a. die Thematik der digitalen Schaffens-, Nutzungs- und Lizenzierungsphänomene, insbesondere der Nutzung offener Lizenzen und deren Verbindung mit klassischen sowie der Entwicklung neuer Geschäftsmodelle wie sie Ausgangspunkt für die Gründung der C3S waren.

Im Folgenden werden in dem für die Stellungnahme vorgegebenen Rahmen lediglich drei Gesichtspunkte zu Artikel 1 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung (im Folgenden: Regierungsentwurf oder VGG-RegE) gewürdigt, die im Zusammenhang mit der laufenden Gründungsbegleitung der C3S als besonders bedeutsam ermittelt werden konnten, ohne dass hierdurch die Bedeutung der nicht besonders erwähnten Neuerungen geschmälert werden soll, jedoch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass in die Konzeption der Neugründung einer Verwertungsgesellschaft für Musikrechte gerade die Anlass der Reform bildenden Umstände teilweise antizipiert mit Blick auf eine praktikable Wahrnehmung einbezogen wurden.

### 3 Kommerzielle Nutzung erlauben versus offene Nutzbarkeit zulassen

Die Richtlinie greift mit Erwägungsgrund 19 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 3 ein vielfach als Grundanliegen von Anhängern des Open Content beschriebenes Phänomen auf, nämlich das Fordern einer Befugnis für Urheber, selbst darüber zu befinden, nicht kommerzielle Nutzungen zuzulassen oder zu verbieten. Dies ist in § 11 VGG-RegE zur Umsetzung vorgesehen. Der Gedanke der Unterscheidung zwischen kommerziellen und nicht kommerziellen Nutzungen fand bereits in einer frühen Phase der Entstehung der Creative Commons-Lizenzen in den USA im Jahr 2001 seinen Niederschlag in der Schaffung eines Lizenzelements »NC - non commercial«. So erscheint vordergründig naheliegend, eine nicht kommerzielle Nutzung mittels dieser offenen Lizenzen durch den Rechteinhaber zuzulassen.<sup>1</sup> Bei den Creative Commons-Lizenzen (CC-Lizenzen), die durch sinnvolle Kombination von vier Lizenzelementen die Lizenzierung urheberrechtlich geschützter Inhalte an jedermann in sechs verschiedenen Abstufungen ermöglichen, handelt es sich um ein speziell für das Internet entwickeltes Lizenzierungsmodell.<sup>2</sup> Ziel war es, juristische Methoden aufzufinden, mittels derer einige der Hindernisse, die das als zu restriktiv empfundene Copyright kreativen Prozessen entgegenstellt, überwunden werden können.<sup>3</sup> Kernelement war jedoch nicht die Ermöglichung, im Wege einer Lizenz sich kommerzielle Nutzungen vorbehalten zu können, während nicht kommerzielle Nutzungen zugelassen sein sollen, sondern das Aufgreifen des Copy Left-Prinzips, das Richard Stallman im Jahr 1983 in die von ihm entwickelte General Public License (GPL) für Software hat einfließen lassen.<sup>4</sup> Die Aufnahme eines »Copy Left« in eine Lizenz steht in der Tradition der frühen Nutzer von Computern, die sich allein auf das Lösen technischer Probleme und Fragestellungen konzentrierten, um hierdurch sich ein Renommee zu erarbeiten. Dies wurde von Levy in seinem 1984 erschienen Buch »Hackers« in der zweiten Regel der Hackerethik als Forderung »Informationen sollen frei sein und somit jedem verfügbar sein« mit einem Rückblick auf die seit den 1960er Jahren am MIT an Computern arbeitenden Jugendlichen formuliert.

Hierin jedoch die Forderung nach völliger Kostenfreiheit des Zugangs oder der Nutzung zu erkennen, wird der Sache nicht gerecht, denn sowohl Stallman wie auch Levy ging es um die Freiheit, Informationen nutzen können im Sinne einer der Monopolisierung entgegenwirkenden freien Verfügbarkeit von Informationen und gerade nicht um deren Kostenfreiheit.<sup>5</sup> Mittels des Copy Left-Prinzips wird daher der Nachnutzer einer Software, der diese befugterweise

<sup>1</sup>Metzger/Heinemann, The Right of the Author to Grant Licenses for Non-Commercial Use: Creative Commons Licenses and the Directive on Collective Management, 6 (2015) JIPITEC 11.

<sup>2</sup>Lessig, Vorbildwirkung beginnt auf der lokalen Ebene - Interview, in: Dobusch/Forstleitner (Hg.), Freie Netze. Freies Wissen, Wien, 2007, S. 56 (57).

<sup>3</sup>Lessig, Vorbildwirkung beginnt auf der lokalen Ebene - Interview, in: Dobusch/Forstleitner (Hg.), Freie Netze. Freies Wissen, Wien, 2007, S. 56 (57).

<sup>4</sup>Moody, Richard Stallmans Goldene Regel und »Digital Commons«, in: Lutterbeck/Bärwolf/Gehring, Open Source Jahrbuch 2008 - Zwischen freier Software und Gesellschaftsmodell, Berlin, 2008, S. 299 (302).

<sup>5</sup>Zusammenfassende Informationen zur Hackerethik Levys finden sich z.B. in der deutschsprachigen Wikipedia, abrufbar unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Hackerethik>, abgerufen am 11.02.2016.

verändert, seinerseits im Gegenzug dazu angehalten, seine Weiterentwicklung, im Idealfall eine Verbesserung, wieder der Gemeinschaft, aus der sein Ausgangsprodukt erhalten hat, in einer die Weiterentwicklung zulassenden Weise zurückzugeben. Es handelt sich bei diesem Vorgang bei näherem Hinsehen um ein klassisches Austauschverhältnis, bei dem der Lizenzgeber die Veränderung seines urheberrechtlich oder verwandt geschützten Gegenstandes erlaubt, im Gegenzug für diese Erlaubnis aber von dem Bearbeiter fordert, die Bearbeitung seinerseits wieder bearbeiten zu dürfen.

Die Idee, dass Software und später Inhalte kostenfrei zur Verfügung stehen müssten, entstammt einerseits einer Zeit, in der Computer ohne Software nicht ausgeliefert wurden und daher Software kein eigenständiger Wert beigemessen wurde, andererseits aus der typischen Situation der jugendlichen Computernutzer der frühen Heimcomputerära in den 1980er Jahren. Der typische Nutzer eines Heimcomputers wie z.B. des Commodore 64 hatte eine Quelle, aus der er Spiele - eben Software - beziehen konnte. Diese Quelle war aber nur in seltenen Fällen der reguläre Handel, da dieser entweder regional gar nicht existierte oder aber die Nachfrage gar nicht bedienen konnte, so dass sich informelle Netzwerke bildeten, über die Softwarekopien auf Diskette oder Datasette auf dem Schulhof verteilt und getauscht wurden.<sup>6</sup> Die Mitglieder dieses Netzwerks waren in den seltensten Fällen stets finanziell in der Lage die »Originale« zu erwerben, wenn sie denn überhaupt Kenntnis davon hatten, wo man solche erwerben konnte.

Aus diesen Strukturen des Softwaretauschs und der Softwareweitergabe entwickelten sich mit zunehmender Vernetzung der Rechner Tauschbörsen, bei denen derjenige, der Daten über das Netzwerk bezog, seinerseits auch Daten anbieten musste und das bloße Beziehen von Informationen als »Leeching« verpönt war, da der »Leecher« die knappen und damals noch teuren Ressourcen nicht mit anderen teilte. Fußend auf diesem Gedanken weist gängige Tauschbörsensoftware heute noch in ihren Voreinstellungen ein vordefiniertes Mengenverhältnis von Down- zu gleichzeitigem Upload auf. Obgleich sich diese informellen Strukturen in Form von peer-to-peer-Netzwerken zum Austausch jedweder Art von Inhalten bis heute beobachten lassen, bildeten und bilden sich erfolgreiche Freemium-Modelle heraus, bei denen Inhalte in Grundversionen kostenfrei verteilt werden und Zusatzinhalte käuflich erworben werden müssen.<sup>7</sup> Bei diesen Modellen sind die Rechteinhaber zur Erzeugung einer Nachfrage bereit, bestimmte Inhalte auch ohne konkrete Gegenleistung - eben kostenfrei - zur Verfügung zu stellen, um über die bei ihnen monopolisierte Befriedigungsmöglichkeit der selbst erzeugten Konsumnachfrage wirtschaftlich voranzukommen.

Damit kann als belegt gelten, dass Kostenfreiheit nicht mit dem Begriff der nicht kommerziellen Nutzung gleichgesetzt werden darf. Vielmehr zeigt dieser Ausflug in die Geschichte der Computernutzung, dass die Definition einer kommerziellen Nutzungshandlung äußerst schwierig und nicht am bloßen Argument der Kostenfreiheit festzumachen ist. Ein Leistungsaustausch findet streng genommen auch bei Lizenzen, die das Copy Left-Prinzip - bei Creative Common als »SA - Share Alike« formuliert - beinhalten, statt. Diesser Austausch kann

<sup>6</sup> Anschaulich beschrieben von Stöcker, Nerd Attack! Eine Geschichte der digitalen Welt vom C64 bis zu Twitter und Facebook, Hamburg, 2011, S. 22 ff.

<sup>7</sup> Stöcker, a.a.O.

sich darin erschöpfen, im Gegenzug für die Nutzung fremder Kapazitäten, eigene zur fremden Nutzung zur Verfügung zu stellen. Konsequenter Weise gehen die CC-Lizenzen daher auch davon aus, dass im Hinblick auf eine offene Lizenzierung der Austausch von Dateien über ein Netzwerk zwar nicht kostenfrei, aber stets nicht kommerziell erfolgt.

Unter anderem wegen der bestehenden Schwierigkeiten, die Philosophie der offenen Nutzung von Informationen im Sinne des Copy Left-Prinzips mit einem Geschäftsmodell zu verbinden, ist an der sprachlichen Fassung der NC-Klausel der Creative Commons-Lizenzen Kritik geübt und diese je nach Blickwinkel für systemfremd, verfehlt, unglücklich oder wenigstens zu unscharf erachtet worden.<sup>8</sup> Creative Commons' Projektleiter Recht weist aber zutreffend darauf hin, dass die entsprechende Bestimmung in den Creative Commons-Lizenzen mit Bedacht und im Interesse der Nutzergemeinde so gewählt wurde, dass verschiedenen kreativen Schaffenskreisen die Möglichkeit belassen wird, ihre jeweiligen eigenen Vorstellungen von »kommerziell« und »nicht kommerziell« zu entwickeln.<sup>9</sup> Dies ist umso wichtiger, als Creative Commons-Lizenzen nicht nur für die Lizenzierung von Musik<sup>10</sup>, sondern auch für andere kreative Inhalte wie z.B. Fotos<sup>11</sup> verwendet werden und auch im Bereich der Wissenschaft von den Vertretern des Open Access die Verwendung von Creative Commons-Lizenzen nahegelegt wird, was tatsächlich in einer beachtlichen Zahl von Veröffentlichungen erfolgt.<sup>12</sup> Wissenschaftliche Verlage haben bereits Geschäftsmodelle entwickelt, mittels derer dem Bedürfnis der Autoren für eine Creative Commons-Lizenzierung in verschiedenen Abstufungen Rechnung getragen werden kann, auch wenn der Autor sich seine Lizenzierungsfreiheit gegenüber dem Verlag durch Zahlung von Article Processing Charges oder Publication Fees erkaufen muss, also einen Inhalt selbst nicht kostenfrei zur Verfügung stellen kann.<sup>13</sup> Schließlich ist der Bereich des Open Government zu berücksichtigen, in dem durch Bekanntmachung der Kommission 2014/C 240/01 für den Bereich der unentgeltlichen Bereitstellung von Geodaten explizit die Verwendung von Standardlizenzen wie den Creative Commons-Lizenzen nahegelegt wird und auch im Übrigen die Bereitstellung von Informationen zur unentgeltlichen Nachnutzung die Creative Commons-Lizenzen eine bedeutende Rolle einnehmen.<sup>14</sup> Gerade in letzterem Bereich ist durch die derzeitige Rechtslage und die breite Verwendung völlig offener Lizenzen wie der Open Database License oder der Datenli-

<sup>8</sup>Weller/Di Rosa, Lizenzierungsformen, in: Kuhlen/Semar/Strauch (Hg.), Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, 6. Aufl., Berlin, 2013, S. 454 (462); kritisch auch: Metzger/Heinemann, The Right of the Author to Grant Licenses for Non-Commercial Use: Creative Commons Licenses and the Directive on Collective Management, 6 (2015) JIPITEC 11.

<sup>9</sup>Weitzmann, <http://de.creativecommons.org/2015/06/09/paper-analysiert-cc-nc-lizenzen-fuer-verwertungsgesellschaften/> (abgerufen am 11.02.2016); s.a Studie der Creative Commons Corp.: Defining non commercial - A study how the online population understands non commercial use, September 2009.

<sup>10</sup>Vielfältige Beispiele hierzu finden sich z.B. auf der Internet-Plattform jamendo.com (abgerufen am 11.02.2016).

<sup>11</sup>Die Fotoplattform flickr.com ermöglicht Mitgliedern, von ihnen auf die Plattform hochgeladene Bilder mit einer Creative Commons 2.0 generic-Lizenz zu versehen, um Nachnutzungen zu ermöglichen.

<sup>12</sup>Beispielhaft für einen Wissenschaftsbereich ist die Untersuchung von Herb, Open Science in der Soziologie, Diss., Saarbrücken, 2015, S. 395 f.

<sup>13</sup>Z.B. das Angebot des Georg Thieme-Verlages, Thieme-Open (<http://open.thieme.com/dc>; abgerufen am 11.02.2016).

<sup>14</sup>Hoffmann/Schulz, Open Data für Kommunen, KommJur 2014, 126 (127); Hackenberg, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Multimedia-Recht, 41. Erg., März 2015, Teil 16.7 Rn. 34.

zenz Deutschland nicht ausgeschlossen, dass z.B. Planungsbüros sich der in digitalen Landschaftsmodellen bei den Landesvermessungsämtern vorliegenden, kostenfrei nachzunutzenden Geodaten bedienen, um diese im Rahmen einer an sie beauftragten Planung an den öffentlichen Baulastträger zurückzukaufen, also kommerziell zu nutzen, womit die Nachnutzung für den Lizenzgeber selbst gerade nicht mehr kostenfrei möglich ist.

Vor diesem Hintergrund ist ausdrücklich zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber von einer gesetzlichen Definition des Begriffs der kommerziellen Nutzung, wie er der Regelung in § 11 VGG-RegE zugrunde zu legen ist, ebenso absieht, wie der Unionsgesetzgeber in der Richtlinie hiervon abgesehen hat. Dabei spielen nicht nur Überlegungen zur Einordnung der »kommerziellen Nutzung« als autonomen Begriff des Unionsrechts, der durch den EuGH näher zu umreißen ist, eine Rolle,<sup>15</sup> sondern auch der aus Vorstehendem herzuleitende Befund, dass sich ein einheitliches Begriffsverständnis über alle betroffenen Nutzerkreise als nicht zielführend erweisen muss. So mag der Musiker, der seine Musik im Rahmen eines Benefiz- oder Wohltätigkeitskonzerts zugunsten des Allgemeinwohls oder zur Behebung konkreter Notlagen unter Zurverfügungstellung seiner Gage einem zahlenden Publikum zu Gehör bringt, dies als uneigennützig und schon deshalb »nicht kommerziell« wahrnehmen, während es für den zumindest den Rahmen, innerhalb dessen das Konzert stattfindet, finanzierenden und das - wenn möglicherweise auch geringe - finanzielle Risiko der Veranstaltung tragenden Konzerthallenbetreiber gerade auf eine Einnahmenerzielung nicht nur zum Zwecke der Kostendeckung, sondern der Überschusserwirtschaftung - es soll ja schließlich etwas für den guten Zweck übrig bleiben - ankommt, womit er ganz klar kommerziellen Nutzen wenigstens in Form der wirtschaftlichen Drittbegünstigung und des nicht unerheblichen Werbeeffects für seinen Betrieb und damit einen eigenen wirtschaftlichen Vorteil, nämlich den der sonst gegen Bezahlung zu schaltenden Werbung, erzielen kann. Dieses Problem stellt sich analog beim gemeinnützigen Verein, der im Rahmen eines Sommerfestes, mit dem etwa die Finanzierung der Jugendarbeit für den nachfolgenden Zeitraum durch den Verkauf von Speisen und Getränken gesichert werden soll, für nicht kommerzielle Zwecke lizenzierte Musik spielen möchte. Hier kommt es dem Verein gleichwohl darauf an, durch die Nutzung der Musik einen höheren Verzehr und damit wirtschaftlichen Erlös zu erzielen, auch wenn dieser letztlich einem als dem Allgemeinwohl dienlichen Zweck zukommend zu betrachten ist, gleichwohl aber mit anderen dem Gemeinwohl förderlichen Belangen in Konkurrenz steht.

Besonders deutlich wird der Konflikt am Beispiel des Falles »Deutschlandradio«, der in beeindruckender Weise zu Tage gefördert hat, dass ein ausschließliches Anknüpfen an die Person des Nutzers zur Klärung der Frage, ob eine kommerzielle Nutzung vorliegt,<sup>16</sup> nicht ausreichend sein kann, sondern stets die Gesamtumstände der konkreten Nutzungshandlung in die Bewertung der Handlung als kommerziell oder nicht kommerziell einzubeziehen sind.<sup>17</sup> Im Sinne

<sup>15</sup>In diesem Sinne: Metzger/Heinemann, The Right of the Author to Grant Licenses for Non-Commercial Use: Creative Commons-Licenses and die Directive on Collective Management, 6 (2015) JIPITEC 11, S. 18 f.

<sup>16</sup>In diesem Sinne LG Köln, Urt. v. 05.03.2014 - 28 O 232/13 - MMR 2014, 478.

<sup>17</sup>OLG Köln, Urt. v. 31.10.2014 - 6 U 60/14 - GRUR 2015, 167 »Deutschlandradio«.

einer Entscheidungshilfe hat Creative Commons Deutschland in Zusammenarbeit mit Partnern eine Broschüre herausgegeben, die Nutzern anhand typischer Nutzungskonstellationen eine Hilfestellung bei der Einordnung ihres Nutzungsvorhabens in kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzungen bieten kann,<sup>18</sup> ohne jedoch letztlich jeden Fallstrick sicher beseitigen zu können.<sup>19</sup> Dies gilt umso mehr, als das Urheberrecht heute noch unbekannte Nutzungsarten grundsätzlich als dem Urheberrechtsschutz zugänglich betrachtet und sich diesbezügliche Nutzungsphäre, die sich erst noch herausbilden müssen, kaum abstrakt in kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzungen einordnen lassen. Schon deshalb sind auch interessengeleitete Versuche, die von den Creative Commons offen formulierte Definition der kommerziellen Nutzung in einer allgemein gültigen Weise weiter auszudifferenzieren, wie es etwa durch die STM-Verleger im Sommer 2014 versucht wurde, als fragwürdig zu betrachten.<sup>20</sup>

Im Sinne der von Erwägungsgrund 19 Abs. 3 geforderten leichten Ausübbarkeit der Befugnis, Rechte für die nicht kommerzielle Nutzung selbst auszuüben oder Dritten ein solches Recht zu erteilen, ist jedoch zur Vermeidung von Fehlvorstellungen in der Praxis der Rechtsanwendung anzuregen, die recht knappe Begründung zu § 11 VGG-RegE (Nutzungen für nicht kommerzielle Zwecke) um einen Hinweis klarstellenden Inhalts dahingehend zu ergänzen, dass zwischen der Lizenzierung nicht kommerzieller Nutzungen und offener Lizenzierung zu differenzieren und aufgrund der Richtlinienvorgabe lediglich die Lizenzierung nicht kommerzieller Nutzung ermöglicht werden muss, nicht aber eine offene Lizenzierung, wenn es auch der Verwertungsgesellschaft unbenommen ist, mit ihren Mitgliedern zu vereinbaren, dass von der Verwertungsgesellschaft nur solche Rechte wahrzunehmen sind, die nicht bereits im Wege offener Lizenzierung an jedermann erteilt wurden. Dadurch kann vor allem in der Praxis dem vorhersehbaren Irrtum der Rechtsinhaber entgegengewirkt werden, in jedem Fall auf der Grundlage der Verpflichtung der Verwertungsgesellschaft zu einer »Selbstwahrnehmung« nicht kommerzieller Nutzung gem. § 11 VGG-RegE unter Verwendung einer Creative Commons-NC-Lizenz befugt zu sein. Zwar wäre es mit Metzger/Heinemann<sup>21</sup> wünschenswert, wenn die Verwertungsgesellschaften solches ermöglichen würden, es muss aber letztlich einer Entscheidung der Mitglieder der Verwertungsgesellschaft überlassen bleiben, von einer solchen faktischen Standardisierung durch CC-Lizenzen Gebrauch zu machen oder nicht. Hierin liegt nicht zuletzt eine Möglichkeit der Verwertungsgesellschaften, sich im Wettbewerb um Rechtsinhaber gegenüber anderen Verwertungsgesellschaften abzugrenzen und das jeweilige Geschäftsmodell nach eigenen Vorstellungen auszurichten, je nachdem, ob die eigenen Mitglieder in der Ermöglichung der Verwendung der Creative Commons-Lizenzen einen Vorteil oder einen Nachteil für das eigene wirtschaftliche Vorankommen oder sonst künstlerische Anliegen, das der Verbindung konsensual zugrunde gelegt wird, erkennen.

<sup>18</sup>Klimpel, Freies Wissen Dank Creative Commons Lizenzen - Folgen, Risiken und Nebenwirkungen der Bedingung »nicht kommerziell - NC«, Berlin, 2012.

<sup>19</sup>Möller, Freiheit mit Fallstricken: Creative Commons-NC-Lizenzen und ihre Folgen, in: Lutterbeck u.a. (Hg.), Open Source Jahrbuch 2006, S. 271 ff.

<sup>20</sup>Weller, Neue Modell-Lizenzen der STM-Verleger, in: AnwZert ITR 20/2014 Anm. 2.

<sup>21</sup>Metzger/Heinemann, The Right of the Author to Grant Licenses for Non-Commercial Use: Creative Commons Licenses and the Directive on Collective Management, 6 (2015) JIPITEC 11, para 1.

Für die Nutzer ergibt sich aus der Unschärfe insoweit kein Nachteil, als die Verwertungsgesellschaften gem. § 56 Abs. 1 Nr. 3 VGG-RegE die Standardnutzungsverträge sowie gem. § 56 Abs. 1 Nr. 4 VGG-RegE die Tarife und Standardvergütungssätze, jeweils einschließlich Ermäßigungen für die Allgemeinheit auf ihrer Internetseite zur Verfügung zu stellen und gem. § 56 Abs. 2 VGG-RegE auf aktuellem Stand zu halten haben. Bei erwartungsgemäß konsequenter Umsetzung dieser Verpflichtung durch die Verwertungsgesellschaft kann der Nutzer erkennen, für welche Nutzungshandlungen eine Vergütungspflicht besteht bzw. bei der Option gem. § 11 VGG-RegE eine Vergütung nicht an die Verwertungsgesellschaft zu leisten ist. Insoweit sei nochmals darauf hingewiesen, dass auch eine nicht kommerzielle Nutzung nach aktuellem Stand des Entwurfs sowie unter Berücksichtigung der Regelung in den CC-Lizenzen und deren Genese nicht zwingend mit einer Kostenfreiheit des Nutzungsrechteerwerbs oder der Nutzung selbst einhergehen muss.

#### **4 Elektronische Kommunikation, Abstimmung und Vertretung versus sichere Entscheidungsprozesse**

Mit der in § 19 Abs. 3 VGG-RegE vorgesehenen Umsetzung von Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie findet eines der Grundanliegen der Gründer der Cultural Commons Collecting Society (C3S) SCE mbH Eingang in das Gesetz. Bereits bei den ersten Beratungen zur praktischen Durchführung der Hauptversammlung wurden Überlegungen angestellt, in welcher Weise eine sichere Teilnahme der Mitglieder an der Hauptversammlung gewährleistet werden kann. Dabei richteten die Initiatoren den Blick auf das Aktienrecht, das in § 118 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 AktG den Aktionären die Möglichkeit explizit eröffnet, Aktionärsrechte auch elektronisch auszuüben. Mit Blick auf die Möglichkeit technischer Störungen bei der Ausübung von Aktionärsrechten hat der Gesetzgeber in § 243 Abs. 3 Nr. 1 AktG einen Anfechtungsausschluss vorgesehen, soweit der Gesellschaft nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz in Bezug auf die Störung vorzuwerfen ist. Die Satzung der C3S sieht in § 13 Abs. 5 S. 2 ausdrücklich vor, dass jedes Mitglied seine Stimme in der Generalversammlung auch elektronisch abgeben kann. § 13 Abs. 5 S. 3, 4 bestimmen, dass diese elektronische Stimmabgabe im Rahmen eines von dem Verwaltungsrat festzulegenden elektronischen Verfahrens, das die Transparenz und Nachprüfbarkeit der Stimmabgabe durch die Mitglieder sicherstellt, zu erfolgen hat. Darüber hinaus kann nach § 13 Abs. 9 der Satzung der C3S die Generalversammlung in einem nur Mitgliedern zugänglich zu machenden Live-Stream übertragen werden.

Damit hat die Satzung der C3S die Anforderungen aus § 19 Abs. 3 VGG-RegE bereits im Jahr 2013 vorweggenommen und trägt mit der mit Bedacht gewählten Formulierung auch der Berücksichtigung des Standes der Technik bei der Wahl der elektronischen Mittel Rechnung. Die Satzung steht im Einklang mit der für die C3S als Europäische Genossenschaft unmittelbar anwendbaren Regelung in Art. 58 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (ABl. EU Nr. L 207

vom 18.08.2003, S. 1 ff.; nachfolgend: SCE-VO) und § 43 Abs. 7 S. 1, S. 2, letzter Halbsatz GenG. Diese Vorschriften erlauben ausdrücklich die Ermöglichung einer Abstimmung in elektronischer Form sowie die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton. Ferner halten sich die Vertretungsregelungen im Rahmen der Vorgabe aus § 43 Abs. 5 S. 2 GenG, wenn auch im Hinblick auf die im Entwurf auf Seite 84 oben angesprochene Bevorzugung von anderen Mitgliedern bei der Erteilung von Stimmrechtsvollmacht eine satzungsmäßige Einschränkung des mit Vertretungsmacht auszustattenden Personenkreises auf andere Mitglieder oder die Interessen des Mitgliedes am ehesten kennende nahe Angehörige, von denen eine Vertretung im Sinne des Vertretenen am ehesten zu erwarten ist, vorgesehen ist.

#### 4.1 Vertretung und Stimmrechtsakkumulation

Wer weder persönlich am Ort der Generalversammlung, noch in elektronischer Form an einer Abstimmung teilnehmen kann, darf sich auch der derzeitigen Satzung der C3S durch ein anderes Mitglied, den Ehegatten, seine Eltern, Kinder oder Geschwister bei der Stimmgabe vertreten lassen, wobei die Vereinigung von Stimmen auf einen Vertreter gem. § 43 Abs. 5 S. 3 GenG zwingend auf höchstens drei, also die eigene sowie höchstens zwei Vertretene begrenzt ist.<sup>22</sup> Eine Abweichung hiervon führt gem. § 51 GenG zur Anfechtbarkeit des Beschlusses, wenn nicht feststeht, dass die zuviel abgegebenen Stimmen sich nicht auf das Abstimmungsergebnis ausgewirkt haben.<sup>23</sup>

Zu dem Ziel des Gesetzgebers, im Genossenschaftsrecht eine Bündelung von Stimmrechten in wenigen Händen und damit gleichzeitig eine faktisch den Interessen der Vertretenen zuwider laufende Ausübung der Stimmrechte wirksam zu verhindern, steht die vorgesehene Regelung in § 19 Abs. 4 VGG-RegE in recht deutlichem Kontrast. Auch innerhalb der Verwertungsgesellschaften besteht wie in den Genossenschaften ein Interesse daran, große Stimmrechtsansammlungen in wenigen Händen wirksam zu verhindern, um ein möglichst breites Meinungsbild aller Mitglieder bei der Meinungsbildung sicherzustellen. Insoweit weicht das nach der Gesetzesbegründung ausdrücklich nicht modifizierte Genossenschaftsrecht von der Regelung in § 19 Abs. 4 S. 2 VGG-RegE, die eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis eines Vertreters durch Satzung auf weniger als zehn Stimmen nicht zulässt, deutlich ab. Eine richtlinienkonforme Umsetzung erfordert diese Art der Einschränkung der Gestaltungsbefugnis der Verwertungsgesellschaften bei der Regelung der Vertretungsbefugnisse in der Hauptversammlung nicht. Im Gegenteil spricht die Formulierung von Art. 8 Abs. 10 UAbs. 2 der Richtlinie unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund 23, wonach Mitgliedstaaten die Bestellung von Vertretern und die Ausübung der Stimmrechte der Mitglieder, die sie vertreten, einschränken können, wenn dadurch die angemessene und wirksame Mitwirkung der Mitglieder an dem Entscheidungsfindungsprozess der Organisation für die kollektive Rechtewahrung nicht beeinträchtigt wird, dafür, dass es dem nationalen Gesetzgeber

<sup>22</sup>Fandrich, in: Pöhlmann/Fandrich/Blochs, Genossenschaftsgesetz, 4. Aufl., München, 2012, § 43 GenG, Rn. 53.

<sup>23</sup>Geibel, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 2. Aufl., München, 2014, § 43 GenG, Rn. 18.

sogar verwehrt ist, solche Bestimmungen vorzusehen, die zwangsläufig zu einer Stimmrechtsansammlung bei einigen wenigen, möglicherweise sogar professionellen »Meinungsführern« führen können.

Es ist auch aus Sicht einer in der Rechtsform der Genossenschaft geführten Verwertungsgesellschaft nicht verständlich, warum eine nicht durch das Unionsrecht erzwungene Kumulation von Stimmrechten künstlich herbeigeführt werden soll, indem ein Vertreter durch das Statut der Verwertungsgesellschaft nicht darauf beschränkt werden dürfe, weniger als zehn Mitglieder bei der Abstimmung zu vertreten, wenn bei identischer Interessenlage zwischen Verwertungsgesellschaft und Genossenschaft sinnvollerweise bereits eine genossenschaftsrechtliche gesetzliche Bestimmung eine geringere Stimmrechtsakkumulation in einer Person eben zur Gewährleistung der angemessenen Stimmrechtsausübung und Widerspiegelung des Meinungsbildes der gesamten Mitgliederschaft vorsieht. Die in dem Gesetzentwurf beschriebene Gefahr, dass ein Mitglied kein anderes Mitglied finden könne, das ihn bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung vertritt, ist vor dem Hintergrund der Ermöglichung auch einer persönlichen elektronischen Abstimmung ohne Anwesenheit am Ort der Mitgliederversammlung sowie der Möglichkeit, nahe Angehörige zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, nicht einleuchtend, da der zeitliche Aufwand sich selbst bei persönlicher Stimmabgabe des Mitgliedes auf den Zeitraum der Abstimmung bzw. der Mitgliederversammlung beschränkt, die ihm rechtzeitig vorher bekannt zu geben ist. Darüber hinaus schließt der Wortlaut der Regelung in § 19 Abs. 4 VGG-RegE nicht aus, dass eine Vertretung auch durch Nichtmitglieder erfolgt. Insoweit können die Verwertungsgesellschaften aber ein Interesse daran haben, die Erteilung von Stimmrechtsvollmacht auf Mitglieder und näher zu bestimmende nahe Angehörige zu beschränken. Eine solche Entscheidung muss aber den Verwertungsgesellschaften vorbehalten und idealerweise schon zur Vermeidung von Missverständnissen auch ausdrücklich zugestanden werden.

Auch wenn die Begründung zu § 19 Abs. 4 VGG-RegE klar zu erkennen gibt, dass lediglich die satzungsmäßige Befugnis der Verwertungsgesellschaften zur Bestimmung von Höchstgrenzen der Vertretung bei der Stimmabgabe eingeschränkt werden und die Regelung in § 43 Abs. 5 S. 3 GenG unberührt bleiben soll, es also der Genossenschaft zu Recht durch die Regelung in § 19 Abs. 4 S. 2 VGG-RegE nicht ermöglicht werden soll, eine höhere Zahl von Stimmen in einer Person eines Vertreters zu vereinigen, erschließt sich die abweichende Beschneidung der Selbstregelungsbefugnis der Verwertungsgesellschaften in Bezug auf die als Vertreter zuzulassenden Personen nicht. Vielmehr kann bereits eine mögliche bloße Wiederholung der Rechtslage in der Satzung einer Genossenschaft zu vermeidbarem Konfliktpotenzial führen. Darüber hinaus wirkt sich die zahlenmäßige Untergrenze kritisch auf die Vertretung der Mitglieder in Verwertungsgesellschaften mit ohnehin verhältnismäßig geringer Zahl stimmberechtigter Mitglieder aus. Es kann insoweit nämlich nicht sicher vorhergesehen werden, ob und inwieweit bzw. in welchen Fällen durch die Rechtsprechung gerade bei Verwertungsgesellschaften mit verhältnismäßig wenigen Stimmberechtigten eine richtlinienkonforme Reduktion der Norm vorgenommen werden wird und Abweichungen von der Mindestzahl von zehn Stimmen des Vertreters

nach unten für unionsrechtswidrig befunden werden. Da hierdurch aber der rechtliche Bestand von Beschlüssen der Mitgliederversammlung berührt sein kann, der erst in einem möglicherweise lang andauernden Rechtsstreit letztlich von dem EuGH geklärt werden kann, entsteht für die Mitglieder und die Nutzer, soweit hiervon Beschlüsse über den Tarif betroffen sind, infolge dieser nicht erforderlichen Art der Umsetzung der Richtlinie eine ganz erhebliche Rechtsunsicherheit.

Ich rege daher an, die Regelung in § 19 Abs. 4 S. 2 VGG-RegE wenigstens um folgenden klarstellenden Halbsatz nach dem Wort »darf« zu ergänzen: », soweit nicht aus den für die Rechtsform, in der die Verwertungsgesellschaft geführt wird, geltenden zwingenden Bestimmungen sich ein Anderes ergibt«. Gleichwohl sollte überlegt werden, auf diese gerade für Verwertungsgesellschaften mit einer geringen Zahl Stimmberechtigter höchst kritische und die effektive Repräsentation der Interessen aller Mitglieder in einer Abstimmung höchst kritische Beschneidung der Befugnisse der Verwertungsgesellschaft, die Höchstzahl der in einem Vertreter zu verminigenden Stimmen selbst durch Statut festzulegen, vollständig zu verzichten. Es erscheint m.E. nicht fernliegend, dass im Konfliktfall der EuGH die durch Art. 8 Abs. 10 UAbs. 2 der Richtlinie eröffnete Befugnis des Gesetzgebers zur Einschränkung von Stimmrechtsvollmachten im Lichte der Erwägungsgründe 14, 22 und 23 genau in entgegengesetzter Weise interpretieren wird, wodurch der Rechtsbestand von Beschlüssen beeinträchtigt sein kann, wenn diese aufgrund einer unionsrechtswidrigen Bestimmung des nationalen Rechts in nicht richtlinienkonformer Weise gefasst wurden.

## 4.2 Elektronische Abstimmung

Der Begründung zu § 19 Abs. 3 VGG-RegE ist zu entnehmen, dass die Folgen des technischen Versagens bei einer elektronischen Abstimmung durch die Verwertungsgesellschaft zu regeln sind. Dies impliziert, dass die Verwertungsgesellschaft in ihrem Statut jedes technische Versagen ohne Rücksicht auf das eigene Verhalten ausschließen könne. Dies kann jedoch ohne explizite Absichtsankerung des Gesetzgebers kaum so verstanden werden und dürfte im Hinblick auf die grundsätzlichen Grenzen von Haftungsausschlüssen auch einer gerichtlichen Überprüfung kaum Stand halten. Vielmehr wird man entsprechend der Verteilung des Risikos beim Zugang von Willenserklärungen eine Risikoverteilung durch die Rechtsprechung nach Risikosphären zu erwarten haben.<sup>24</sup> Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass der Abstimmende bewusst den Weg der elektronischen Übermittlung seiner Stimme im Rahmen der Abstimmung gewählt hat und daher Störungen technischer Einrichtungen, derer er sich zur Stimmrechtsausübung bedient, selbstverständlich auch zu verantworten habe, während Störungen, die im Bereich des von der Verwertungsgesellschaft gewählten technischen Systems - sowohl hard- wie auch softwareseitig - angelegt

<sup>24</sup>In diesem Sinne sprechen auch Hüffer/Schäfer, in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 4. Aufl., München 2016, § 243 AktG Rn. 110, von einer Überlegenheit einer solcher Art vorgenommenen Risikoverteilung gegenüber der in § 243 Abs. 3 Nr. 1 AktG vorgesehenen Anknüpfung an Verschuldenskategorien, wenn sie auch letztlich einem vollständigen Ausschluss der Anfechtbarkeit den Vorzug einräumen würden. Ebenso äußert sich Koch, in: Hüffer (Hg.), Aktiengesetz, 11. Aufl., München, 2014, § 243 Rn. 44a. Differenzierter, jedoch die gesetzliche Risikoverteilung ebenfalls kritisierend: Würthwein, in: Spindler/Stilz, Aktiengesetz, 3. Aufl., München 2015, § 243 Rn. 234.

sind, von dieser verantwortet werden müssen.<sup>25</sup> Daher kann im Falle des Eintritts technischer Störungen in der Sphäre der Verwertungsgesellschaft nicht ohne Weiteres die Gelegenheit genutzt werden, einen unanfechtbaren Beschluss zu generieren, bei dem ein Teil der Stimmberechtigten aufgrund dieser Störung von der Stimmabgabe ausgeschlossen war.

Wenn der vorliegende Regierungsentwurf bezüglich der Folgen eines technischen Versagens keine explizite Regelung trifft und die Bestimmung der Folgen technischen Versagens den Verwertungsgesellschaften selbst zuweist, so mag dies im Hinblick auf die an der aktienrechtlichen Ausformung des Anfechtungsausschlusses gem. § 243 Abs. 3 Nr. 1 AktG geübten Kritik verständlich sein, führt jedoch für die Verwertungsgesellschaften und ihre Mitglieder zu großer Unsicherheit, da die Grenzen eines Anfechtungsausschlusses und dessen Voraussetzungen erst dann sicher feststehen, wenn hierzu nach dem Führen von Rechtsstreiten zu verschiedenen denkbaren Ausformungen des Anfechtungsausschlusses dessen Konturen durch die Rechtsprechung klarer umrissen sind. Im Falle der Abstimmung über Tarife betrifft diese Rechtsunsicherheit nicht nur die Mitglieder und Wahrnehmungsberechtigten, sondern auch die Nutzer, die sich im Hinblick auf den rechtlichen Bestand des Tarifs, nach dem sie die von ihnen vorgenommenen Nutzungshandlungen zu vergüten haben, nicht sicher sein können. Diese Rechtsunsicherheit sollte m.E. der Gesetzgeber beseitigen, indem er - wenn ein absoluter Anfechtungsausschluss nicht gewünscht sein sollte - wenigstens die Grenzen des Ausschlusses der Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung wegen technischer Störungen bei der Online-Teilnahme durch das Gesetz aufzeigt.

## **5 Mitgliederhauptversammlung der Verwertungsgesellschaft versus Generalversammlung der Europäischen Genossenschaft (SCE)**

Der Regierungsentwurf hat das in Deutschland bewährte Modell der Differenzierung zwischen Mitgliedern der Verwertungsgesellschaft einerseits und lediglich durch Wahrnehmungsverträge mit der Verwertungsgesellschaft verbundene wahrnehmungsberechtigte Nichtmitglieder übernommen. Hierdurch war es erforderlich, dass die gesetzlichen Bestimmungen eine Teilhabe dieser wahrnehmungsberechtigten Nichtmitglieder an den sie betreffenden Entscheidungsprozessen der Verwertungsgesellschaft erzwingen. In § 20 Abs. 2 Nr. 4 VGG-RegE ist vorgesehen, dass bei wenigstens bei den Abstimmungen der Mitgliederhauptversammlung über die dort explizit aufgeführten Gegenstände auch Delegierte der wahrnehmungsberechtigten Nichtmitglieder stimmberechtigt teilnehmen dürfen. Dies betrifft die Abstimmung

- gem. § 17 Abs. 1 Nr. 6 VGG-RegE über den Verteilungsplan nach § 27 VGG-RegE,

<sup>25</sup>Weudtland, in: Bamberger/Roth (Hg.), Beck'scher Online-Kommentar BGB, 37. Edition, Stand 01.11.2015, § 130 BGB Rn. 10.

- gem. § 17 Abs. 1 Nr. 7 VGG-RegE über die Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten nach § 30 VGG-RegE,
- gem. § 17 Abs. 1 Nr. 8 VGG-RegE über die allgemeine Anlagenpolitik in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten nach § 25 VGG-RegE,
- gem. § 17 Abs. 1 Nr. 9 VGG-RegE über die allgemeinen Grundsätze für die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten nach § 31 Abs. 1 VGG-RegE, einschließlich der allgemeinen Grundsätze für Abzüge zur Deckung von Verwaltungskosten nach § 31 Abs. 2 VGG-RegE und gegebenenfalls der Abzüge für die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen und für die Einrichtung und den Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen nach § 32 VGG-RegE,
- gem. § 17 Abs. 1 Nr. 12 VGG-RegE über den Abschluss, den Inhalt und die Beendigung von Repräsentationsvereinbarungen nach § 44 VGG-RegE,
- gem. § 17 Abs. 1 Nr. 13 VGG-RegE über die Wahrnehmungsbedingungen nach § 9 S. 2 VGG-RegE,
- gem. § 17 Abs. 1 Nr. 14 VGG-RegE über die Tarife nach §§ 38 bis 40 VGG-RegE,
- gem. § 17 Abs. 1 Nr. 15 VGG-RegE über die zum Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte,
- gem. § 17 Abs. 1 Nr. 16 VGG-RegE über die Bedingungen, zu denen der Berechtigte jedermann das Recht einräumen kann, seine Werke oder sonstigen Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen nach § 11 VGG-RegE und
- gem. § 17 Abs. 2 VGG-RegE über die Übertragung der Befugnisse nach § 17 Abs. 1 Nrn. 3 - 5 und 10 - 14 auf das Aufsichtsgremium nach § 22 VGG-RegE.

Soweit man hierin möglicherweise eine Modifikation der Bestimmungen über die Rechte der Mitglieder in dem nach dem für die jeweilige Rechtsform, in der die Verwertungsgesellschaft geführt wird, gesetzlich vorgesehenen zur Entscheidung berufenen Organ in Form der Schaffung einer diese allgemeinen Regeln verdrängenden *Lex Specialis* für Verwertungsgesellschaften erkennen könnte, kann dies nicht für die SCE gelten, soweit diese bestimmte Entscheidungsbefugnisse aufgrund der direkt anwendbaren SCE-Verordnung den Genossen einzuräumen und in dort vorgeschriebener Weise zu gewährleisten hat. Insofern ist eine Modifikation der durch eine Bestimmung der SCE-Verordnung der SCE aufgegebenen Stimmrechtszuweisung durch den nationalen Gesetzgeber ausgeschlossen. Gemäß Art. 288 AEUV gilt für die SCE die SCE-Verordnung unmittelbar.<sup>26</sup> Hieraus fließt die Begründung individueller Rechte des Einzelnen, die von den nationalen Gerichten zu beachten sind.<sup>27</sup> Die Mitgliedstaaten

<sup>26</sup>Geismann, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hg.), Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl., München, 2015, Rn. 11.

<sup>27</sup>Geismann, a.a.O., Rn. 13.

haben infolge der Höherrangigkeit des Unionsrechts die Pflicht, nicht gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßende Regelungen in ihre Rechtsordnung einzufügen und soweit gleichwohl solche Regelungen bestehen, diese wieder abzuschaffen, um Unklarheiten zu vermeiden.<sup>28</sup> In der Konsequenz wäre für die SCE daher die Vorgabe der SCE-Verordnung maßgeblich und kann die nationale Regelung der §§ 20, 17 VGG-RegE diese Bestimmungen nicht im Wege der Spezialität modifizieren oder ersetzen.

Die fehlende Modifikationsmöglichkeit betrifft bereits das Stimmrecht in der Generalversammlung als solches. Dieses steht in der Generalversammlung der SCE ausschließlich Mitgliedern der SCE zu, wobei jedes Mitglied unabhängig von der Zahl seiner Geschäftsanteile eine Stimme hat, Art. 59 Abs. 1 SCE-VO. Eine stimmberechtigte Teilnahme von Nichtmitgliedern an Abstimmungen ist nicht vorgesehen. Den stimmberechtigten Mitgliedern ist nach Art. 67 Abs. 2 SCE-VO vorbehalten, über die Verwendung des Ergebnisses zu entscheiden. Damit ist eine Letztentscheidungsbefugnis über die Verteilung von Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb ausschließlich der Entscheidungsgewalt der Mitglieder der SCE zugewiesen und eine Teilhabe von Nichtmitgliedern am Entscheidungsprozess rechtlich nicht möglich. Demgegenüber sieht die Regelung in §§ 20, 17 Abs. 1 Nrn. 6, 7 VGG-RegE jedoch vor, dass auch die wahrnehmungsberechtigten Mitglieder an Abstimmungen über den Verteilungsplan und die Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen durch stimmberechtigte Delegierte teilhaben müssen. Ferner ist der Gegenstand der SCE gem. Art. 5 Abs. 4 dritter Spiegelstrich in der Satzung anzugeben, so dass im Hinblick auf die Regelung in § 17 Abs. 1 Nr. 15 VGG-RegE die Mitbestimmung der wahrnehmungsberechtigten Nichtmitglieder über Satzungsangelegenheiten der Verwertungsgesellschaft eröffnet werden müsste, was - wie zuvor gezeigt - wegen des Ausschlusses der stimmberechtigten Teilnahme von Nichtmitgliedern an Abstimmungen der Generalversammlung der SCE gem. Art. 59 Abs. 1 SCE-VO und der Fassung der Regelung in Art. 61 Abs. 4 SCE-VO zum Mindestquorum für Satzungsänderungen, die ausdrücklich davon ausgeht, dass die eingetragenen Mitglieder hierfür zuständig und maßgeblich sind, unionsrechtswidrig ist. Nimmt die Gründungsaufsicht gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 VGG-RegE an, dass von den Vorgaben der §§ 20, 17 Abs. 1 Nrn. 6, 7 und 15 VGG-RegE nicht dergestalt abgewichen werden darf, dass Entscheidungen über diese Belange auch durch ein Gremium, in dem Mitglieder und wahrnehmungsberechtigte Nichtmitglieder in angemessenem Verhältnis zueinander die Entscheidungen der letztentscheidungsbefugten Generalversammlung verbindlich z.B. in Form einer nur in dem konkreten Wortlaut anzunehmenden Beschlussvorlage vorbereiten, könnte die Verwertungsgesellschaft in Deutschland nicht in der Rechtsform der Europäischen Genossenschaft SCE geführt werden.

Ein solches Ergebnis dürfte einer rechtlichen Nachprüfung durch den EuGH jedoch kaum Stand halten. Nach Erwägungsgrund 14 der Richtlinie schreibt diese eine bestimmte Rechtsform, in der eine Verwertungsgesellschaft zu führen ist, nicht vor und haben die Mitgliedstaaten insoweit ausschließlich sicherzustellen, dass die Verwertungsgesellschaften sich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die ihnen nach der Richtlinie obliegen sollen, durch die Wahl einer bestimm-

<sup>28</sup>Geismann, a.a.O., Rn. 15 m.w.N.

ten Rechtsform entziehen können. Soweit der Regierungsentwurf die tradierte Unterscheidung zwischen Mitgliedern der Verwertungsgesellschaft und Wahrnehmungsberechtigten aufgreift, findet sich eine solche Differenzierung nicht als notwendige in den Richtlinienbestimmungen, wird aber durch diese auch nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Unionsrecht muss jedoch bei Vornahme dieser Unterscheidung durch den nationalen Gesetzgeber ausdrücklich auch zugelassen werden, dass diejenigen Gegenstände, über die ein Beschluss zwingend unter Beteiligung der wahrnehmungsberechtigten Nichtmitglieder zu fassen ist, außerhalb des nach dem für die jeweilige Organisationsform letztentscheidungsbefugten Organs getroffen werden. Das letztentscheidungsbefugte Organ der Verwertungsgesellschaft kann dabei zur Vermeidung, dass sich die Verwertungsgesellschaft den ihr nach dem Willen des Unionsgesetzgebers zukommenden Pflichten entzieht, verpflichtet werden, einen Beschluss ausschließlich auf der Grundlage einer Beschlussvorlage zu treffen, die unter angemessener Beteiligung von Mitgliedern und Wahrnehmungsberechtigten in einem gesonderten Gremium erarbeitet und beschlossen wurde. Auf diese Weise lassen sich nicht nur Verstöße gegen das Unionsrecht, sondern auch Wertungswidersprüche zwischen dem Recht der Verwertungsgesellschaften und dem Vereins- oder Gesellschaftsrecht im Übrigen vermeiden. Insoweit wäre es m.E. günstiger gewesen, die bisherige offene Formulierung zur effektiven Einflussnahmemöglichkeit der Wahrnehmungsberechtigten auf die Entscheidungen der Verwertungsgesellschaft auch in den Regierungsentwurf zu übernehmen und von der enumerativen Aufzählung von Gegenständen der Beschlussfassung unter zwingender Beteiligung der wahrnehmungsberechtigten Nichtmitglieder in der Mitgliederversammlung abzusehen oder diese so zu fassen, dass jedenfalls eine der Rechtsform, in der die Verwertungsgesellschaft geführt wird, entsprechende, in jedem Fall effektive Einflussnahmemöglichkeit der Wahrnehmungsberechtigten zu gewährleisten ist. Schließlich bleibt anzumerken, dass die Mehrfachverwendung des Terminus »Mitgliederversammlung«, der einmal technisch und einmal untechnisch verstanden werden kann, auch wenn sie auf der Richtlinie beruht, mehr als unglücklich ist und die Rechtsanwender zwingt, zunächst das technische oder untechnische Verwendung des Terminus zu klären.



Michael Weller  
Rechtsanwalt  
Geschäftsführer

Europäische EDV-Akademie des Rechts gGmbH  
Universität des Saarlandes - Starterzentrum 2  
Fuchstälchen, Geb. 30  
D-66123 Saarbrücken  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Prof. Dr. Stephan Ory  
Geschäftsführung: Alfred Gass, Michael Weller  
Handelsregister: HRB 15467 Amtsgericht Saarbrücken